

**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE
VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG**

**Das Verhältnis von EMRK, europäischer
Grundrechtecharta und deutschen Grundrechten**

MASTER-THESIS

zur Erlangung des Grades eines
Master of Arts (M.A.)
im Master-Studiengang Public Management

vorgelegt von

Lisa Nathalie Durant

Studienjahr 2022

Erstgutachter: Prof. Dr. Gerald G. Sander
Zweitgutachterin: Dr. Anna-Lena Hoffmann

Abstract

Innerhalb der Europäischen Union besteht ein dreigliedriges System aus nationalem, europäischem und menschenrechtlichem Grundrechtsschutz. Ihr Zusammenwirken war nicht immer spannungsfrei, was sich insbesondere am Verhältnis zwischen den deutschen Grundrechten und den Unionsgrundrechten und deren Gerichtsbarkeiten zeigte. Mit zwei Entscheidungen zum „Recht auf Vergessen“ hat das Bundesverfassungsgericht eine Neuausrichtung im Grundrechtsschutz vorgenommen und das Verhältnis zwischen den deutschen Grundrechten und den Unionsgrundrechten präzisiert. Die vorliegende Master-Thesis setzt sich anhand einer qualitativen Literaturanalyse mit diesen Entscheidungen ausführlich auseinander und liefert einen Beitrag dazu, wie sich das Verhältnis der Grundrechtsordnungen nunmehr zueinander ausprägt und welche Auswirkungen sich aus für den Grundrechtsschutz ergeben.

Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	II
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VI
Anlagenverzeichnis	IX
Kapitel 1: Einleitung.....	1
A. Problemaufriss	1
B. Erkenntnisleitendes Interesse und Zielsetzung	2
C. Aufbau der Arbeit	3
Kapitel 2: Grundrechte im Mehrebenensystem	4
A. Grundrechtsschutz auf nationaler und europäischer Ebene	4
I. Europäische Menschenrechtskonvention	4
II. Grundrechtecharta	6
III. Grundgesetz	7
B. Begriffsbestimmung der Grund- und Menschenrechte.....	8
Kapitel 3: Grundrechte der EMRK, der Grundrechtecharta sowie des Grundgesetzes im Vergleich.....	10
A. Struktur der Grundrechtsprüfung.....	10
B. Ausgewählte Grundrechte im Vergleich.....	11
I. Allgemeine Handlungsfreiheit.....	11
II. Recht auf körperliche Unversehrtheit.....	12
III. Achtung des Privat- und Familienlebens.....	13
IV. Schutz personenbezogener Daten	15
V. Eigentumsrecht	16
Kapitel 4: Verhältnis der EMRK zu den Unionsgrundrechten und zu den deutschen Grundrechten	18
A. Verhältnis der europäischen Grundrechtsordnungen zueinander	18
B. Beitritt der EU zur EMRK und dessen Auswirkungen.....	19
C. Verhältnis der EMRK zu den deutschen Grundrechten.....	22

I.	Grundsätzliche Völkerrechtsfreundlichkeit des GG.....	23
II.	Berücksichtigungspflicht der EMRK und ihre Grenzen.....	24
Kapitel 5:	Verhältnis der deutschen Grundrechte zu den Unionsgrundrechten	28
A.	Anwendungsvorrang des Unionsrechts	28
B.	Bindung an die Unionsgrundrechte	29
C.	Zum Verhältnis vor Recht auf Vergessen I und II.....	31
I.	Trennungsthese des BVerfG.....	31
II.	Integrationsverantwortung aus Art. 23 Abs. 1 GG.....	33
D.	Neuausrichtung durch Recht auf Vergessen I und II.....	34
I.	Sachverhaltsdarstellung	35
II.	Primäre Anwendung der Grundrechte des GG bei gestaltungsoffenem Unionsrecht	36
1.	Abschied von der Trennungsthese.....	37
2.	Anwendung des GG bei möglicher Auslegung anhand der Unionsgrundrechte	38
3.	Vorlagen an den EuGH in Fällen von gestaltungsoffenem Unionsrecht	43
III.	Unionsgrundrechte als Prüfungsmaßstab im vollständig determinierten Bereich	44
1.	Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte bei zugleich Reservevorbehalt des GG.....	44
2.	Anknüpfung an die Integrationsverantwortung und die Aufgaben des BVerfG	45
3.	Schließung einer Schutzlücke im Grundrechtsschutz	52
4.	Auswirkungen auf das Kooperationsverhältnis zwischen BVerfG und EuGH.....	56
IV.	Folgen von Recht auf Vergessen I und II.....	59
1.	Abgrenzung zwischen vollständig determiniertem und gestaltungsoffenem Fachrecht.....	60
2.	Gleichsetzung von Grundrechten des GG und der GRCh.....	63
3.	Vorlagepflicht der Fachgerichte	64

E. Bestätigung des Zweiten Senats in der Rechtssache Europäischer Haftbefehl III.....	65
F. Prüfung des GG und der GRCh im Ökotox-Daten-Beschluss.....	67
Kapitel 6: Die Grundrechtsordnungen in der Anwendung der behördlichen Praxis und der juristischen Lehre	72
A. Anwendungsempfehlung für die behördliche Praxis.....	72
B. Auswirkungen auf die juristische Lehre	75
Kapitel 7: Schlusswort.....	78
Literatur- und Quellenverzeichnis	81
Erklärung der Verfasserin.....	92
Anlagen.....	93

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
BayVbl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen der amtlichen Sammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
ebd.	ebenda
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
et al.	et alia
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

FAZ	F
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
insb.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne der/s
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
lit.	litera
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer/n
Rspr.	Rechtsprechung

S.	Seite
UAbs.	Unterabsatz
Vorb.	Vorbemerkung
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium

Anlagenverzeichnis

Die Anlagen sind der digitalen Version dieser Master-Thesis beigelegt.

- Anlage 1** **Breuer, Marten:** Wider das Recht auf Vergessen ... des Bundesverfassungsgerichts!, Verfassungsblog vom 2.12.2019, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/wider-das-recht-auf-vergessen-des-bundesverfassungsgerichts/> [26.10.2022].
- Anlage 2** **Michl, Walther:** In Vielfalt geeinte Grundrechte, Verfassungsblog vom 27.11.2019, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/in-vielfalt-geeinte-grundrechte/> [7.10.2022].
- Anlage 3** **Europarat:** Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention – Fragen und Antworten, abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/portal/eu-accession-echr-questions-and-answers> [4.11.2022].
- Anlage 4** **Europarat:** Die Satzung des Europarates, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/1680935bcf> [22.8.2022].
- Anlage 5** **Bundesverfassungsgericht:** Jahresbericht 2021, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/jahresbericht_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [5.10.2022].

Kapitel 1: Einleitung

A. Problemaufriss

Das System des europäischen Grundrechtsschutzes ist geprägt durch unterschiedliche Grundrechtsordnungen auf verschiedenen Ebenen.¹ Nationaler Grundrechtsschutz wird in Europa durch die jeweiligen Verfassungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gewährt, in Deutschland etwa durch das Grundgesetz (GG).² Auf europäischer bzw. völkerrechtlicher Ebene wird Grundrechtsschutz durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewährleistet, während für den Grundrechtsschutz auf supranationaler Ebene die Mitgliedstaaten der EU unter bestimmten Voraussetzungen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) zu berücksichtigen haben.³ Mit den unterschiedlichen Grundrechtsordnungen gehen zudem konkurrierende Zuständigkeiten von verschiedenen Gerichten einher, zwischen denen kein allgemeines Rangverhältnis besteht.⁴ Diese komplexe Ausgangslage führt dazu, dass wechselseitige Kooperationsbeziehungen zwischen den Gerichtsbarkeiten von großer Bedeutung sind.⁵ Insbesondere zwischen den nationalen und supranationalen Grundrechtsordnungen bedarf es daher konkreter Konkurrenzlösungen bzw. der Herstellung einer Kohärenz zwischen beiden Grundrechtssystemen.⁶

Aufgrund der sich teilweise überlappenden Grundrechtsordnungen kann auch von einem europäischen Grundrechtspluralismus gesprochen werden.⁷ Dieser Grundrechtspluralismus stellt zunächst etwas Positives dar, schließlich geht damit ein

¹ Grabenwarter, Das System des Europäischen Grundrechtsschutzes, 2022, § 1 Rn. 1.

² Sauer, Grundrechtskollisionsrecht für das europäische Mehrebenensystem, 2012, S. 2; zwar existieren im Bundesgebiet auch Grundrechtsvorschriften auf landesverfassungsrechtlicher Ebene, diese sind jedoch nicht Betrachtungsgegenstand der vorliegenden Arbeit.

³ Sauer, Grundrechtskollisionsrecht für das europäische Mehrebenensystem, 2012, S. 2f.

⁴ Grabenwarter, Das System des Europäischen Grundrechtsschutzes, 2022, § 1 Rn. 1.

⁵ Martín y Pérez de Nanclares, Verfassungsgerichtliche Kooperation, 2021, § 119 Rn. 24.

⁶ Scholz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 23 Rn. 82; siehe hierzu auch Hoffmann-Riem, Kohärenz der Anwendung europäischer und nationaler Grundrechte, EuGRZ 2002, S. 473ff.

⁷ Sauer, Grundrechtskollisionsrecht für das europäische Mehrebenensystem, 2012, S. 3.

Mehr an Grundrechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger Europas einher.⁸ Gleichwohl kann dieser Grundrechtspluralismus aber auch zu Abgrenzungsproblemen und Rechtsunsicherheiten führen. So ist für die einzelne Person oder auch für die behördliche Praxis nicht ohne weiteres ersichtlich, welche Grundrechte auf welche Fallkonstellation anzuwenden sind oder wie sich die unterschiedlichen Schutzstandards der Grundrechtsordnungen auswirken.⁹

B. Erkenntnisleitendes Interesse und Zielsetzung

Der europäische Grundrechtsschutz ist maßgeblich durch die entsprechenden Grundrechtsordnungen sowie die hierzu gehörigen Rechtsprechungen der Gerichte geprägt. Während in Deutschland die nationalen Grundrechte im Verhältnis zu den unionalen Grundrechten lange Zeit separat betrachtet wurden, haben andere nationale Verfassungsgerichte die GRCh bereits vor einigen Jahren als eigenen Prüfungsmaßstab herangezogen.¹⁰ Mit seinen Beschlüssen *Recht auf Vergessen I und II* zieht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nunmehr ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen die Unionsgrundrechte als Prüfungsmaßstab heran,¹¹ wodurch sich die Überschneidungs- bzw. Berührungspunkte von europäischem und deutschem Grundrechtsschutz vergrößert haben. Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Arbeit die Frage behandelt, wie sich das Verhältnis der Grundrechtsordnungen nunmehr zueinander ausprägt.

Hierfür wird sich dezidiert mit den Entscheidungen des BVerfG auseinandergesetzt, was eine kritische Analyse der Begründungen einschließt. Des Weiteren wird insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Unionsgrundrechten zu den deutschen Grundrechten die damit einhergehenden Schwierigkeiten der Abgrenzung erörtert, um sodann den in Europa bestehenden Grundrechtspluralismus auf-

⁸ Papier, Der europäische Verfassungsgerichtsverbund, 2020, S. 176.

⁹ Sauer, Grundrechtskollisionsrecht für das europäische Mehrebenensystem, 2012, S. 3.

¹⁰ Siehe hierzu VfGH Österreich, Erkenntnis vom 14.3.2012, U 466/11, U 1836/11; VerfGH Belgien, Entscheidung vom 15.3.2018, Nr. 29/2018; Conseil Constitutionnel, Urteil vom 26.7.2018, Nr. 2018-768 DC; Corte costituzionale, Entscheidung vom 23.1.2019, Nr. 20/2019.

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152 – *Recht auf Vergessen I*; BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216 – *Recht auf Vergessen II*.

zuschlüsseln und damit darzulegen, welche Grundrechtsordnungen wann Anwendung finden.

C. Aufbau der Arbeit

Diese Arbeit gliedert sich in sieben Kapitel. Nach der Einleitung wird im zweiten Kapitel der Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem dargelegt. Dazu wird auf die verschiedenen Grundrechtsordnungen und deren Gerichtsbarkeit eingegangen, um sodann die in den Grundrechtsordnungen genutzten Begriffe der Grund- und Menschenrechte zu bestimmen. In Kapitel 3 erfolgen Erläuterungen zu einzelnen Grundrechten, welche in den jeweiligen Grundrechtsordnungen und in der Rechtsprechung der Gerichte unterschiedliche Ausprägungen erfahren. Dabei handelt es sich um keine abschließende Darlegung aller Grundrechte der jeweiligen Grundrechtsordnungen. Vielmehr soll anhand einiger ausgewählter Grundrechte verdeutlicht werden, welche Unterschiede die Grundrechtsordnungen aufweisen können. In Kapitel 4 wird das Verhältnis der EMRK zu der GRCh sowie der noch ausstehende Beitritt der EU zur EMRK erörtert. Sodann soll der Frage nachgegangen werden, welche Bedeutung die EMRK im innerstaatlichen Recht hat. Das fünfte Kapitel bildet den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit, indem das Verhältnis der GRCh zu den deutschen Grundrechten analysiert wird. Hierfür ist es erforderlich, einerseits auf das bisherige Verhältnis einzugehen, um ferner die Fortentwicklung des Grundrechtsschutzes, insbesondere aufgrund der Beschlüsse *Recht auf Vergessen I und II* sowie der Folgerechtsprechung zu analysieren. In Kapitel 6 wird schließlich eine Anwendungsempfehlung für die behördliche Praxis ausgesprochen und die Auswirkungen auf die juristische Lehre beleuchtet, um anhand eines Schlussworts in Kapitel 7 das Verhältnis der drei Grundrechtsordnungen zusammenfassend darzustellen.

Kapitel 2: Grundrechte im Mehrebenensystem

Um das Zusammenwirken der Grund- und Menschenrechte auf den verschiedenen Ebenen in Europa besser nachvollziehen zu können, wird in einem ersten Schritt auf die Entstehung der Grundrechtsordnungen sowie die für den Grundrechtsschutz verantwortlichen Gerichtsbarkeiten eingegangen. In einem nächsten Schritt werden die Begrifflichkeiten der Grund- und Menschenrechte in den jeweiligen Grundrechtsordnungen näher beleuchtet.

A. Grundrechtsschutz auf nationaler und europäischer Ebene

I. Europäische Menschenrechtskonvention

Einen ersten Baustein für den europäischen Grundrechtsschutz stellt die EMRK dar, welche als völkerrechtlicher Vertrag seitens des Europarates entwickelt wurde.¹² Bei dem Europarat handelt es sich um eine 1949 gegründete internationale Organisation, deren Aufgabe es ist, „einen engen Zusammenschluß [sic] unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen“.¹³ Die EMRK wurde am 4. November 1950 seitens des Ministerkomitees des Europarates unterzeichnet und trat schließlich am 3. September 1953 nach der erforderlichen Ratifikation durch zehn Mitgliedstaaten in Kraft.¹⁴ Vertragsstaaten der EMRK sind dabei die Mitgliedstaaten des Europarates. Als Vertragswerk gewährleistet die EMRK neben elementaren Menschenrechten den Schutz persönlicher Freiheit, Justizgrundrechte, besondere Freiheitsrechte sowie das Recht auf Ehe und Familie.¹⁵ Dabei ergänzen Zusatzprotokolle diese Grundrechte, sofern der jeweilige Staat diese Zusatzprotokolle

¹² Herdegen, EuropaR, 2021, § 1 Rn. 7.

¹³ Europarat, Die Satzung des Europarates, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/1680935bcf> [22.8.2022], Anlage 4.

¹⁴ Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 2021, § 1 Rn. 3.

¹⁵ Herdegen, EuropaR, 2021, § 3 Rn. 1.

ebenfalls ratifiziert hat.¹⁶ Die EMRK verpflichtet die Vertragsstaaten dafür Sorge zu tragen, dass das geltende nationale Recht mit der Konvention vereinbar ist. Dabei steht es den Vertragsstaaten frei, wie sie dieser Verpflichtung nachkommen.¹⁷

Konventionsorgan ist gem. Art. 19 Satz 1 EMRK der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Seine Aufgabe ist es, über die Einhaltung der Konventionsverpflichtungen zu wachen. Dabei legt er die Konvention unabhängig vom innerstaatlichen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates aus.¹⁸ Hinsichtlich der Auslegung der EMRK spricht der EGMR von einem „lebenden Instrument“, welches hinsichtlich der jeweils derzeit geltenden Verhältnisse auszulegen ist. Entsprechend berücksichtigt der EGMR in seiner Rechtsprechung wirtschaftliche, soziale oder ethische Veränderungen der Lebensverhältnisse, sodass der Menschenrechtsschutz stetig fortentwickelt wird.¹⁹

Vor dem EGMR können Verfahren sowohl im Wege der Staaten- als auch Individualbeschwerde angestrebt werden. Dabei stellt die Individualbeschwerde – welche durch natürliche Personen, nichtstaatliche Organisationen oder Personenvereinigungen erfolgen kann – ein Novum in der Entwicklung des Menschenrechtsschutzes dar.²⁰ Hierdurch ist es erstmals möglich geworden, dass Angehörige ihres eigenen Staates diesen mittels des zwischenstaatlichen Organs des EGMR zur Verantwortung ziehen können.²¹ Nach Art. 35 Abs. 1 EMRK ist die Individualbeschwerde jedoch erst dann zulässig, wenn alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sind.²² Ein rechtskräftiges Urteil des EGMR bindet die Parteien des Verfahrens an den Inhalt des Urteils. Dem EGMR stehen jedoch keine Möglichkeiten

¹⁶ Herdegen, EuropaR, 2021, § 3 Rn. 2.

¹⁷ Nettesheim, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer, EMRK, 2017, Einleitung Rn. 17f.

¹⁸ Meyer-Ladewig/Fuentes, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer, EMRK, 2017, Art. 19 Rn. 1.

¹⁹ Nettesheim, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer, EMRK, 2017, Einleitung Rn. 24.

²⁰ Herdegen, EuropaR, 2021, § 3 Rn. 12.

²¹ Meyer-Ladewig/Fuentes, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer, EMRK, 2017, Art. 19 Rn. 11f.

²² Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 2021, § 13 Rn. 24.

zur Aufhebung innerstaatlicher Gesetze oder Rechtsakte zu, seine Befugnis beschränkt sich auf die Feststellung der Konventionsverletzung.²³

II. Grundrechtecharta

In der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) wurden bereits frühzeitig Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze anerkannt. Auch im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft waren einzelne als Grundrechte einzustufende Rechte formuliert, sodass es erforderlich erschien, EU-Grundrechte verbindlich zu regeln.²⁴ In den Jahren 1999 und 2000 wurde schließlich durch ein seitens des Europäischen Rats einberufenes Gremium, dem Konvent, die GRCh im Wesentlichen erarbeitet, bis sie am 7. Dezember 2000 vom Europäischen Parlament, dem Rat sowie der Kommission proklamiert wurde. Allerdings entstand zu diesem Zeitpunkt keine Verbindlichkeit der GRCh.²⁵ Aufgrund des Scheiterns des Verfassungsvertrags, in welchem die Grundrechte hätten abgebildet werden sollen, entschied man sich, die GRCh mittels Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) für verbindlich zu erklären.²⁶ Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erhielt die GRCh ebenfalls Rechtsverbindlichkeit und ist nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Hs. 2 EUV den Verträgen gleichrangig, sodass sie Bestandteil des unionsrechtlichen Primärrechts ist.²⁷

Der Gerichtshof der Europäischen Union besteht gem. Art. 19 Abs. 1 EUV aus dem Gerichtshof „im engeren Sinne“, dem Gericht und den Fachgerichten,²⁸ deren zentrale Aufgabe die Wahrung des Rechts bei Auslegung und Anwendung der Verträge ist.²⁹ Im Vergleich zur deutschen Rechtsordnung, welche unterschiedliche Gerichtsbarkeiten ausgeformt hat, nimmt der Gerichtshof sowohl die Aufgabe

²³ Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 2021, § 16 Rn. 2f.

²⁴ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2021, Einleitung Rn. 3.

²⁵ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2021, Einleitung Rn. 4.

²⁶ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2021, Einleitung Rn. 5.

²⁷ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 2021, § 17 Rn. 6.

²⁸ Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2022, Art. 19 EUV Rn. 6.

²⁹ Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2022, Art. 19 EUV Rn. 25.

einer Verfassungsgerichtsbarkeit der Union als auch solche einer obersten Verwaltungs-, Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Sozial- und Strafgerichtsbarkeit wahr.³⁰ Im Gegensatz zum BVerfG kann der EuGH jedoch nicht im Wege der Individualverfassungsbeschwerde mit Grundrechtsfragen befasst werden.³¹

III. Grundgesetz

Als Vorlage für das Grundgesetz diente der seitens des „Verfassungskonvent von Herrenchiemsee“ erarbeitete Entwurf eines Grundrechtekatalogs, welchem der Parlamentarische Rat, bestehend aus den von den Landtagen der beteiligten Länder gewählten Mitgliedern, überwiegend folgte.³² Am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz verkündet, das anschließend mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft trat.³³ Seit seinem Inkrafttreten wurde das Grundgesetz durch zahlreiche Änderungen weiterentwickelt,³⁴ wohingegen der Grundrechtsabschnitt nur wenige Änderungen erfahren hat. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass insbesondere durch die Rechtsprechung des BVerfG eine Anpassung der Grundrechte an die sich verändernde Gesellschaft erfolgte.³⁵

Das BVerfG, als oberstes Verfassungsgericht, wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes und ist befugt, alle drei staatlichen Gewalten auf diese Einhaltung zu kontrollieren.³⁶ Die Kompetenzen des BVerfG ergeben sich abschließend aus den in Art. 93 Abs. 1 und 2 GG genannten Verfahrensarten sowie durch die Zuweisung des einfachen Gesetzgebers entsprechend des Art. 93 Abs. 3 GG.³⁷ Dabei

³⁰ Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2022, Art. 19 EUV Rn. 4.

³¹ F. Kirchhof, Kooperation zwischen nationalen und europäischen Gerichten, EuR 2014, S. 272.

³² Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2022, Einleitung Rn. 2; Sachs, Verfassungsrecht II, 2017, S. 10f.

³³ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2022, Art. 145 Rn. 2.

³⁴ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2021, Einleitung Rn. 3.

³⁵ Epping, Grundrechte, 2021, S. 3.

³⁶ Schlaich/Korioth, BVerfG, 2021, 1. Teil Rn. 4.

³⁷ Walter, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 93 Rn. 185.

ist hervorzuheben, dass die überwiegenden Verfahren vor dem BVerfG Verfassungsbeschwerden gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG sind.³⁸

B. Begriffsbestimmung der Grund- und Menschenrechte

Für den Begriff der Grundrechte liegt keine allgemein verbindliche oder gebräuchliche Definition vor.³⁹ Legt man das Grundgesetz zur Begriffsbestimmung zugrunde, sind Grundrechte „die in der Verfassungsurkunde (objektives Recht) enthaltenen Gewährleistungen zugunsten des einzelnen Staatsbürgers, aus denen sich ergibt, dass der Bürger sich gegenüber dem Staat auf diese Rechte berufen, ihre Beachtung verlangen und gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen kann.“⁴⁰ Werden Grundrechte allen Menschen unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit zuteil, spricht man von Menschenrechten. Diejenigen Grundrechte nach dem GG, welche lediglich den deutschen Staatsangehörigen verfassungsrechtlich zustehen, werden als Bürgerrechte bezeichnet. Nach Art. 18 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kommt Unionsbürgern der gleiche Grundrechtsschutz zu.⁴¹ Die EMRK nutzt die Begriffe der Menschenrechte und Grundfreiheiten und nicht den Begriff der Grundrechte. Die Vertragsstaaten sind nach Art. 1 EMRK dazu verpflichtet, allen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die im ersten Abschnitt der EMRK formulierten Rechte und Freiheiten zuzusichern. Anders als das Grundgesetz verzichtet die EMRK damit auf eine Beschränkung ihrer Rechte auf einen bestimmten Personenkreis.⁴²

Die GRCh nennt ebenfalls verschiedene Arten der Grundrechte. In Abs. 7 der Präambel der GRCh wird zwar wörtlich zwischen „Rechte[n], Freiheiten und

³⁸ Danach sind seit Gründung des BVerfG im Jahr 1951 bis 2021 von insgesamt 254 375 Eingängen 245 310 Verfassungsbeschwerden gewesen, wovon 242 482 erledigt wurden, siehe hierzu Bundesverfassungsgericht, Jahresbericht 2021, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/jahresbericht_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [5.10.2022], Anlage 5.

³⁹ Ehlers, Allgemeine Lehren der Unionsgrundrechte, 2014, § 14 Rn. 1.

⁴⁰ Katz/Sander, Staatsrecht, 2019, Rn. 613.

⁴¹ Katz/Sander, Staatsrecht, 2019, Rn. 640.

⁴² Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 2021, § 17 Rn. 2.

Grundsätze[n]“ unterschieden, gleichwohl können die Freiheiten als Unterfall der Rechte eingeordnet werden, welche nicht nur objektives Recht, sondern auch subjektives Recht des Grundrechtsträgers oder der Grundrechtsträgerin sind.⁴³ Dahingegen vermitteln die sogenannten Charta-Grundsätze, normiert in Art. 52 Abs. 5 GRCh, für sich allein dem oder der Einzelnen kein subjektives Recht, sondern bedürfen erst der Umsetzung.⁴⁴ Auf eine nähere Betrachtung der unterschiedlichen Begrifflichkeiten der GRCh soll verzichtet werden, da sich im Folgenden auf die Termini der Grund- und Menschenrechte beschränkt wird.

⁴³ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2021, Einleitung Rn. 54f.

⁴⁴ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2021, Art. 52 Rn. 68ff.

Kapitel 3: Grundrechte der EMRK, der Grundrechtecharta sowie des Grundgesetzes im Vergleich

Vergleicht man die Grundrechte der EMRK, der GRCh und des GG, zeigt sich, dass neben einer Vielzahl von Überschneidungen manche Grundrechte in den Grundrechtsordnungen unterschiedlich ausgeprägt sind. Daneben enthält die GRCh auch Grundrechte, welche weder in der EMRK, noch im GG verankert sind, etwa das Recht auf eine gute Verwaltung.⁴⁵ In Kapitel 3 soll auf die Struktur der Grundrechtsprüfung in Bezug auf Freiheitsrechte⁴⁶ in gebotener Kürze eingegangen werden, um schließlich anhand ausgewählter Grundrechte die Unterschiede in den jeweiligen Grundrechtsordnungen näher zu erörtern.

A. Struktur der Grundrechtsprüfung

Wenngleich es bis heute an einer allgemein gültigen Grundrechtsdogmatik fehlt, ist die Grundrechtsprüfung anhand eines dreistufigen Aufbaus (Schutzbereichs-, Eingriffs- und Rechtfertigungsebene) üblich.⁴⁷

Sämtliche Grund- und Menschenrechte verfügen über einen Schutzbereich, welcher einen thematischen Einzugsbereich dieser Rechte bildet.⁴⁸ Zunächst ist zu prüfen, ob sowohl der sachliche als auch der persönliche Schutzbereich des verletzten Freiheitsrechts eröffnet ist.⁴⁹ Der sachliche Schutzbereich bezieht sich dabei auf das zu schützende Verhalten,⁵⁰ während der persönliche Schutzbereich

⁴⁵ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2021, Art. 41 Rn. 3.

⁴⁶ Auf eine Erläuterung der Prüfungsstruktur von Gleichheitsrechten wird im Folgenden verzichtet. Die Prüfung von Gleichheitsrechten ist zweistufig ausgestaltet, siehe hierzu Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, 2020, § 24 Rn. 56.

⁴⁷ Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, 2020, § 24 Rn. 2; Katz/Sander, Staatsrecht, 2019, Rn. 672.

⁴⁸ Dreier, in: Dreier, GG Bd. I, 2013, Vorb. vor Art. 1 Rn. 119.

⁴⁹ Katz/Sander, Staatsrecht, 2019, Rn. 675.

⁵⁰ Kingreen/Poscher, Grundrechte, 2022, Rn. 286.

davon abhängt, wem dieses Grundrecht eröffnet ist, also wer grundrechtsberechtigt ist.⁵¹

Ist der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet, ist auf zweiter Stufe zu prüfen, ob ein Eingriff in diesen Schutzbereich vorliegt.⁵² Hierfür ist zu prüfen, ob das geschützte Verhalten bzw. der geschützte Zustand beeinträchtigt wird und ob eine zurechenbare Maßnahme bzw. ein zurechenbares Verhalten einer staatlichen Gewalt als Grundrechtsverpflichteten vorliegt.⁵³

Sodann ist auf dritter Stufe zu prüfen, ob der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.⁵⁴ Hierfür ist zunächst zu prüfen, ob und wie das Grundrecht beschränkt werden kann, was eine Unterscheidung zwischen Grundrechten mit verfassungsunmittelbaren Schranken, Grundrechten mit einfachem oder qualifiziertem Gesetzesvorbehalt oder vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten erfordert.⁵⁵ Wird eine Beschränkungsmöglichkeit für das Grundrecht festgestellt, ist schließlich noch zu prüfen, ob sich der Eingriff innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen dieser Beschränkungsmöglichkeiten bewegt.⁵⁶

B. Ausgewählte Grundrechte im Vergleich

I. Allgemeine Handlungsfreiheit

Ein Grundrecht, welches weder in der EMRK, noch in der GRCh formuliert ist, ist das in Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die „allgemeine Handlungsfreiheit“.⁵⁷ Art. 2 Abs. 1 GG schützt die Hand-

⁵¹ Kingreen/Poscher, Grundrechte, 2022, Rn. 286.

⁵² Katz/Sander, Staatsrecht, 2019, Rn. 676.

⁵³ Katz/Sander, Staatsrecht, 2019, Rn. 686.

⁵⁴ Papier/Krönke, Grundrechte, 2020, Rn. 138.

⁵⁵ Papier/Krönke, Grundrechte, 2020, Rn. 139.

⁵⁶ Papier/Krönke, Grundrechte, 2020, Rn. 145.

⁵⁷ Mayer, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, nach Art. 6 EUV Rn. 122.

lungsfreiheit im umfassenden Sinne und somit „jede Form menschlichen Handelns unabhängig von ihrem Gewicht für die Persönlichkeitsentfaltung.“⁵⁸

Die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG findet ihr Pendant auch nicht in Art. 6 GRCh, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit. Der Terminus der Freiheit im Sinne des Art. 6 GRCh beschränkt sich allein auf die körperliche Fortbewegungsfreiheit und ist entsprechend eng auszulegen.⁵⁹ Eine wörtliche Erwähnung der „allgemeinen Handlungsfreiheit“ fand zwar seitens des EuGH in der Rechtsprechung *Rau* statt, hierbei setzte dieser den Begriff jedoch in den Kontext der freien Berufsausübung sowie der Wettbewerbsfreiheit.⁶⁰ Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es dem EuGH über die Öffnungsklausel des Art. 6 Abs. 3 EUV und somit über den Katalog der GRCh hinaus die Möglichkeit offen steht, die „allgemeine Handlungsfreiheit“ als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts fortzuentwickeln.⁶¹

II. Recht auf körperliche Unversehrtheit

Die GRCh hat jedoch auch Rechte, welche über jene im GG hinausgehen. So normiert die GRCh das Recht auf Unversehrtheit in Art. 3 GRCh und konkretisiert die Regelung in Abs. 2 aus biomedizinischer Sicht, während in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG allgemein von dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gesprochen wird.⁶² Ein dem Art. 3 GRCh vergleichbares Grundrecht auf körperliche und geistige Unversehrtheit ist in der EMRK nicht formuliert. Der EGMR stützt sich in seiner Rechtsprechung auf Art. 8 EMRK und nimmt dabei Bezug auf den Schutz des Privatlebens, worunter unter anderem der Körper sowie die physische und psychische Unversehrtheit einer Person zu fassen ist.⁶³

⁵⁸ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2022, Art. 2 Rn. 5.

⁵⁹ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2021, Art. 6 Rn. 6.

⁶⁰ EuGH, Urteil vom 21.5.1987, C-133/85, ECLI:EU:C:1987:244, Rn. 15, 19 – *Rau/BALM*.

⁶¹ Borowsky, in: Meyer/Hölscheidt, GRCh, 2019, Art. 1 Rn. 35.

⁶² Borowsky, in: Meyer/Hölscheidt, GRCh, 2019, Art. 3 Rn. 2.

⁶³ EGMR, Urteil vom 16.6.2005, Nr. 61603/00, ECLI:CE:ECHR:2005:0616JUD006160300, Rn. 143 – *Storck/Deutschland*; Pätzold, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 2022, Art. 8 Rn. 6f.

III. Achtung des Privat- und Familienlebens

Das Recht auf Privatleben ist sowohl in der GRCh, als auch in der EMRK ausdrücklich festgeschrieben. So sieht die GRCh in Art. 7 die Achtung des Privat- (1. Alt.) und des Familienlebens (2. Alt.), der Wohnung (3. Alt.) sowie der Kommunikation (4. Alt.) jeder Person vor.⁶⁴ In der EMRK findet sich das entsprechende Pendant in Art. 8 Abs. 1 EMRK, wobei anstelle des Begriffs der Kommunikation der Begriff der Korrespondenz verwendet wird.⁶⁵ Während das Recht auf Privatleben im GG anhand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt wird, erfolgt der Schutz der Wohnung aus Art. 13 GG.⁶⁶

Weiterhin ist der Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG vergleichbar mit dem Schutz aus Art. 7 Alt. 4 GRCh bzw. Art. 8 Abs. 1 EMRK.⁶⁷ Die Achtung des Familienlebens nach Art. 7 Alt. 2 GRCh und Art. 8 Abs. 1 EMRK kann mit dem Schutz des Ehe- und Familienlebens aus Art. 6 GG verglichen werden. Hierbei sei jedoch anzumerken, wonach das Recht auf Eingehen einer Ehe und Gründung einer Familie noch separat in Art. 9 GRCh sowie Art. 12 EMRK geschützt sind.⁶⁸ Im Folgenden soll der Schutz der Wohnung in den einzelnen Grundrechtsordnungen und der Rechtsprechung der jeweiligen Gerichtsbarkeiten näher betrachtet werden.

Hinsichtlich der Unverletzlichkeit der Wohnung dehnt das GG den Schutzbereich des Art. 13 GG auf alle Räume aus, welche durch räumliche Abschirmung nicht allgemein zugänglich sind und somit zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gehören. Dies umfasst dabei auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume.⁶⁹ Dahingegen zeigen sich in der Rechtsprechung des EGMR und des EuGH unterschied-

⁶⁴ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2021, Art. 7 Rn. 2.

⁶⁵ Meyer-Ladewig/Nettesheim, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer, EMRK, 2017, Art. 8 Rn. 1.

⁶⁶ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2022, Art. 13 Rn. 1.

⁶⁷ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2022, Art. 10 Rn. 1a.

⁶⁸ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2022, Art. 6 Rn. 1.

⁶⁹ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2022, Art. 13 Rn. 4f.

liche Ausprägungen des Schutzbereichs des Art. 7 Alt. 3 GRCh und Art. 8 EMRK in Bezug auf Geschäftsräume.

Die in Art. 7 GRCh normierte Achtung der Wohnung soll jedermann einen privaten räumlichen Bereich als ein „Rückzugsgebiet“ gewährleisten.⁷⁰ Der EuGH hatte in seiner *Hoechst* Rechtsprechung vor Inkrafttreten der Grundrechtecharta entschieden, dass für die Privatwohnung natürlicher Personen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung anzuerkennen sei, nicht jedoch für Geschäftsräume von Unternehmen.⁷¹ Dabei lasse sich auch nichts anderes aus Art. 8 EMRK ableiten, dessen Schutzbereich die freie Entfaltung der Persönlichkeit umfasst und sich entsprechend nicht auf Geschäftsräume ausdehnen könne.⁷²

Der EGMR führte in einem Beschwerdeverfahren einer natürlichen Person dahingegen aus, dass in bestimmten Vertragsstaaten, insbesondere in Deutschland, der Begriff der Wohnung Geschäftsräume mit einschließe und eine enge Auslegung die Gefahr der Ungleichbehandlung birge. Es entspräche dem wesentlichen Ziel und Zweck des Art. 8 EMRK, den Begriff der Wohnung dahingehend auszulegen, dass bestimmte berufliche oder geschäftliche Tätigkeiten oder Räume einbezogen sind.⁷³ Dass Geschäftsräume von Unternehmen unter bestimmten Umständen ebenfalls dem Schutz von Art. 8 EMRK unterliegen können, urteilte der EGMR in einer späteren Entscheidung, in welcher jedoch ein Unternehmen Beschwerdeführer war.⁷⁴

Die Divergenz zwischen Rechtsprechung des EuGH und des EGMR wurde schließlich seitens des EuGH insofern ausgeräumt, dass dieser in der Rechtssache *Roquette Frères* die Rechtsprechung des EGMR einbezog und entschied, dass der

⁷⁰ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2021, Art. 7 Rn. 5;

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 2021, Art. 22 Rn. 22.

⁷¹ EuGH, Urteil vom 21.9.1989, Rs. 46/87, ECLI:EU:C:1989:337, Rn. 17f. – *Hoechst*.

⁷² EuGH, Urteil vom 21.9.1989, Rs. 46/87, ECLI:EU:C:1989:337, Rn. 17f. – *Hoechst*.

⁷³ EGMR, Urteil vom 16.12.1992, 13710/88, ECLI:CE:ECHR:1992:1216JUD001371088, Rn. 29ff. – *Niemietz/Deutschland*.

⁷⁴ EGMR, Urteil vom 16.4.2002, Nr. 37971/97, ECLI:CE:ECHR:2002:0416JUD003797197, Rn. 41 – *Société Colas Est u.a./Frankreich*.

Schutz der Wohnung unter bestimmten Umständen auf Geschäftsräume ausgedehnt werden kann.⁷⁵ Dass bei Geschäftsräumen gegebenenfalls eine geringere Schutzbedürftigkeit vorliegen kann, ist im Rahmen der Eingriffsrechtfertigung zu berücksichtigen. Ein Schutzbereich besteht allenfalls dann nicht, wenn Geschäfts- und Betriebsräume für jedermann ohne Kontrolle zugänglich sind, da es an der entsprechenden räumlichen Abschottung fehlt.⁷⁶ In den Erläuterungen zur Grundrechtecharta, welche zwar keine rechtsverbindliche Wirkung haben, allerdings zur Auslegung der GRCh gebührend zu berücksichtigen sind,⁷⁷ wird schließlich darauf hingewiesen, dass die Rechte aus Art. 7 GRCh den Rechten aus Art. 8 EMRK entsprechen.⁷⁸

IV. Schutz personenbezogener Daten

Weiterhin normiert die GRCh in Art. 8 GRCh den Schutz personenbezogener Daten. Der Schutzbereich betrifft somit alle Informationen, welche eine natürliche Person identifizieren.⁷⁹ Das GG selbst formuliert kein Grundrecht, das dem Art. 8 GRCh entspricht. Das BVerfG hat jedoch aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Rahmen des Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG den Schutz personenbezogener Daten als „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ abgeleitet. Danach kann die betroffene Person grundsätzlich selbst entscheiden, ob, wann und wie persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.⁸⁰ Als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründete das BVerfG im Hinblick auf die Informationstechnik zudem ein „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“.⁸¹

Fraglich ist, ob Art. 8 Abs. 1 GRCh dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG entspricht, wobei in einer Ge-

⁷⁵ EuGH, Urteil vom 22.10.2002, C-94/00, ECLI:EU:C:2002:603, Rn. 29 – *Roquette Frères*.

⁷⁶ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2021, Art. 7 Rn. 23.

⁷⁷ Schorkopf, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 6 EUV Rn. 34.

⁷⁸ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 20.

⁷⁹ Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2021, Art. 8 Rn. 6.

⁸⁰ BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83, BVerfGE 65, 1, Rn. 143ff. – *Volkszählung*.

⁸¹ BVerfG, Urteil vom 27.2.2008, 1 BvR 370/07, BVerfGE 120, 274, Rn. 166ff. – *Online-Durchsuchungen*.

samt Betrachtung diese beiden Grundrechte als im Kernbereich übereinstimmend angesehen werden.⁸² Ein solches Grundrechtsverständnis hat das BVerfG in seinem Beschluss *Recht auf Vergessen II* tendenziell erkennen lassen, indem es ausführt, dass die „Art. 7, Art. 8 GRCh [...] die selbstbestimmte Persönlichkeitsentfaltung gegenüber der Datenverarbeitung Dritter“ schützen.⁸³ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der EuGH in seinen bisherigen Leitentscheidungen zum Datenschutzgrundrecht nach Art. 8 GRCh die Prüfung jeweils zusammen mit dem Grundrecht auf Privatleben nach Art. 7 GRCh vorgenommen hat.⁸⁴ Ebenso wie das GG hält die EMRK auch kein eigenständiges Datenschutzgrundrecht vor. Dieses generiert sie aus Art. 8 EMRK im Hinblick auf den Schutz des Privatlebens, auf welches in der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 7 GRCh Bezug genommen wird.⁸⁵

V. Eigentumsrecht

Die GRCh schützt in Art. 17 GRCh das Eigentumsrecht und stützt sich entsprechend der Erläuterung zu Art. 17 auf Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK.⁸⁶ Während Art. 17 Abs. 2 GRCh explizit auch das geistige Eigentum schützt, findet sich in Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK jedoch keine ausdrückliche Gewährleistung des geistigen Eigentums. Gleichwohl hat der EGMR in seiner Rechtsprechung auch den Schutz des geistigen Eigentums bestätigt.⁸⁷ Das GG gewährleistet gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zwar das Eigentum, eine explizite Erwähnung des geistigen Eigentums ist jedoch nicht enthalten. Soweit das geistige Eigentum einen Vermögenswert wie etwa Urheber-, Patent- und Markenrechte

⁸² Härtel, Das europäische Datenschutzgrundrecht in der digitalen „Infosphäre“, 2021, S. 107.

⁸³ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 100f. – *Recht auf Vergessen II*; Härtel, Das europäische Datenschutzgrundrecht in der digitalen „Infosphäre“, 2021, S. 107.

⁸⁴ Härtel, Das europäische Datenschutzgrundrecht in der digitalen „Infosphäre“, 2021, S. 114.

⁸⁵ EuGH, Urteil vom 9.11.2010, C-92/09 und C-93/09, ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 52 – *Schecke und Eifert*.

⁸⁶ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 23.

⁸⁷ Sebastian, Geistiges Eigentum als europäisches Menschenrecht, GRUR Int. 2013, S. 527ff., welcher die einzelnen Entscheidungen des EGMR bezüglich des geistigen Eigentums ausführlich darlegt.

oder Sortenschutz darstellt, umfasst der Schutzbereich des Art. 14 GG jedoch auch das geistige Eigentum.⁸⁸

⁸⁸ Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 14 Rn. 132.

Kapitel 4: Verhältnis der EMRK zu den Unionsgrundrechten und zu den deutschen Grundrechten

Im vierten Kapitel wird die Bedeutung der EMRK für den Grundrechtsschutz in der EU analysiert, um anschließend den noch ausstehenden Beitritt der EU zur EMRK zu beleuchten. In einem weiteren Schritt soll anhand ausgewählter Rechtsprechung des BVerfG auf das Verhältnis zwischen EMRK und GG eingegangen werden.

A. Verhältnis der europäischen Grundrechtsordnungen zueinander

Bereits im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und der Entwicklung eines ungeschriebenen Grundrechtsstandards berücksichtigte der EuGH die EMRK und griff in seiner Rechtsprechung auf diese zurück.⁸⁹ Gleichwohl die EMRK Bestandteil in der Grundrechtsjudikatur des EuGH ist, besteht keine völkerrechtliche Bindung der EU an die EMRK, da die EU der Konvention noch nicht beigetreten ist.⁹⁰ Dass die Grundrechte der EMRK als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts gelten, manifestiert sich mittlerweile in Art. 6 Abs. 3 EUV, wobei eine entsprechende Erwähnung bereits im Vertrag von Maastricht erfolgte.⁹¹ Mit Inkrafttreten der GRCh erfolgte sodann ein Fortschreiten der Verknüpfung zwischen Unionsrecht und EMRK, welche jedoch ebenfalls keine völkerrechtliche Bindung der EU entfaltete.⁹²

Anknüpfungspunkt zwischen EMRK und GRCh bildet Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GRCh, wonach jene Rechte der Charta, die den durch die EMRK garantierten

⁸⁹ Herdegen, EuropaR, 2021, § 3 Rn. 61; siehe hierzu beispielhaft EuGH, Urteil vom 13.12.1979, RS 44/79, ECLI:EU:C:1979:290, Rn. 15ff. – *Hauer*.

⁹⁰ Klein, Das Verhältnis des Europäischen Gerichtshofs zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, 2010, § 167 Rn. 4.

⁹¹ Kingreen, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2022, Art. 6 EUV Rn. 3; Vertrag von Maastricht, ABl. C 191 vom 29.7.1992, S. 5.

⁹² Klein, Das Verhältnis des Europäischen Gerichtshofs zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, 2010, § 167 Rn. 11f.

Rechten entsprechen, die „gleiche Bedeutung und Tragweite“ haben, wie sie ihnen nach der Konvention verliehen werden. Insofern handelt es sich bei Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GRCh um eine Kompatibilitätsklausel, welche eine Kohärenz zwischen EMRK und GRCh herstellt und sich dabei auch auf die Protokolle der EMRK sowie die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR erstreckt.⁹³ Dabei kann die GRCh gem. Art. 52 Abs. 3 Satz 2 GRCh auch einen weitergehenden Schutz als die EMRK gewährleisten, sodass im Kontext dieser Regelung von einem Mindestschutz der EMRK gesprochen werden kann.⁹⁴ In den Erläuterungen zur Charta werden sowohl diejenigen Grundrechte der GRCh, welche die gleiche Bedeutung und Tragweite wie die Grundrechte der EMRK haben, als auch diejenigen, welche dieselbe Bedeutung, aber eine umfassendere Tragweite haben, dargestellt.⁹⁵ Hierbei ist jedoch anzumerken, dass diese Kategorisierung abstrakt erfolgte, ein Zusammenhang aber nicht losgelöst von den einzelnen Stufen der Grundrechtsprüfung und lediglich bezogen auf einen konkreten Sachverhalt festgestellt werden kann.⁹⁶

B. Beitritt der EU zur EMRK und dessen Auswirkungen

Wenngleich bereits 1979 die erste Forderung zum Beitritt der damaligen Europäischen Gemeinschaft zur EMRK aufgestellt wurde,⁹⁷ fand bis heute noch kein Beitritt der EU statt. Erst mit dem Vertrag von Lissabon wurde mit Art. 6 Abs. 2 EUV die Grundlage für den Beitritt der Union zur EMRK geschaffen, welche durch das Protokoll Nr. 8 zu Art. 6 Abs. 2 EUV konkretisiert wurde. Danach bleiben insbesondere auch nach dem Beitritt der EU zur EMRK „die besonderen

⁹³ Szczekalla, Grundrechtliche Schutzbereiche und Schrankensystematik, 2020, § 10 Rn. 76; ähnlich C. Thiele, Kohärenz von EU-Grundrechtecharta und EMRK, 2021, S. 46, welche von einer Homogenitätsklausel spricht; Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17, 33.

⁹⁴ Szczekalla, Grundrechtliche Schutzbereiche und Schrankensystematik, 2020, § 10 Rn. 78.

⁹⁵ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17, 33f.

⁹⁶ Kingreen, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2022, Art. 52 GRCh Rn. 28f.

⁹⁷ EntschlieÙung zum Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 27.4.1979, ABl. C 127 vom 21.5.1979, S. 69f.; zur Entwicklung siehe ausführlich Michl, Die Überprüfung des Unionsrechts am Maßstab der EMRK, 2014, S. 51ff.

Merkmale der Union und des Unionsrechts erhalten“ (Abs. 1 des Protokolls Nr. 8 zu Art. 6 Abs. 2 EUV) und es verbleibt bei der autonomen Zuständigkeit des EuGH zur Auslegung des EUV und des AEUV (Abs. 3 des Protokolls Nr. 8 zu Art. 6 Abs. 2 EUV mit Verweis auf Art. 344 AEUV).⁹⁸ In Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 2 EUV sieht Art. 218 Abs. 6 UAbs. 2 lit. a) ii) AEUV vor, dass nach Zustimmung des Parlaments der Rat die Beitrittsübereinkunft der Union zur EMRK erlässt. Dabei hat der Rat gem. Art. 218 Abs. 8 AEUV einstimmig zu beschließen. Damit der Beschluss in Kraft tritt, ist es zudem noch erforderlich, dass gem. Art. 218 Abs. 8 UAbs. 2 Satz 2 Hs. 2 AEUV alle Mitgliedstaaten „im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben.“⁹⁹ Insoweit lehnt sich die Vorschrift an das vereinfachte Vertragsänderungsverfahren nach Art. 48 Abs. 6 UAbs. 2 EUV an.¹⁰⁰ Aus konventionsrechtlicher Sicht erfolgte mit Inkrafttreten des 14. Zusatzprotokolls zur EMRK eine Änderung des Art. 59 EMRK, wonach nunmehr gem. Art. 59 Abs. 2 EMRK ausdrücklich die Beitrittsmöglichkeit der EU eröffnet wurde.¹⁰¹

Das im Rahmen des Art. 218 Abs. 11 AEUV eingeholte Gutachten des EuGH zu dem zwischen der EU und den Konventionsstaaten ausgehandelten Entwurf einer Übereinkunft zum Beitritt der EU zur EMRK hat diese Übereinkunft für unvereinbar mit dem Primärrecht erklärt.¹⁰² Nachdem die Beitrittsverhandlungen nach dem Gutachten 2/13 des EuGH einige Zeit nicht fortgeführt wurden, konnten die Verhandlungen Anfang 2020 formell wieder aufgenommen werden.¹⁰³

Hinsichtlich der Auswirkungen eines Beitritts der EU zur EMRK ist Art. 216 Abs. 2 AEUV zu beachten, wonach die Organe der Union und die Mitgliedstaaten an

⁹⁸ Kingreen, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2022, Art. 6 EUV Rn. 24.

⁹⁹ Uerpmann-Witzack, Rechtsfragen und Rechtsfolgen des Beitritts der Europäischen Union zur EMRK, EuR-Beiheft 2/2012, S. 173.

¹⁰⁰ Schmalenbach, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2022, Art. 218 AEUV Rn. 27.

¹⁰¹ Herdegen, EuropaR, 2021, § 3 Rn. 61.

¹⁰² EuGH, Gutachten 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 178ff.

¹⁰³ Europarat, Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention – Fragen und Antworten, abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/portal/eu-accession-echr-questions-and-answers> [4.11.2022], Anlage 3.

die von der Union geschlossenen Übereinkünfte gebunden werden. Hierdurch erlangen völkerrechtliche Verträge einen Rang zwischen Primär- und Sekundärrecht.¹⁰⁴ Die EMRK stünde in der Normenhierarchie somit unterhalb der GRCh.¹⁰⁵ Da das Beitrittsabkommen der EU zur EMRK jedoch von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss, wird es als überzeugender angesehen, dass der EMRK nach einem Beitritt der EU ein primärrechtlicher Rang zukommt.¹⁰⁶ Die EMRK würde für Akte der Unionsorgane nach einem Beitritt der EU nicht mehr Rechtserkenntnisquelle, sondern Rechtsquelle darstellen und auch der EuGH wäre gem. Art. 46 Abs. 1 EMRK formal an die Rechtsprechung des EGMR gebunden.¹⁰⁷ Hierbei würde es sich zwar formal um eine neue Regelung handeln, inhaltlich dürfte sich jedoch keine wesentliche Änderung der bisherigen Rechtslage ergeben, schließlich erfolgt bereits heute aus Art. 52 Abs. 3 GRCh eine Bindung des EuGH an die Rechtsprechung des EGMR, was auch schon mehrfach zur Anwendung gekommen ist.¹⁰⁸

Aus konventionsrechtlicher Sicht wird die EU eine normale Vertragspartei der EMRK. Dies wird sich auf den in der *Bosphorus* Rechtsprechung formulierten eingeschränkten Prüfungsmaßstab des EGMR auswirken, welcher damit hinfällig werden dürfte.¹⁰⁹ In der *Bosphorus* Entscheidung wurde die Vermutung eines gleichwertigen Grundrechtsschutzes im Unionsrecht aufgestellt, welche widerlegt werden kann, wenn das Schutzniveau in der EU im Einzelfall, gemessen am

¹⁰⁴ Uerpmann-Witzack, Völkerrechtliche Verfassungselemente, 2009, S. 223.

¹⁰⁵ Kingreen, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2022, Art. 6 EUV Rn. 27.

¹⁰⁶ Uerpmann-Witzack, Völkerrechtliche Verfassungselemente, 2009, S. 223; Edenharter, Der EGMR als Verfassungsgericht der EU?, 2014, S. 194; zurückhaltend hierzu Obwexer, Der Beitritt der EU zur EMRK, EuR 2012, S. 144, welcher von einem „primärrechtsergänzende[n] Sekundärrecht“ spricht.

¹⁰⁷ Streinz, Europarecht, 2019, Rn. 772; Meyer-Ladewig/Brunozzi, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer, EMRK, 2017, Art. 46 Rn. 2.

¹⁰⁸ EuGH, Urteil vom 21.12.2011, C-411/10 und C-493/10, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 88, 90, 109ff. – *N.S. u.a.*; Urteil vom 9.11.2010, C-92/09 und C-93/09, ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 52, 59, 72, 87 – *Schecke und Eifert*; Obwexer, Der Beitritt der EU zur EMRK, EuR 2012, S. 145f.

¹⁰⁹ Edenharter, Der EGMR als Verfassungsgericht der EU?, 2014, S. 193ff.; Obwexer, Der Beitritt der EU zur EMRK, EuR 2012, S. 147; Uerpmann-Witzack, Rechtsfragen und Rechtsfolgen des Beitritts der Europäischen Union zur EMRK, EuR-Beiheft 2/2012, S. 181; Baumann, Auf dem Weg zu einem doppelten EMRK-Schutzstandard?, EuGRZ 2011, S. 10f.

Schutzniveau der EMRK, offensichtlich unzureichend ist.¹¹⁰ Nach dem Beitritt der EU zur EMRK gilt auch für diese der Grundsatz der Gleichheit aller Vertragsparteien. Dies sowie die Möglichkeit, gem. Art. 34 EMRK eine Individualbeschwerde unmittelbar gegen die Union zu erheben, entziehen der *Bosphorus*-Rechtsprechung nach dem Beitritt der EU zur EMRK die Grundlage zur weiteren Anwendung.¹¹¹

C. Verhältnis der EMRK zu den deutschen Grundrechten

Die EMRK enthält im Gegensatz zur GRCh keine Vorgaben, welchen Rang ihr im nationalen Recht der Konventionsstaaten zukommt.¹¹² Nach Maßgabe der Bundesrepublik Deutschland ist die EMRK nicht unter die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gemäß Art. 25 GG zu fassen, welche nach herrschender Meinung einen Rang zwischen Verfassung und Gesetz einnehmen.¹¹³ Für die Einbeziehung völkerrechtlicher Verträge wie der EMRK in die innerstaatliche Rechtsordnung bedarf es gem. Art. 59 Abs. 2 GG der Zustimmung des Gesetzgebers, sodass der EMRK nach überwiegender Auffassung der Rang eines einfachen Bundesgesetzes zukommt.¹¹⁴ Aufgrund dieses Rangs in der Normenhierarchie kommt ihr kein Verfassungsrang zu und eine ausschließlich auf die Verletzung von Konventionsrechten gestützte Verfassungsbeschwerde kann nicht vor dem BVerfG gerügt werden.¹¹⁵ Gleichwohl sei anzumerken, dass bestimmte Gewährleistungen der EMRK wie das Genozid-, Sklaverei- und Folterverbot unter das allgemeine Völkerrecht fallen.¹¹⁶ Hierdurch ändert sich zwar der Rang der EMRK

¹¹⁰ EGMR, Urteil vom 30.6.2005, 45036/98, NJW 2006, 197, Rn. 156f., 159ff. – *Bosphorus Hava Yollari Turizm ve Ticaret Anonim Sirketi/Irland*.

¹¹¹ Uerpmann-Witzack, Rechtsfragen und Rechtsfolgen des Beitritts der Europäischen Union zur EMRK, EuR-Beiheft 2/2012, S. 181.

¹¹² Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 2021, § 3 Rn. 1.

¹¹³ Meyer-Ladewig/Nettesheim, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer, EMRK, 2017, Einleitung Rn. 18; Langenfeld, Die Stellung der EMRK im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2002, S. 95.

¹¹⁴ Meyer-Ladewig/Nettesheim, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer, EMRK, 2017, Einleitung Rn. 18; Langenfeld, Die Stellung der EMRK im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2002, S. 95.

¹¹⁵ Breuer, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 2022, Art. 46 Rn. 48.

¹¹⁶ Wollenschläger, in: Dreier, GG Bd. II, 2015, Art. 25 Rn. 18.

in der innerstaatlichen Rechtsordnung nicht, die entsprechenden Regelungen gehen gem. Art. 25 Satz 2 GG dem einfachen Recht jedoch vor.¹¹⁷

I. Grundsätzliche Völkerrechtsfreundlichkeit des GG

Die Pflicht der deutschen Gerichte bei Anwendung der Grundrechte des GG die EMRK sowie deren Auslegung durch den EGMR zu berücksichtigen, leitet sich aus Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 59 Abs. 2 GG ab.¹¹⁸ In der Rechtsprechung des BVerfG wird deutlich, dass die Grundrechte, aber auch die rechtsstaatlichen Grundsätze des GG, in Einklang mit der EMRK sowie der Rechtsprechung des EGMR auszulegen sind, auch wenn sie später als ein völkerrechtlicher Vertrag erlassen worden sind.¹¹⁹ Schließlich ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber, sofern er dies nicht klar bekundet hat, von völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland abweichen oder die Verletzung solcher Verpflichtungen ermöglichen wollte.¹²⁰ Das BVerfG spricht von der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, woraus sich die Pflicht ergibt, das Völkerrecht zu respektieren und wodurch die die deutschen Staatsorgane verpflichtet sind, die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen zu befolgen und Verletzungen nach Möglichkeit zu erlassen.¹²¹ Entsprechend folgt die völkerrechtskonforme Auslegung nicht, wie die verfassungskonforme Auslegung, aus dem vom Respekt vor dem Gesetzgeber getragenen, normerhaltenden Prinzip, sondern aus dem Prinzip der Vermeidung von Völkerrechtsverstößen.¹²²

¹¹⁷ Wollenschläger, in: Dreier, GG Bd. II, 2015, Art. 25 Rn. 29.

¹¹⁸ Detterbeck, in: Sachs, GG, 2021, Art. 93 Rn. 29.

¹¹⁹ Sachs, Zur Bedeutung der Menschenrechtsgarantien der EMRK für das deutsche (Verfassungs-)Recht, 2013, S. 326; siehe hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 26.3.1987, 2 BvR 589/79, BVerfGE 74, 358, Rn. 39 – *Unschuldsvermutung*.

¹²⁰ BVerfG, Beschluss vom 26.3.1987, 2 BvR 589/79, BVerfGE 74, 358, Rn. 39 – *Unschuldsvermutung*.

¹²¹ Sachs, Zur Bedeutung der Menschenrechtsgarantien der EMRK für das deutsche (Verfassungs-)Recht, 2013, S. 326; siehe hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 26.10.2004, BvR 955/00, 1038/01, BVerfGE 112, 1, Rn. 93 – *Bodenreform III*.

¹²² Sachs, Zur Bedeutung der Menschenrechtsgarantien der EMRK für das deutsche (Verfassungs-)Recht, 2013, S. 326.

II. Berücksichtigungspflicht der EMRK und ihre Grenzen

Hinsichtlich der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes und welche Grenzen sich daraus ergeben, hat sich der Zweite Senat in seinem richtungsweisenden *Görgülü*-Beschluss vom 14. Oktober 2004 geäußert.¹²³ In dem Beschluss wird konkret die Pflicht der Gerichte zur Berücksichtigung der EMRK und der Entscheidungen des EGMR „im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung betont“.¹²⁴ Diese Berücksichtigungspflicht erfordert zumindest, „dass die entsprechenden Texte und Judikate zur Kenntnis genommen werden und in den Willensbildungsprozess des zu einer Entscheidung berufenen Gerichts, der zuständigen Behörde oder des Gesetzgebers einfließen.“¹²⁵ Entsprechend muss die EMRK und die Auslegung durch den EGMR in die Entscheidungsfindung einbezogen werden und eine gebührende Auseinandersetzung stattfinden.¹²⁶

In diesem Kontext kann auch von einer „Vermittlungs- und Übersetzungsfunktion“ der Gerichte hinsichtlich der Entscheidungen des EGMR gesprochen werden.¹²⁷ Dass es sich bei der im Beschluss genannten Berücksichtigungspflicht nicht aber um eine Beachtungspflicht handelt, wodurch eine echte Bindung entstehen würde,¹²⁸ wird auch im Beschluss ausgeführt. Danach müssen die zuständigen Behörden und Gerichte lediglich „nachvollziehbar begründen [...], warum sie der völkerrechtlichen Rechtsauffassung [...] nicht folgen.“¹²⁹

Die Pflicht deutscher Gerichte, einer konventionsgemäßen Auslegung den Vorrang zu geben, wird seitens des BVerfG auch dann eingeschränkt, soweit die Beachtung der Rechtsprechung des EGMR aufgrund geänderter Tatsachen eindeutig gegen Gesetzesrecht oder deutsche Verfassungsbestimmungen verstößt.¹³⁰ Es er-

¹²³ Streinz, Die Völker- und Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, 2010, S. 328.

¹²⁴ BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307, Rn. 47, 62 – *Görgülü*.

¹²⁵ BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307, Rn. 48 – *Görgülü*.

¹²⁶ BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307, Rn. 62 – *Görgülü*.

¹²⁷ Cremer, Zur Bindungswirkung von EGMR-Urteilen, EuGRZ 2004, S. 695.

¹²⁸ Breuer, Karlsruhe und die Gretchenfrage, NVwZ 2005, S. 413.

¹²⁹ BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307, Rn. 50 – *Görgülü*.

¹³⁰ BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307, Rn. 62 – *Görgülü*.

folgt zudem eine Klarstellung, wonach eine Verletzung der Konvention, gestützt auf das einschlägig verletzte Grundrecht i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG, vor dem BVerfG gerügt werden kann und dieses eine mögliche Missachtung oder Nichtberücksichtigung der Konvention durch die Gerichte prüft.¹³¹ Aufgrund der Pflicht zur Berücksichtigung der europäischen Menschenrechtspraxis kann konstatiert werden, dass der EMRK für den deutschen Rechtsbereich grundsätzlich eine gehobene rechtliche Wirkung zukommt.¹³²

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass in dem Beschluss die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes betont wird.¹³³ Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass zwar die Einbindung Deutschlands in die „Rechtsgemeinschaft friedlicher und freiheitlicher Staaten“ angestrebt, hierdurch jedoch nicht auf „die in dem letzten Wort der deutschen Verfassung liegende Souveränität“ verzichtet wird.¹³⁴ Diese Ausführung des BVerfG erfuhr im Schrifttum erhebliche Kritik,¹³⁵ wird hierdurch zumindest theoretisch die Letztentscheidungskompetenz des BVerfG gegenüber dem EGMR gesichert und deutschen Gerichten die Möglichkeit eingeräumt, auch bei vorliegender EGMR Rechtsprechung eine eigene Wertung vorzunehmen.¹³⁶

In seinem Urteil zur *Sicherungsverwahrung II* bestätigte der Zweite Senat sodann seine Rechtsprechung zur Berücksichtigungspflicht der EMRK sowie der Rechtsprechung des EGMR. Es wird die Orientierungs- und Leitfunktion der Rechtsprechung des EGMR für die Auslegung der EMRK betont, welche selbst dann besteht, wenn diese nicht denselben Streitgegenstand betreffen wie das konkrete verfassungsgerichtliche Verfahren.¹³⁷ Dabei wird die Völkerrechtsfreundlichkeit

¹³¹ BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307, Orientierungssatz 4c zu Leitsatz 1 – *Görgülü*.

¹³² U. Becker, Grundrechte der Arbeit in Europa, EuR 2019, S. 483.

¹³³ BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307, Rn. 33 – *Görgülü*.

¹³⁴ BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307, Rn. 35 – *Görgülü*.

¹³⁵ Schorkopf, Völkerrechtsfreundlichkeit und Völkerrechtsskepsis, 2010, S. 142 m.w.N.

¹³⁶ Breuer, Karlsruhe und die Gretchenfrage, NVwZ 2005, S. 414.

¹³⁷ BVerfG, Urteil vom 4.5.2011, 2 BvR 2365/09, BVerfGE 128, 326, Rn. 89 – *Sicherungsverwahrung II*.

des Grundgesetzes als „Ausdruck eines Souveränitätsverständnisses“ betont und ausgeführt, dass das „letzte Wort“ der deutschen Verfassung einem internationalen und europäischen Dialog der Gerichte nicht entgegenstehe, sondern hierfür seine normative Grundlage sei.¹³⁸

Eine weitere Präzisierung der Berücksichtigungspflicht der EMRK sowie der Rechtsprechung des EGMR erfolgte mit dem Urteil vom 12. Juni 2018 zum *Streikverbot für Beamte*. Dem Urteil liegt die Spannungslage zugrunde, wonach das BVerfG zwar in dem Streikverbot für Beamte eine Beeinträchtigung ihrer Koalitionsfreiheit sieht, diese Beeinträchtigung aber durch das Streikverbot als eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums und als institutionelle Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG gerechtfertigt ist.¹³⁹ Dahingegen sieht der EGMR in dem Streikverbot eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung von Art. 11 Abs. 2 EMRK, sodass die Spannungslage dadurch geprägt ist, dass der EGMR dem Streikverbot für Beamte keine auf gleiche Weise „hochgezonte Bedeutung“ wie das BVerfG zumisst.¹⁴⁰ Entsprechend handelt es sich hierbei um einen Konflikt zwischen nationalen Verfassungswerten und der Verwirklichung eines höheren Schutzes durch die EMRK, welcher dadurch verstärkt wird, dass der nationale Verfassungswert nicht gleichwertig in der EMRK vorhanden ist.¹⁴¹

In seinem Urteil hat sich das BVerfG sodann differenziert mit den Gewährleistungen der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR auseinandergesetzt. So wurde zwar wieder die Orientierungs- und Leitfunktion der Entscheidungen des EGMR betont.¹⁴² Gleichwohl wurde auch darauf hingewiesen, dass der EMRK aufgrund des fehlenden innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehls kein Anwendungsvor-

¹³⁸ BVerfG, Urteil vom 4.5.2011, 2 BvR 2365/09, BVerfGE 128, 326, Rn. 89 – *Sicherungsverwahrung II*.

¹³⁹ BVerfG, Urteil vom 12.6.2018, 2 BvR 1738/12, BVerfGE 148, 296, Rn. 117ff. – *Streikverbot für Beamte*; Nusser, Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem, 2020, S. 600f.

¹⁴⁰ Nusser, Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem, 2020, S. 601f.

¹⁴¹ Nusser, Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem, 2020, S. 603.

¹⁴² BVerfG, Urteil vom 12.6.2018, 2 BvR 1738/12, BVerfGE 148, 296, Rn. 129 – *Streikverbot für Beamte*.

rang gegenüber dem nationalen Recht zukomme.¹⁴³ Die Orientierungs- und Leitfunktion setze schließlich einen „Moment der Vergleichbarkeit“ voraus, wonach neben dem konkreten Sachverhalt auch der rechtskulturelle Hintergrund des Falls zu berücksichtigen sei sowie „mögliche spezifische Besonderheiten der deutschen Rechtsordnung.“¹⁴⁴ Auch hier verweist das BVerfG darauf, dass die konventionsfreundliche Auslegung dort endet, wo diese nach den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung und Verfassungsinterpretation nicht mehr vertretbar erscheint. Weiterhin ist bei konventionsfreundlicher Auslegung die Rechtsprechung des EGMR „möglichst schonend in das vorhandene, dogmatisch ausdifferenzierte nationale Rechtssystem anzupassen“.¹⁴⁵

Insgesamt kann hinsichtlich des Verhältnisses zwischen EMRK und den deutschen Grundrechten der Schluss gezogen werden, dass eine grundsätzlich konventionsfreundliche Auslegung vorgenommen werden muss, welche die weitgehende Berücksichtigung der Vorgaben der EMRK sowie der Rechtsprechung des EGMR vorsieht.¹⁴⁶ Insofern kann die Auffassung vertreten werden, dass der Konvention im innerstaatlichen Recht eine weitergehende Bedeutung als der formale Status eines einfachen Bundesgesetzes zukommt.¹⁴⁷ In diesem Sinne kann von einem quasi verfassungsrechtlichen Rang der EMRK gesprochen werden.¹⁴⁸ Gleichwohl ist es den deutschen Behörden und Gerichten möglich, nach erforderlicher Abwägung der Rechtsprechung des EGMR von dieser abzuweichen.¹⁴⁹

¹⁴³ BVerfG, Urteil vom 12.6.2018, 2 BvR 1738/12, BVerfGE 148, 296, Rn. 132 – *Streikverbot für Beamte*.

¹⁴⁴ BVerfG, Urteil vom 12.6.2018, 2 BvR 1738/12, BVerfGE 148, 296, Rn. 132 – *Streikverbot für Beamte*.

¹⁴⁵ BVerfG, Urteil vom 12.6.2018, 2 BvR 1738/12, BVerfGE 148, 296, Rn. 133, 135 – *Streikverbot für Beamte*.

¹⁴⁶ Jacobs/Payandeh, Das beamtenrechtliche Streikverbot, JZ 2019, S. 25.

¹⁴⁷ Jacobs/Payandeh, Das beamtenrechtliche Streikverbot, JZ 2019, S. 25.

¹⁴⁸ Ehlers, Allgemeine Lehren der EMRK, 2014, § 2 Rn. 15.

¹⁴⁹ Detterbeck, Das Bundesverfassungsgericht – ein selbst ernannter Hüter der Unionsgrundrechte, JZ 2021, S. 287.

Kapitel 5: Verhältnis der deutschen Grundrechte zu den Unionsgrundrechten

In welchem Verhältnis die Unionsgrundrechte zu den deutschen Grundrechten stehen und welche Kontrollbefugnisse dem BVerfG zukommen, wird bereits sehr lange und intensiv diskutiert. In Kapitel 5 soll dieses Verhältnis analysiert werden. In einem ersten Schritt erfolgten Erläuterungen zum Anwendungsvorrang des Unionsrechts sowie die Bindung der Mitgliedstaaten an selbiges. Hauptaugenmerk dieses Kapitels soll schließlich in der Erörterung des Verhältnisses von Unionsgrundrechten zu den deutschen Grundrechten anhand einer Analyse der *Recht auf Vergessen I und II* Rechtsprechung des BVerfG sein. Hierfür wird zuerst auf die bisherige Rechtslage eingegangen um schließlich dezidiert die in den Beschlüssen vorgenommene Begründung des BVerfG zu analysieren und die Folgen der Beschlüsse aufzuzeigen. Des Weiteren wird auf die Folgerechtsprechung nach den Beschlüssen eingegangen.

A. Anwendungsvorrang des Unionsrechts

Zwar wird der Anwendungsvorrang des Unionsrechts heute grundsätzlich anerkannt, worauf sich dieser stützt, ist jedoch strittig. Grund hierfür ist unter anderem, dass der Anwendungsvorrang nicht ausdrücklich primärrechtlich verankert wurde.¹⁵⁰ So begründen der EuGH und das BVerfG den Anwendungsvorrang auf unterschiedliche Weise. Der EuGH leitet den Anwendungsvorrang des Unionsrechts aus diesem selbst ab und führte bereits 1964 aus, dass „dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll.“¹⁵¹ Das BVerfG begründet den Anwendungsvorrang

¹⁵⁰ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 2021, § 10 Rn. 48.

¹⁵¹ EuGH, Urteil vom 15.7.1964, C-6/64, ECLI:EU:C:1964:66, S. 1270 – *Costa/E.N.E.L.*

des Unionsrechts hingegen verfassungsrechtlich aus dem innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl des Zustimmungsgesetzes zu den Verträgen.¹⁵² Insofern besteht der Vorrang des Unionsrechts aus Sicht des BVerfG lediglich in den Grenzen des Art. 23 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG.¹⁵³

B. Bindung an die Unionsgrundrechte

Zwar hatte der EuGH bereits vor Inkrafttreten der GRCh in seiner Rechtsprechung geäußert, dass nationale Regelungen, welche dem Anwendungsbereich des Unionsrechts unterliegen, mit den Unionsgrundrechten in Einklang gebracht werden müssen.¹⁵⁴ Im Folgenden soll sich jedoch hinsichtlich der Auslegung der Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte auf die Rechtsprechung des EuGH nach Inkrafttreten der GRCh beschränkt werden.

Die GRCh gilt nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh „für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union.“ Unionsrecht umfasst dabei das Primärrecht, völkerrechtliche Verträge entsprechend der Regelung des Art. 218 Abs. 11 AEUV sowie die von den Unionsorganen geschaffenen Rechtsakte, das Sekundärrecht. Die Handlungsoptionen der Unionsorgane sind dabei abschließend in Art. 288 AEUV aufgeführt und beinhalten Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse sowie Empfehlungen und Stellungnahmen.¹⁵⁵

Als Leitentscheidung in Bezug auf die Auslegung von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh wird das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Åkerberg Fransson* angese-

¹⁵² Voßkuhle, Der europäische Verfassungsgerichtsverbund, NVwZ 2010, S. 5f.; siehe hierzu insb. BVerfG, Beschluss vom 22.10.1986, 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339, Rn. 103ff. – *Solange II*; Urteil vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 267, Rn. 328ff. – *Lissabon*.

¹⁵³ Frenz, Handbuch Europarecht Bd. 4, 2009, Kapitel 1 Rn. 163.

¹⁵⁴ Kingreen, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2022, Art. 51 GRCh Rn. 7; siehe hierzu auch EuGH, Urteil vom 11.7.1985, C-60/84, ECLI:EU:C:1985:329, Rn. 26 – *Cinéthèque/Fédération nationale des cinémas français*.

¹⁵⁵ A. Thiele, Europarecht, 2022, S. 116.

hen.¹⁵⁶ Dabei bezieht sich der EuGH auf seine bisherige Rechtsprechung zur Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte und führt aus, dass diese „in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen, aber nicht außerhalb derselben“ an die in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte gebunden seien.¹⁵⁷ Als Begründung führt der EuGH aus, dass die Erläuterungen zu Art. 51 GRCh, welche gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 3 EUV und Art. 52 Abs. 7 GRCh für die Auslegung zu berücksichtigen sind, diese Definition des Anwendungsbereichs der GRCh bestätigen.¹⁵⁸ In Fallgestaltungen, in welchen das Unionsrecht nicht vollständig determiniert ist, steht es den nationalen Behörden und Gerichten frei, die nationalen Grundrechte anzuwenden, sofern hierdurch „weder das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt wird, noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden“.¹⁵⁹ In entsprechenden Konstellationen wird eine Doppelgeltung der Grundrechtsmaßstäbe seitens des EuGH somit für möglich erachtet.¹⁶⁰

Unmittelbar auf die *Åkerberg Fransson* Entscheidung reagierte das BVerfG in seinem *Anti-Terror-Datei*-Urteil auf diese weite Auslegung des EuGH und führte aus, dass nicht „jeder sachliche Bezug einer Regelung zum bloß abstrakten Anwendungsbereich des Unionsrechts oder rein tatsächliche Auswirkungen auf dieses ausreiche“ um eine Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte und hierdurch eine Grundrechtskontrolle durch den EuGH zu begründen.¹⁶¹

Die weite Definition zur Durchführung des Rechts der Union korrigierte der EuGH schließlich in den Rechtssachen *Siragusa* und *Hérmendez*, bei welchen entgegen vorhandener Anknüpfungspunkte zum Unionsrecht eine Bindung der Mit-

¹⁵⁶ Ludwigs/Sikora, Grundrechtsschutz im Spannungsfeld von Grundgesetz, EMRK und Grundrechtecharta, JuS 2017, S. 390.

¹⁵⁷ EuGH, Urteil vom 26.2.2013, C-617/10, ECLI:EU:C:2013:105, Rn. 19 – *Åkerberg Fransson*.

¹⁵⁸ EuGH, Urteil vom 26.2.2013, C-617/10, ECLI:EU:C:2013:105, Rn. 20 – *Åkerberg Fransson*.

¹⁵⁹ EuGH, Urteil vom 26.2.2013, C-617/10, ECLI:EU:C:2013:105, Rn. 20 – *Åkerberg Fransson* mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 26.2.2013, C-399/11, EU:C:2013:107, Rn. 60 – *Melloni*.

¹⁶⁰ Franzius, Grundrechtsschutz in Europa, ZaöRV 2015, S. 383.

¹⁶¹ BVerfG, Urteil vom 24.4.2013, 1 BvR 1215/07, BVerfGE 133, 277, Rn. 91 – *Anti-Terror-Datei*.

gliedstaaten an die Unionsgrundrechte abgelehnt wurde. So betonte der EuGH in der Rechtssache *Siragusa*, dass ein „hinreichende[r] Zusammenhang von einem gewissen Grad“ erforderlich sei, damit eine Durchführung des Rechts der Union i.S.v. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh vorliege.¹⁶² Anknüpfend an die *Siragusa* Entscheidung führte der EuGH in der Rechtssache *Hérmendez* aus, wonach Voraussetzung für die Durchführung des Rechts der Union das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen einem Unionsrechtsakt und der fraglichen nationalen Maßnahme sei. Dieser Zusammenhang muss darüber hinausgehen, „dass die fraglichen Sachbereiche benachbart sind oder der eine von ihnen mittelbare Auswirkungen auf den anderen haben kann“.¹⁶³ In beiden Rechtssachen wird festgestellt, dass die Grundrechte der Union unanwendbar sind, „wenn die unionsrechtlichen Vorschriften in dem betreffenden Sachbereich keine bestimmten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den im Ausgangsverfahren fraglichen Sachverhalt schaffen“.¹⁶⁴

C. Zum Verhältnis vor Recht auf Vergessen I und II

Um die Bedeutung der Beschlüsse *Recht auf Vergessen I und II* nachvollziehen zu können, soll anhand von kurzen Ausführungen auf die bisher verfolgte Trennungsthese wie auch auf die bisherige Ausgestaltung der Integrationsverantwortung des BVerfG eingegangen werden.

I. Trennungsthese des BVerfG

Hinsichtlich der Frage, welcher Grundrechtskatalog bei welchem Sachverhalt anzuwenden ist, vertrat das BVerfG lange Zeit eine strikte Trennung zwischen deutscher und unionaler Grundrechtssphäre.¹⁶⁵ Soweit eine Verfassungsbe-

¹⁶² EuGH, Urteil vom 6.3.2014, C-206/13, ECLI:EU:C:2014:126, Rn. 24 – *Siragusa*.

¹⁶³ EuGH, Urteil vom 10.7.2014, ECLI:EU:C:2014:2055, Rn. 34 – *Hérmendez*; siehe hierzu auch Ausführungen bei Kingreen, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2022, Art. 51 GRCh Rn. 9.

¹⁶⁴ EuGH, Urteil vom 10.7.2014, ECLI:EU:C:2014:2055, Rn. 35 – *Hérmendez*; Urteil vom 6.3.2014, C-206/13, ECLI:EU:C:2014:126, Rn. 26 – *Siragusa*.

¹⁶⁵ Thym, Die Reichweite der EU-Grundrechte-Charta – Zu viel Grundrechtsschutz?, NVwZ 2013, S. 892.

schwerde oder konkrete Normenkontrollen zwingende unionsrechtliche Vorgaben betreffen, entschied das BVerfG, dass diese „von vornherein unzulässig“ sei, sofern in der Begründung nicht dargelegt werde, dass die Rechtsprechung des EuGH unter den erforderlichen Grundrechtsstandard abgesunken sei.¹⁶⁶ Aber auch in jenen Fällen, in welchen eine trennscharfe Abgrenzung nur schwer vorgenommen werden konnte, wandte das BVerfG diese Trennungsthese an. So entwickelte das BVerfG ein System der Grundgesetzgeltung, welches zwischen zwingenden Unionsvorgaben und nationalen Gestaltungsspielräumen unterschied und bei welchen im letzteren Fall eine Prüfung durch das Grundgesetz eröffnet war.¹⁶⁷

Folge der „Trennungsthese“ war, dass das BVerfG bei vollständig determinierten unionsrechtlichen Sachverhalten über keine Kompetenz zur Grundrechtskontrolle verfügte¹⁶⁸ und die Auslegung des Unionsrechts entsprechend über die Fachgerichte im Dialog mit dem EuGH erfolgte.¹⁶⁹ Der Rückzug des BVerfG aus der Grundrechtskontrolle erfolgte jedoch nicht umfassend. In Fällen, in welchen die Fachgerichte gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV an den EuGH vorlagepflichtig sind, wird dieser seitens des BVerfG als den gesetzlichen Richter im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG angesehen.¹⁷⁰ Hierdurch kann die Verletzung der Vorlagepflicht eines Fachgerichts unter besonderen Voraussetzungen einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 begründen, was im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde geltend gemacht und seitens des BVerfG geprüft wird.¹⁷¹ Besteht bezüglich der Auslegung der Unionsgrundrechte sowie der Vereinbarkeit von Unionsrecht mit diesen eine Vorlagepflicht der Fachgerichte an den EuGH, kann eine Verletzung

¹⁶⁶ BVerfG, Beschluss vom 7.6.2000, 2 BvL 1/97, BVerfGE 102, 147, Rn. 62 – *Bananemarktordnung*.

¹⁶⁷ Thym, Die Reichweite der EU-Grundrechte-Charta – Zu viel Grundrechtsschutz?, NVwZ 2013, S. 892.

¹⁶⁸ Walter, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 93 Rn. 362.

¹⁶⁹ Thym, Die Reichweite der EU-Grundrechte-Charta – Zu viel Grundrechtsschutz?, NVwZ 2013, S. 895.

¹⁷⁰ Britz, Kooperativer Grundrechtsschutz in der EU, NJW 2021, S. 1491.

¹⁷¹ Britz, Kooperativer Grundrechtsschutz in der EU, NJW 2021, S. 1491; siehe hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 19.12.2017, 2 BvR 424/17, BVerfGE 147, 364, Rn. 40 und die dort angeführte Rechtsprechung.

dieser Vorlagepflicht ebenfalls ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG bedeuten und entsprechend durch das BVerfG überprüft werden.¹⁷²

II. Integrationsverantwortung aus Art. 23 Abs. 1 GG

Der Begriff der Integrationsverantwortung wurde maßgeblich durch den Zweiten Senat des BVerfG in seinem Lissabon-Urteil geprägt.¹⁷³ Grundsätzlich enthält Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG einen verbindlichen „Verfassungsauftrag“, zur Verwirklichung eines vereinten Europas an der Entwicklung der EU mitzuwirken.¹⁷⁴ Die Regelung des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 GG ermächtigt die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU nur, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist.¹⁷⁵ Weiterhin sieht Art. 23 Abs. 2 – 7 GG die fortwährende Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat an der Ausübung der Mitgliedsrechte Deutschlands in der EU vor.¹⁷⁶

Das BVerfG knüpft an die im Vertrag von Lissabon enthaltenen Klauseln an, wonach weitere Kompetenzen an die EU übertragen werden können, ohne dass es hierfür eine Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten erfordert.¹⁷⁷ Damit diese Anwendung finden, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses durch den Europäischen Rat oder durch den Rat, sodass eine vertragsändernde Klausel bei einem Veto der deutschen Vertretung nicht wirksam wird.¹⁷⁸ Sodann postuliert das BVerfG gegenüber der Bundesregierung und den gesetzgebenden Körperschaften die ihnen obliegende besondere Verantwortung im Rahmen der Mitwirkung, die innerstaatlich den Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 GG genügen muss.¹⁷⁹ In diesem Zuge nimmt das BVerfG für sich die Rolle in Anspruch, die Integrationsver-

¹⁷² Britz, Kooperativer Grundrechtsschutz in der EU, NJW 2021, S. 1491; siehe hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 19.7.2011, 1 BvR 1916/09, BVerfGE 129, 78, Rn. 90 – *Cassina*.

¹⁷³ BVerfG, Urteil vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 367 – *Lissabon*.

¹⁷⁴ BVerfG, Urteil vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 267, Rn. 225 – *Lissabon*;

Schorkopf, Grundgesetz und Überstaatlichkeit, 2012, S. 247.

¹⁷⁵ Streinz, Vollzug des europäischen Rechts durch deutsche Staatsorgane, 2014, § 218 Rn. 56.

¹⁷⁶ Streinz, Vollzug des europäischen Rechts durch deutsche Staatsorgane, 2014, § 218 Rn. 56.

¹⁷⁷ BVerfG, Urteil vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 267, Rn. 237, Leitsatz 2 – *Lissabon*.

¹⁷⁸ BVerfG, Urteil vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 267, Rn. 237, Leitsatz 2 – *Lissabon*;

Michl, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts, JURA 2020, S. 484.

¹⁷⁹ BVerfG, Urteil vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 267, Rn. 237, Leitsatz 2 – *Lissabon*.

antwortung im Falle von ersichtlichen Grenzüberschreitungen anhand der Identitäts- und der Ultra-vires-Kontrolle zu überwachen.¹⁸⁰

Weiter führt das BVerfG aus, dass den deutschen Verfassungsorganen eine dauerhafte Integrationsverantwortung obliegt. Anhand dieser ist dafür Sorge zu tragen, dass sowohl das politische System Deutschlands als auch das der EU demokratischen Grundsätzen i.S.d. Art. 20 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG entspricht.¹⁸¹ Demzufolge sieht das BVerfG eine Verantwortung dafür, dass die Vorgaben des GG bezüglich der europäischen Integration gewahrt werden und nicht die Verantwortung für eine europäische Integration.¹⁸² Bei der seitens des Zweiten Senats dargelegten Integrationsverantwortung kann die Ansicht vertreten werden, dass hiermit ein Versuch unternommen wurde, die Dynamik der europäischen Integration anhand des deutschen Verfassungsrechts „einzufangen.“¹⁸³

D. Neuausrichtung durch Recht auf Vergessen I und II

Als Paradigmenwechsel,¹⁸⁴ gar als kopernikanische Wende¹⁸⁵ wurden die Beschlüsse *Recht auf Vergessen I* und *Recht auf Vergessen II* des Ersten Senats des BVerfG vom 6. November 2019 bezeichnet, welche als eine Neuausrichtung der Prüfung des Grundrechtsschutzes durch das BVerfG verstanden werden können. Während das BVerfG in seiner bisherigen Rechtsprechung, wie dargelegt, Unionsrecht als Prüfungsmaßstab für nationales Recht unberücksichtigt ließ,¹⁸⁶ vollzog sich mit den Beschlüssen nun eine Kehrtwende. Folgend soll nach einer kurzen Sachverhaltszusammenfassung auf die Argumentation des BVerfG in den

¹⁸⁰ BVerfG, Urteil vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 267, Rn. 240 – *Lissabon*.

¹⁸¹ BVerfG, Urteil vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 267, Rn. 245 – *Lissabon*.

¹⁸² Mayer/Wendel, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Europarechts, 2022, § 4 Rn. 147.

¹⁸³ Classen, Legitime Stärkung des Bundestages oder verfassungsrechtliches Prokrustesbett?, JZ 2009, S. 889; kritisch hierzu auch Hector, Zur Integrationsverantwortung des Bundesverfassungsgerichts, ZEuS 2009, S. 611.

¹⁸⁴ Thym, Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“, JZ 2020, S. 1017.

¹⁸⁵ Detterbeck, Das Bundesverfassungsgericht – ein selbst ernannter Hüter der Unionsgrundrechte, JZ 2021, S. 593.

¹⁸⁶ Detterbeck, in: Sachs, GG, 2021, Art. 93 Rn. 27a.

Beschlüssen eingegangen werden, um folglich die Auswirkungen sowie die Bedeutung für die nationalen Grundrechte darzulegen.

I. Sachverhaltsdarstellung

In *Recht auf Vergessen I* beehrte ein verurteilter Straftäter eine Anonymisierung in Berichten über dessen Straftat aus dem Jahr 1981. Ein Nachrichtenmagazin hatte über den Fall unter Nennung des Klarnamens des Straftäters in den Jahren 1982 und 1983 mehrere Artikel publiziert. Seit 1999 sind die Artikel in dem Onlinearchiv des Nachrichtenmagazins kostenlos und ohne Zugangsbarriere abrufbar, sodass bei Eingabe des Familiennamens des Beschwerdeführers in einem Internetsuchportal die Berichte gefunden werden konnten.¹⁸⁷

In *Recht auf Vergessen II* beehrte die Beschwerdeführerin die Löschung einer Verlinkung und klagte unmittelbar gegen einen Suchmaschinenbetreiber. Dessen Suchmaschine führte bei Eingabe ihres vollständigen Namens als eines der ersten Suchergebnisse auf einen Fernsehbeitrag, in welchem der Beschwerdeführerin als Geschäftsführerin eines Unternehmens ein unfairen Umgang mit einem ihrer Mitarbeiter vorgeworfen wurde. Für den Fernsehbeitrag hatte sie ein Interview gegeben, in welchem unter anderem auch die Kündigung einer ihrer Mitarbeiter thematisiert wurde.¹⁸⁸

Zum Zeitpunkt der Klageerhebung in beiden Rechtsstreitigkeiten galt die Richtlinie 95/46/EG,¹⁸⁹ welche die Mitgliedstaaten verpflichtete, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen zu gewährleisten. Nach Art. 9 der Richtlinie 95/46/EG waren die Mitgliedstaaten zur Regelung des sogenannten Medienprivilegs berechtigt, welches ihnen die Mög-

¹⁸⁷ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 1ff. – *Recht auf Vergessen I*.

¹⁸⁸ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 1ff. – *Recht auf Vergessen II*.

¹⁸⁹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

lichkeit eröffnete, Abweichungen und Ausnahmen von den Vorgaben der Richtlinie für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorzusehen, beispielsweise im Rahmen von journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken.¹⁹⁰ Zwar wurde die Richtlinie 95/46/EG durch die am 24. Mai 2016 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung¹⁹¹ abgelöst, diese sieht jedoch ebenfalls in Art. 85 DSGVO eine Öffnung der Regelung des Medienprivilegs durch die Mitgliedstaaten vor.¹⁹² Grundsätzlich ist zwar die Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung der angegriffenen Entscheidung ausschlaggebend. Da mit Inkrafttreten der DSGVO der EuGH in seiner Rechtsprechung schon die Richtlinie 95/46/EG als vollharmonisiert bestätigt hatte, konnte das BVerfG diese heranziehen.¹⁹³

Da in *Recht auf Vergessen I* für das Onlinearchiv des Nachrichtenmagazins das Medienprivileg greift und die Mitgliedstaaten einen entsprechend weitreichenden Gestaltungsspielraum haben, liegt ein nicht vollständig determinierter Bereich des Unionsrechts vor. Dahingegen ist in der Sache *Recht auf Vergessen II* dieses Medienprivileg nicht einschlägig, sodass es sich hier um einen Fall mit vollständig determiniertem Unionsrecht handelt.¹⁹⁴

II. Primäre Anwendung der Grundrechte des GG bei gestaltungsoffenem Unionsrecht

In *Recht auf Vergessen I* führt das BVerfG seine bisherige Rechtsprechungslinie fort, wonach in jenen Fällen, in welchen unionsrechtliche Vorgaben den Mitgliedstaaten Durchführungsspielraum belassen und somit nicht vollständig determinier-

¹⁹⁰ Lauber-Rönsberg, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, 2019, § 22 Rn. 24.

¹⁹¹ Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; gem. Art. 99 DSGVO ist diese erst seit dem 25.5.2018 gültig.

¹⁹² Pauly, in: Paal/Pauly, DSGVO BDSG, 2021, Art. 85 Rn. 2.

¹⁹³ Kühling, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG, NJW 2020, S. 275f.

¹⁹⁴ Kühling, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG, NJW 2020, S. 276.

tes Unionsrecht vorliegt, die nationalen Grundrechte den Prüfungsmaßstab bilden.¹⁹⁵

1. Abschied von der Trennungsthese

Im Ausgangspunkt erläutert das BVerfG, dass sich bereits aus Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 und Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG ergebe, dass innerstaatliches Recht und dessen Anwendung grundsätzlich auch dann anhand der nationalen Grundrechte zu prüfen ist, wenn es zwar im Anwendungsbereich des Unionsrechts liegt, aber durch dieses nicht vollständig determiniert ist.¹⁹⁶ Dabei wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass daneben auch die Grundrechte der GRCh im Rahmen der Durchführung des Unionsrechts nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh Bedeutung erlangen können, diesem innerstaatlichen Anwendungsbereich der Charta jedoch Grenzen gesetzt sind.¹⁹⁷ Dies kann als Warnung des BVerfG an den EuGH bezüglich einer übermäßig weiten Auslegung des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh verstanden werden.¹⁹⁸

Die Begrenzung des Anwendungsbereichs hindert umgekehrt jedoch nicht, dass innerstaatliche Regelungen auch dann im Sinne des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh zu beurteilen sein können, wenn Gestaltungsspielräume vorliegen, das Unionsrecht „dieser Gestaltung aber einen hinreichend gehaltvollen Rahmen setzt, der erkennbar auch unter Beachtung der Unionsgrundrechte konkretisiert werden soll.“¹⁹⁹ Wenngleich die primäre Anwendung der Grundrechte des GG bei Sachverhalten, welche nicht durch vollständig determiniertes Unionsrecht geprägt sind, nichts Neues ist, handelt es sich hier um eine Neuakzentuierung. Hierdurch wird implizit anerkannt, dass die Unionsgrundrechte auch bei nationalen Umsetzungs-

¹⁹⁵ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 42 – *Recht auf Vergessen I*; Aust, Zweierlei Integrationsverantwortung, EuGRZ 2020, S. 410.

¹⁹⁶ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 42 – *Recht auf Vergessen I*.

¹⁹⁷ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 43 – *Recht auf Vergessen I*.

¹⁹⁸ Edenharter, Die EU-Grundrechte-Charta als Prüfungsmaßstab des BVerfG, DÖV 2020, S. 351.

¹⁹⁹ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 44 – *Recht auf Vergessen I*.

spielräumen durchaus von Belang sein und zu den Grundrechtsgewährleistungen des GG hinzutreten können.²⁰⁰

Der Abschied von der Trennungsthese wird als eine wichtige Entscheidung begrüßt,²⁰¹ mit welcher ein europäischer Grundrechtspluralismus im Sinne eines Neben- und Miteinanders von nationaler und europäischer Grundrechtsordnung anerkannt wird und eine Umstellung auf ein „kooperatives Verflechtungsmodell“ erfolgt.²⁰² Der positiven Resonanz, welche die Aufgabe der Trennungsthese zugrunde liegt, wird sich angeschlossen, entspricht dies wie dargelegt vielmehr dem Gedanken der Verflechtung von nationalem und unionalem Recht als die bisherige Trennungsthese.

2. Anwendung des GG bei möglicher Auslegung anhand der Unionsgrundrechte

Das BVerfG übt seine Prüfungskompetenz auch dann primär am Maßstab des Grundgesetzes aus, soweit die Unionsgrundrechte zu den Grundrechten des GG hinzutreten.²⁰³ Hierfür zieht es seine allgemeine Aufgabe zur Wahrung des Grundgesetzes heran und verweist auf seine Pflicht zur Mitwirkung bei der Entwicklung der EU nach Art. 23 Abs. 1 GG i.V.m. den Verträgen der Europäischen Union.²⁰⁴ Es verweist außerdem auf die seitens der Union anerkannte Vielfalt des Grundrechtsschutzes, welche sich aus Art. 6 der Präambel zum EUV, Abs. 3 der Präambel zur GRCh, dem Subsidiaritätsprinzip aus Art. 5 Abs. 3 EUV und aus

²⁰⁰ Aust, Zweierlei Integrationsverantwortung, EuGRZ 2020, S. 412.

²⁰¹ Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, S. 160; Michl, In Vielfalt geeinte Grundrechte, Verfassungsblog vom 27.11.2019, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/in-vielfalt-geeinte-grundrechte/> [7.10.2022], Anlage 2; dahingegen wird auch von einer Lockerung der Trennungsthese gesprochen, siehe hierzu Calliess, Einheit und Vielfalt im Grundrechtsschutz der Europäischen Union, JURA 2021, S. 1312.

²⁰² Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, S. 160; Streinz, „Recht auf Vergessenwerden“ zwischen Unionsrecht und Verfassungsrecht, DuD 2020, S. 357.

²⁰³ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 45 – *Recht auf Vergessen I*.

²⁰⁴ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 47 – *Recht auf Vergessen I*.

Art. 51 Abs. 1, 2, Art. 52 Abs. 4, 6 und Art. 53 GRCh ergibt und welche in der Rechtsprechung des EuGH Unterstützung und Absicherung finden.²⁰⁵

Dass die Grundrechte des GG auch im Bereich der Durchführung des Unionsrechts primär angewendet werden, stützt das BVerfG auf zwei Argumente: Zum einen wird darauf verwiesen, dass das Unionsrecht in Fällen mit Gestaltungsspielraum regelmäßig nicht auf eine Einheitlichkeit des Grundrechtsschutzes zielt.²⁰⁶ Zum anderen wird die Vermutung geäußert, dass in Fällen mit gestaltungsoffenem Unionsrecht anhand einer Prüfung am Maßstab der Grundrechte des GG das Schutzniveau der GRCh in der Regel mitgewährleistet ist.²⁰⁷ Diese Vermutung wird von einer „übergreifenden Verbundenheit“ des GG und der GRCh in einer „gemeinsamen europäischen Grundrechtstradition“ getragen, welche ihrerseits ihr Fundament in der EMRK hat.²⁰⁸ Es kann die Ansicht vertreten werden, wonach die seitens des BVerfG postulierte primäre Anwendung der Grundrechte des GG eine praxisorientierte Handreichung für die gerichtliche Praxis darstellt.²⁰⁹

Relativierend stellt das BVerfG jedoch fest, dass die primäre Anwendung der Grundrechte des GG nicht bedeutet, dass die GRCh unberücksichtigt bleibt. Der Einbettung des GG und der GRCh „in gemeinsame europäische Grundrechtsüberlieferungen entspricht es vielmehr, dass auch die Grundrechte des Grundgesetzes im Lichte der Charta auszulegen sind.“²¹⁰

Die seitens des BVerfG aufgestellte Vermutungsregel, wonach die Grundrechte des GG diejenigen der GRCh mitgewährleisten, wird als widerlegbar angesehen.

²⁰⁵ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 48 – *Recht auf Vergessen I.*

²⁰⁶ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 50 – *Recht auf Vergessen I.*

²⁰⁷ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 55 – *Recht auf Vergessen I.*

²⁰⁸ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 56f. – *Recht auf Vergessen I.*

²⁰⁹ Thym, *Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“*, JZ 2020, S. 1022.

²¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 60 – *Recht auf Vergessen I.*

Hierfür müssen sich jedoch „konkrete und hinreichende Anhaltspunkte im unionsrechtlichen Fachrecht finden“.²¹¹ Wann diese Anhaltspunkte vorliegen, wird seitens des BVerfG eng begrenzt. So müssen sich Anhaltspunkte aus dem Wortlaut sowie dem Regelungszusammenhang des Fachrechts ergeben, wobei es nicht ausreicht, dass im unionsrechtlichen Fachrecht auf die uneingeschränkte Achtung der GRCh verwiesen wird. Vielmehr müssen genauere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die unionsrechtlichen Regelungen spezifische grundrechtliche Maßgaben für die Gestaltungsspielräume enthalten sollen.²¹² Insbesondere können sich auch Anhaltspunkte aus der Rechtsprechung des EuGH ergeben. Soweit erkennbar ist, dass der EuGH spezifische Schutzstandards zugrunde legt, welche von den deutschen Grundrechten nicht gewährleistet werden, sind diese in die Prüfung einzu beziehen.²¹³

In jenen Konstellationen wäre sodann zu prüfen, ob durch das alleinige Heranziehen der Grundrechte des GG das europäische Grundrechtsschutzniveau gewahrt wird, was insbesondere eine „nähere Auseinandersetzung mit Judikaten“ des EuGH erfordert.²¹⁴ Das BVerfG weist jedoch darauf hin, dass eine Prüfung der Grundrechte des GG nicht immer eine detaillierte Prüfung der Bedingungen des gestaltungsoffenen Unionsrechts voraussetzt. Fehlt es an Anhaltspunkten, wonach das Schutzniveau der GRCh bei alleiniger Anwendung der Grundrechte des GG beeinträchtigt sein könnte, kann auch offen bleiben, ob die GRCh nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh überhaupt anwendbar ist.²¹⁵ Soweit die Prüfung jedoch

²¹¹ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 65 – *Recht auf Vergessen I.*

²¹² BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 68 – *Recht auf Vergessen I.*

²¹³ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 69 – *Recht auf Vergessen I.*

²¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 70 – *Recht auf Vergessen I.*

²¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 71 – *Recht auf Vergessen I.*

ergibt, dass das Schutzniveau der Charta nicht durch die Grundrechte des GG abgedeckt ist, ist diese entsprechend in die Prüfung einzubeziehen.²¹⁶

Die Begründung des BVerfG wird als überzeugend angesehen, da die deutsche Staatsgewalt, soweit sie aufgrund eigenen Entschlusses ausgeübt wird oder werden darf, an das GG und insbesondere an deren Grundrechte gebunden ist.²¹⁷ Auch kann die Auffassung vertreten werden, wonach der Widerspruch der vom BVerfG postulierten primären Anwendung der Grundrechte des GG bei zugleich bestehender Bindung an die GRCh durch dessen Begründung sinnvoll und ausgewogen aufgelöst wird.²¹⁸

Die aufgestellte Vermutungsregel des BVerfG räumt den Grundrechten des GG einen grundsätzlichen Prüfungsvorrang vor denjenigen der GRCh ein. Fraglich ist, ob dieser Vorrang mit der seitens des EuGH postulierten parallelen Anwendbarkeit beider Grundrechtsordnungen zulässig ist.²¹⁹ Ist die primäre Anwendung der Grundrechte des GG die Regel, wird die parallele Anwendbarkeit beider Grundrechtsordnungen formell ausgehebelt. Auch hier wird kritisch angemerkt, dass dies nicht im Sinne des EuGH sein dürfte.²²⁰ Allerdings mildert das BVerfG diese Anwendungspräferenz zugunsten der Grundrechte des GG dadurch ab, dass es eine Pflicht zur Konformauslegung der Grundrechte des GG im Lichte der GRCh fordert.²²¹ Aufgrund der Anwendungspräferenz zugunsten der deutschen Grundrechte wird die Auffassung vertreten, wonach der deutschen Grundrechtsdogmatik ein weiter Raum zur Entfaltung bleibt.²²² Diesbezüglich kann aber auch die Ansicht vertreten, wonach durch die neu geschaffene Pflicht zur chartakonformen

²¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 72 – *Recht auf Vergessen I*.

²¹⁷ Hoffmann, Unionsgrundrechte als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, NVwZ 2020, S. 35.

²¹⁸ Hoffmann, Unionsgrundrechte als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, NVwZ 2020, S. 35.

²¹⁹ Wolff, Anmerkung zu den Beschlüssen „Recht auf Vergessen I“ und „Recht auf Vergessen II“, BayVBl. 2020, S. 122.

²²⁰ Hoffmann, Unionsgrundrechte als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, NVwZ 2020, S. 37.

²²¹ Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, S. 161; BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 60ff. – *Recht auf Vergessen I*.

²²² Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, S. 161.

Auslegung der Grundrechte des GG diese „für das Einfließen von Normgehalten der Unionsgrundrechte permeabel“ werden.²²³ Die hierdurch entstehende langfristige Abnahme nationaler Grundrechtsbesonderheiten wird begrüßt, kommt es hierdurch zu einer sinnvoll integrierten Grundrechtsordnung.²²⁴

Diese Sichtweise wird an anderer Stelle nicht geteilt. So kann auch die Auffassung vertreten werden, dass die praktischen Auswirkungen der im Beschluss getroffenen Feststellungen insgesamt überschaubar sein dürften.²²⁵ Begründet wird dies angesichts des konkret erreichten Stands des Grundrechtsschutzes unter Geltung des GG durch die Rechtsprechung der Fachgerichte, des BVerfG sowie unter Einbeziehung europäischer Maßgaben, wodurch eine Unterschreitung des Rahmen-Schutzniveaus nur selten ernsthaft in Betracht zu ziehen sein dürfte.²²⁶

Dass die Grundrechte des GG gegebenenfalls eine stärkere Prägung durch die Unionsgrundrechte erhalten, wird als begrüßenswert erachtet, zumal es in Bezug auf die EMRK üblich ist, nationale Regelungen im Lichte europäischer Vorgaben auszulegen und diesen somit Rechnung zu tragen. Gleichwohl wird die Auffassung, wonach eine Anreicherung der Grundrechte des GG mit denjenigen der GRCh aufgrund des bereits bestehenden hohen Schutzniveaus in der Praxis selten erfolgen dürfte, geteilt. Dabei wird es auch als fraglich angesehen, wie oft wohl „konkrete und hinreichende“ Anhaltspunkte seitens der behördlichen Praxis eruiert werden, welche die Prüfung der GRCh in Fällen von gestaltungsoffenem Unionsrecht erforderlich machen.

²²³ Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, S. 161; siehe hierzu auch Edenharter, Die EU-Grundrechte-Charta als Prüfungsmaßstab des BVerfG, DÖV 2020, S. 357, welcher es für möglich hält, dass die nationalen Grundrechte zukünftig viel stärker durch die Unionsgrundrechte geprägt werden.

²²⁴ Kühling, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG, NJW 2020, S. 278.

²²⁵ Britz, Kooperativer Grundrechtsschutz in der EU, NJW 2021, S. 1493.

²²⁶ Britz, Kooperativer Grundrechtsschutz in der EU, NJW 2021, S. 1493.

3. Vorlagen an den EuGH in Fällen von gestaltungsoffenem Unionsrecht

Ergeben sich bei Auslegung der GRCh ungeklärte Fragen, sind diese dem EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV vorzulegen. Sofern die Fragen jedoch im Sinne der Rechtsprechung des EuGH offenkundig sind, demnach keine Zweifel verbleiben, oder die Fragen durch den EuGH bereits geklärt sind und nur die spezifische Anwendung offen verbleibt, sind die Unionsgrundrechte in den Prüfungsmaßstab des BVerfG einzubeziehen und zur Geltung zu bringen.²²⁷ Das BVerfG hegt in der vorliegenden Rechtsstreitigkeit schließlich keine Zweifel daran, dass dieser am Maßstab der Grundrechte des GG zu beurteilen ist.²²⁸

Den Ausführungen folgend wird eine neue Vorlagefreudigkeit an den EuGH gesehen, welche ausdrücklich begrüßt wird.²²⁹ Dahingegen wird jedoch auch die Auffassung vertreten, dass in Fällen, in welchen die Grundrechte der GRCh über diejenigen des GG hinausgehen, Vorlagen an den EuGH unwahrscheinlich sind, da der Anwendungsbereich des Unionsrechts eigentlich nicht eröffnet ist und das BVerfG eine Angleichung der Grundrechte selbst vornehmen könnte.²³⁰ Lediglich in denjenigen Fällen, in welchen die Grundrechtskonformität einer nationalen gesetzlichen Regelung fraglich ist, dürfte das BVerfG eine Vorlage an den EuGH richten, wobei diese Konstellationen jedoch selten sein dürften.²³¹ Dieser Auffassung wird sich angeschlossen. Zwar ist die grundsätzliche Äußerung zur Vorlage des BVerfG an den EuGH begrüßenswert, die tatsächliche Wahrscheinlichkeit der Umsetzung wird zumindest in Fällen mit gestaltungsoffenem Unionsrecht als so gering angesehen, dass diese in der Rechtspraxis kaum Bedeutung haben dürfte.

²²⁷ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 72 – *Recht auf Vergessen I*.

²²⁸ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 74 – *Recht auf Vergessen I*.

²²⁹ Kühling, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG, NJW 2020, S. 277.

²³⁰ Kämmerer/Kotzur, Vollendung des Grundrechtsverbunds, NVwZ 2020, S. 181.

²³¹ Kämmerer/Kotzur, Vollendung des Grundrechtsverbunds, NVwZ 2020, S. 181.

III. Unionsgrundrechte als Prüfungsmaßstab im vollständig determinierten Bereich

Mit dem Beschluss *Recht auf Vergessen II* wurde ein neues Kapitel in der Geschichte des BVerfG aufgeschlagen.²³² In dem Beschluss führt das BVerfG aus, dass die Grundrechte des GG nicht anwendbar sind, da es das Ausgangsverfahren um eine unionsrechtlich vollständig determinierte Materie betrifft. Die Beschwerdeführerin kann sich jedoch auf die Grundrechte der GRCh berufen, deren Anwendung in der vorliegenden Konstellation der Beurteilung durch das BVerfG unterliegt.²³³

1. Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte bei zugleich Reservorbehalt des GG

Dass die Unionsgrundrechte alleiniger Prüfungsmaßstab bei unionsrechtlich vollständig determinierten Regelungen sind, beruht auf dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts.²³⁴ Das BVerfG verweist darauf, dass die Anwendung der Unionsgrundrechte eine Konsequenz des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG ist, welcher die Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf die EU regelt. Durch die Schaffung einheitlicher unionsrechtlicher Regelungen muss bei deren Anwendung auch ein einheitlicher Grundrechtsschutz gewährleistet sein.²³⁵ Insofern ist die GRCh Maßstab bei der Anwendung von vollvereinheitlichem Unionsrecht durch innerstaatliche Behörden und Gerichte.²³⁶

Mit seinem in ständiger Rechtsprechung geäußerten Vorbehalt, wonach bei mangelnder Wirksamkeit des Schutzes durch die Unionsgrundrechte auf die Grund-

²³² Voßkuhle, Die Zukunft der Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, EuGRZ 2020, S. 169.

²³³ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 32 – *Recht auf Vergessen II*.

²³⁴ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 42, 47 – *Recht auf Vergessen II*.

²³⁵ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 44 – *Recht auf Vergessen II*.

²³⁶ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 46 – *Recht auf Vergessen II*.

rechte des GG zurückgegriffen wird, kommt diesen insofern eine Reservefunktion zu.²³⁷ Für den in der Solange-Rechtsprechung formulierten Mindeststandard präzisiert das BVerfG, dass „eine auf das jeweilige Grundrecht des Grundgesetzes bezogene generelle Beachtung“ maßgeblich ist.²³⁸

Anhand der Ausführungen des BVerfG zur Reservefunktion des GG wird eine Bestätigung gesehen, dass es sich hierbei lediglich um einen sehr theoretischen Vorbehalt handelt, welcher kaum praktische Relevanz entfalten dürfte.²³⁹ Da aber nicht mehr die „bisherigen überdehnten, aufgeblähten und wenig handhabbaren“ Grenz- und Ersatzmaßstäbe herangezogen oder auf die Ewigkeitsklausel aus Art. 79 Abs. 3 GG Bezug genommen werden muss, wird in der Konkretisierung des Reservevorbehalts an anderer Stelle jedoch auch ein Neuansatz mit Mehrwert gesehen.²⁴⁰ Hierdurch können die Grundrechtsmaßstäbe anhand der korrekten Anwendung im Einzelfall handhabbar werden, wodurch einige Konstellationen in der Europarechtsprechung entschärft werden können, welche das BVerfG zuvor anhand der Identitätskontrolle geprüft hatte.²⁴¹

2. Anknüpfung an die Integrationsverantwortung und die Aufgaben des BVerfG

Zur Begründung, dass das BVerfG im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde nunmehr selbst die Unionsgrundrechte prüft, stellt es voran, dass es diese Prüfung in seiner bisherigen Rechtsprechung nicht ausdrücklich in Erwägung gezogen hat.²⁴² Dabei führt es aus, dass frühere Fallkonstellationen stets die Frage der Gültigkeit von Unionsrecht zugrunde hatten und die Verwerfungskompetenz allein dem EuGH vorbehalten ist. Da im vorliegenden Fall jedoch nicht die Gültigkeit

²³⁷ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 48 – *Recht auf Vergessen II*.

²³⁸ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 47 – *Recht auf Vergessen II*.

²³⁹ Hoffmann, Unionsgrundrechte als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, NVwZ 2020, S. 35.

²⁴⁰ Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, S. 167.

²⁴¹ Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, S. 167.

²⁴² BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 51 – *Recht auf Vergessen II*.

von Unionsrecht fraglich ist, sondern ob das vollvereinheitlichte Unionsrecht hinsichtlich der für den Fall konkretisierungsbedürftigen GRCh richtig angewendet wurde, gehört es zu den Aufgaben des BVerfG, Grundrechtsschutz am Maßstab der GRCh zu gewährleisten.²⁴³

Seine Prüfungskompetenz für die Unionsgrundrechte stützt das BVerfG dabei auf die Integrationsverantwortung aus Art. 23 Abs. 1 GG i.V.m. den grundgesetzlichen Vorschriften über die Aufgaben des BVerfG im Bereich des Grundrechtsschutzes.²⁴⁴ Durch eine Prüfung der GRCh in Verfahren der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG nimmt das BVerfG die Integrationsverantwortung im Anwendungsbereich vollständig determiniertem Unionsrecht wahr.²⁴⁵ Diese Integrationsverantwortung meint nicht den Rückzug deutscher Staatsgewalt aus der Verantwortung für die der Union übertragenen Materien, sondern sieht vielmehr eine Mitwirkung an deren Entfaltung vor, was allen deutschen Staatsorganen obliegt.²⁴⁶ Sodann zieht das BVerfG den Schluss, dass es selbst in entsprechenden Fällen die Unionsgrundrechte in seinen Prüfungsmaßstab einzubeziehen hat.²⁴⁷ In seiner Argumentation geht das BVerfG auf seine Aufgabe ein, für einen wirksamen Grundrechtsschutz zu sorgen, welche vor allem in der Urteilsverfassungsbeschwerde seinen Ausdruck findet.²⁴⁸ Schließlich führt das BVerfG aus, dass die Unionsgrundrechte heute zu dem gegenüber der deutschen

²⁴³ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 51f. – *Recht auf Vergessen II.*

²⁴⁴ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, R. 53 – *Recht auf Vergessen II.*

²⁴⁵ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, R. 53 – *Recht auf Vergessen II.*

²⁴⁶ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 55 – *Recht auf Vergessen II.*

²⁴⁷ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 57 – *Recht auf Vergessen II.*

²⁴⁸ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 58 – *Recht auf Vergessen II.*

Staatsgewalt durchzusetzenden Grundrechtsschutz gehören und die Unionsgrundrechte ein Funktionsäquivalent zu den Grundrechten des GG bilden.²⁴⁹

Weiter führt das BVerfG aus, dass zwar der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG lediglich die Grundrechte des Grundgesetzes meint, aufgrund der Integrationsverantwortung des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG eine Prüfung der Unionsgrundrechte diesem Wortlaut jedoch nicht entgegenstehe. Soweit der Senat in früheren Entscheidungen die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde für Unionsgrundrechte ablehnte, wird ausgeführt, dass nun nicht mehr an der bisherigen Auffassung festgehalten werde.²⁵⁰

Zieht man die juristischen Auslegungsmethoden zugrunde, ergeben sich sowohl Argumente für eine Erweiterung des Prüfungsmaßstabs als auch Argumente gegen diese Erweiterung. So wird in Teilen die Auffassung vertreten, dass der Passus „in einem seiner Grundrechte“ in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG auch auf die Grundrechte der GRCh subsumiert werden kann, ohne dass der Wortlaut der Norm überstrapaziert wird.²⁵¹ In diesem Sinne wird nicht von einer Erweiterung der Anwendung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG gesprochen, sondern lediglich von einem Wechsel der Interpretation der Norm.²⁵² Da der Wortlaut keine semantische Eingrenzung vorsieht, wird ebenfalls die Auffassung vertreten, dass die neue Lesart des BVerfG nicht gegen die grammatikalische Auslegung verstößt.²⁵³

Dass es zu den Aufgaben des BVerfG gehört, die Unionsgrundrechte zu prüfen, wird im Hinblick auf die systematische Auslegung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG als fragwürdig angesehen.²⁵⁴ „Die Grundrechte“ ist die amtliche Bezeichnung des

²⁴⁹ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 59 – *Recht auf Vergessen II*.

²⁵⁰ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 67 – *Recht auf Vergessen II*.

²⁵¹ Kämmerer/Kotzur, *Vollendung des Grundrechtsverbunds*, NVwZ 2020, S. 180.

²⁵² Kämmerer/Kotzur, *Vollendung des Grundrechtsverbunds*, NVwZ 2020, S. 180.

²⁵³ Michl, *Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts*, JURA 2020, S. 483.

²⁵⁴ Preßlein, *Grundgesetz vs. Grundrechtecharta?*, EuR 2021, S. 258; Kingreen/Poscher, *Grundrechte*, 2022, Rn. 1396; Michl, *Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts*, JURA 2020, S. 483.

ersten Teils des GG und umfasst die Art. 1 – 19 GG, sodass viel dafür spricht, dass der Begriff in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG die gleiche Bedeutung haben soll. Dass mit die „Grundrechte“ abschließend die Art. 1 – 19 GG kollektiv gemeint sind, wird durch die Aufzählung weiterer subjektiver Rechte, welche aus den staatsorganisationsrechtlichen Teilen des GG stammen, gestützt.²⁵⁵

Auch der Entstehungsgeschichte des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG widerspricht es, die Unionsgrundrechte darunter zu subsumieren.²⁵⁶ Vermutlich konnte der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee die Schaffung einer Grundrechtsordnung der zukünftigen EU nicht vorhersehen und diese entsprechend nicht in seinen Willen aufnehmen.²⁵⁷ Allerdings findet sich in der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung keinen Hinweis darauf, dass ein Individualbeschwerderecht außerhalb des geltenden Verfassungsrechts geschaffen werden sollte,²⁵⁸ weshalb die historische Auslegung gegen die Konstruktion des BVerfG spricht.²⁵⁹

Ob anhand der teleologischen Auslegung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG die Unionsgrundrechte einbezogen werden können, erfährt widerstreitende Meinungen im Schrifttum. So wird die teleologische Verfassungenauslegung, beziehungsweise eine teleologisch begründete analoge Anwendung, grundsätzlich als legitim angesehen.²⁶⁰ Auch in Bezug auf den Zweck der Verfassungsbeschwerde sprechen gewichtige Argumente dafür, schließlich entspricht es der Erwartung rechtsschutzsuchender Personen, auch in zunehmend europäisierten grundrechtssensiblen Materien Grundrechtsschutz zu erlangen und in diesem Sinne eine Verfassungsbeschwerde auch auf Unionsgrundrechte stützen zu können.²⁶¹

²⁵⁵ Michl, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts, JURA 2020, S. 483.

²⁵⁶ Preßlein, Grundgesetz vs. Grundrechtecharta?, EuR 2021, S. 258; Kingreen/Poscher, Grundrechte, 2022, Rn. 1396; Michl, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts, JURA 2020, S. 483f.

²⁵⁷ Preßlein, Grundgesetz vs. Grundrechtecharta?, EuR 2021, S. 258.

²⁵⁸ Michl, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts, JURA 2020, S. 483f.

²⁵⁹ Preßlein, Grundgesetz vs. Grundrechtecharta?, EuR 2021, S. 258f.

²⁶⁰ Kühling, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG, NJW 2020, S. 277.

²⁶¹ Siehe hierzu BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 62ff. – *Recht auf Vergessen II*.

Dahingegen wird an anderer Stelle die Auffassung vertreten, dass in der teleologischen Auslegung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG ein Widerspruch liegt.²⁶² Dieser Widerspruch wird durch einen Vergleich mit der Berücksichtigung der EMRK sowie der Rechtsprechung des EGMR in der deutschen Verfassungsordnung deutlich.²⁶³ Im Kontext der innerstaatlichen Anwendung der EMRK wird Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG als nicht deutungsoffen angesehen und ausgeführt, dass die EMRK insoweit lediglich „im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten“ ist.²⁶⁴ Es wird als fraglich angesehen, weshalb in diesem Kontext lediglich deutsche Grundrechte unter Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG erfasst werden, während in *Recht auf Vergessen II* nunmehr auch die Unionsgrundrechte darunter subsumiert werden.²⁶⁵ Dem BVerfG obliegt die Funktion als „Hüter der Verfassung“, es überprüft allein die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.²⁶⁶ Weshalb der Prüfungsmaßstab nunmehr die GRCh sein sollte, erschließt sich nicht, schließlich handelt es sich bei der GRCh ebenso wie bei der EMRK nicht um Verfassungsrecht.²⁶⁷

Den juristischen Auslegungsmethoden folgend bestehen sowohl Argumente für als auch gegen eine Erweiterung des Prüfungsmaßstabs. Auch wenn die grammatikalische Auslegung den Wortlaut der „Grundrechte“ nicht einschränkt und sich das BVerfG in seiner Begründung auf den Telos stützt, vermag diese Argumentation anhand der dargelegten kritischen Ansichten nicht gänzlich zu überzeugen. Auch vor dem Hintergrund der systematischen und historischen Auslegung erscheint es fraglich, ob das BVerfG die Erweiterung seines Prüfungsmaßstabs auf Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG hätte stützen dürfen.

²⁶² Preßlein, Grundgesetz vs. Grundrechtecharta?, EuR 2021, S. 258.

²⁶³ Preßlein, Grundgesetz vs. Grundrechtecharta?, EuR 2021, S. 259f.; BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307, Rn. 32 – *Görgülü*.

²⁶⁴ Preßlein, Grundgesetz vs. Grundrechtecharta?, EuR 2021, S. 259f.; BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307, Rn. 32 – *Görgülü*.

²⁶⁵ Preßlein, Grundgesetz vs. Grundrechtecharta?, EuR 2021, S. 260.

²⁶⁶ Preßlein, Grundgesetz vs. Grundrechtecharta?, EuR 2021, S. 260; ständige Rspr. seit BVerfGE 1, 418 – *Ahndungsgesetz*.

²⁶⁷ Preßlein, Grundgesetz vs. Grundrechtecharta?, EuR 2021, S. 260.

Auch die zur Untermauerung der Argumentation seitens des BVerfG herangezogene Integrationsverantwortung aus Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG erfährt im Schrifttum sowohl begrüßende als auch ablehnende Meinungen. So kann der Rückgriff auf die nunmehr positiv konnotierte Integrationsverantwortung als überzeugend angesehen werden, da die Verfassungsorgane ihre Aufgaben, insbesondere auch die Sicherstellung der Wahrung des Rechts, ebenfalls im Rahmen der europäischen Integration erfüllen müssen.²⁶⁸

Weiterhin wird die expansive Lesart des BVerfG zu Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG als Folgeentwicklung des Art. 23 Abs. 1 GG verstanden, welcher dem Wortlaut nach bereits eine Verknüpfung zwischen den deutschen und europäischen Grundrechten vorgibt.²⁶⁹ Letztlich wird hierin eine „Rückkehr zu den Wurzeln der miteinander verwobenen Grundrechtsordnungen“ gesehen.²⁷⁰ Dass das BVerfG die Verfassung für einen effektiven Grundrechtsschutz in einer integrierten Mehrebenenordnung an diese Bedürfnisse anpasst, erfährt auch an anderer Stelle Zustimmung.²⁷¹

Die auf Art. 23 Abs. 1 GG gestützte Argumentation wird aber auch als „Griff in den Zauberkasten“ kritisiert und es wird darauf hingewiesen, dass Art. 23 Abs. 1 GG, insbesondere unter Bezugnahme auf Art. 79 Abs. 3 GG, primär das Ziel habe, die deutsche Verfassungsordnung vor der Union zu schützen und nicht den Schutz der Union selbst.²⁷² Ähnlich kritisch wird die Frage aufgeworfen, ob die „multifungible Integrationsverantwortungsformel“ nicht auch eines Tages dafür eingesetzt werden könne, „um dem Bundesverfassungsgericht die Prüfung und

²⁶⁸ Classen, Über das Ziel hinausgeschossen?, EuR 2021, S. 97; Hoffmann, Unionsgrundrechte als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, NVwZ 2020, S. 34; Karpenstein/Kottmann, Vom Gegen zum Mitspieler, EuZW 2020, S. 188, welche in diesem Zusammenhang von der „Mitwirkung an der europäischen Integration“ sprechen.

²⁶⁹ Thym, Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“, JZ 2020, S. 1019.

²⁷⁰ Thym, Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“, JZ 2020, S. 1019.

²⁷¹ Kühling, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG, NJW 2020, S. 277.

²⁷² Kämmerer/Kotzur, Vollendung des Grundrechtsverbunds, NVwZ 2020, S. 179f.

Verwerfung von Sekundärrecht der Europäischen Union am Maßstab der Grundrechtecharta zu ermöglichen“.²⁷³

Auch an anderer Stelle wird die Auffassung vertreten, wonach die Integrationsverantwortung nicht zur Erweiterung des Prüfungsmaßstabs herangezogen werden kann.²⁷⁴ Dass die Fachgerichte regelmäßig die Unionsgrundrechte anwenden und es zu deren Kontrolle entsprechend erforderlich ist, dass das BVerfG ebenfalls die Unionsgrundrechte prüft, wird selbst dann als unzulässiger Schluss angesehen, wenn man die Rechtsbindung zur Integrationsverantwortung überhöht.²⁷⁵ Auch vor dem Hintergrund, dass das BVerfG bisher die Linie vertrat, wonach es lediglich seine eigenen, spezifisch verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstäbe anlegt und sich nicht als Superrevisionsinstanz versteht,²⁷⁶ kann die Argumentation nicht gänzlich überzeugen.

Dass der limitierende Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG nicht durch Begründung der Integrationsverantwortung auf die Prüfung der Unionsgrundrechte erweitert werden kann, wird ebenfalls an anderer Stelle vertreten.²⁷⁷ Durch die Verdichtung des Unionsrechts kann es zwar zu weniger nationalen Gestaltungsspielräumen kommen, wodurch der nationale Grundrechtsschutz durch das BVerfG weniger häufiger ausgeübt werden kann, dies rechtfertigt jedoch nicht eine Ausweitung des Prüfungsmaßstabs durch die gerichtliche Kreation einer neuen Kompetenz.²⁷⁸ Auch

²⁷³ Klein, Kompetenzielle Würdigung und verfassungsprozessuale Konsequenzen, DÖV 2020, S. 347.

²⁷⁴ Michl, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts, JURA 2020, S. 485; Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 2020, Rn. 1172; Sachs, in: Sachs, GG, 2021, Art. 93 Rn. 27b.

²⁷⁵ Michl, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts, JURA 2020, S. 485.

²⁷⁶ Michl, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts, JURA 2020, S. 485.

²⁷⁷ Klein, Kompetenzielle Würdigung und verfassungsprozessuale Konsequenzen, DÖV 2020, S. 343.

²⁷⁸ Klein, Kompetenzielle Würdigung und verfassungsprozessuale Konsequenzen, DÖV 2020, S. 343.

mit Verweis auf die Integrationsverantwortung kann das Enumerationsprinzip der verfassungsgerichtlichen Zuständigkeiten nicht ausgehebelt werden.²⁷⁹

Dieser Ansicht ist zu folgen, da durch Einbeziehung der GRCh nicht nur ein Wechsel der Interpretation des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG erfolgt, sondern maßgeblich die Prüfungskompetenz des BVerfG erweitert wird. Der Schluss, wonach aus der Integrationsverantwortung nach Art. 23 Abs. 1 GG die Erweiterung der Prüfungskompetenz zulässig ist kann aufgrund der dargelegten kritischen Auffassungen ebenfalls nicht zugestimmt werden.

Zwar wird auch die Auffassung vertreten, dass es einer Änderung des GG durch den Gesetzgeber nicht bedarf, da die Verfassungsänderung bereits materiell im Zuge der Übertragung von Hoheitsrechten erfolgte.²⁸⁰ Gleichwohl kann die Umin-terpretation des Begriffs der „Grundrechte“ als methodisch kaum vertretbar angesehen werden, weshalb es als wünschenswert erachtet wird, wenn eine nachträgliche Billigung der Entscheidung des BVerfG durch eine gesetzgeberische Klarstellung des Wortlauts des Art. 93 GG sowie des BVerfGG erfolgen würde.²⁸¹

3. Schließung einer Schutzlücke im Grundrechtsschutz

In seiner Argumentation führt das BVerfG weiter aus, dass ohne Einbeziehung der Unionsgrundrechte in den Prüfungsmaßstab des BVerfG der Grundrechtsschutz gegenüber der fachgerichtlichen Rechtsanwendung, insbesondere bei Regelungsmaterien mit vollständig determiniertem Unionsrecht, unvollständig bleibt.²⁸² Verfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz ist nur gewährleistet, wenn das BVerfG seine verfassungsrechtliche Prüfung auch auf die Unionsgrundrechte er-

²⁷⁹ Klein, Kompetenzielle Würdigung und verfassungsprozessuale Konsequenzen, DÖV 2020, S. 343.

²⁸⁰ Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, S. 162.

²⁸¹ Michl, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts, JURA 2020, S. 490; Breuer, Wider das Recht auf Vergessen ... des Bundesverfassungsgerichts!, Verfassungsblog vom 2.12.2019, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/wider-das-recht-auf-vergessen-des-bundesverfassungsgerichts/> [26.10.2022], Anlage 1.

²⁸² BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 60 – *Recht auf Vergessen II*.

streckt.²⁸³ Sodann verweist das BVerfG darauf, dass die Verletzung von Unionsgrundrechten durch Fachgerichte gegenüber dem EuGH nicht unmittelbar geltend gemacht werden kann.²⁸⁴ Schließlich betont das BVerfG, dass der Rechtsbehelf entsprechend der Integrationsverantwortung aus Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG auf die Durchsetzung der Unionsgrundrechte zu erstrecken ist, da eine Kontrolle der fachgerichtlichen Rechtsanwendung jenseits von Art. 267 AEUV nicht möglich wäre.²⁸⁵

Im Schrifttum erfährt die Argumentation bezüglich der Schließung einer Schutzlücke sowohl begrüßende als auch ablehnende Meinung. So kann die Auffassung vertreten werden, wonach es aus verfassungsrechtlichen Grundwertungen bedenklich ist, wenn der Grundrechtsschutz im unionsrechtlich vollständig determinierten Bereich den Fachgerichten und dem EuGH überlassen wird.²⁸⁶ Hierzu wird auf den Gedanken verwiesen, welcher der Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit zugrunde liegt. So ist es für die Effektivität des Grundrechtsschutzes von Belang, dass dieser durch Richter gewährleistet wird, deren „Denken nicht primär durch das einfache Recht bestimmt“ ist und deren Karriere sich nicht überwiegend im gerichtlichen Instanzenweg entwickelt hat. Eine auf die Prüfung der Einhaltung der Vorlagepflicht beschränkte Kontrolle ist demnach allein nicht ausreichend.²⁸⁷ Der Mehrwert, welcher sich aus einer auf die Einhaltung der Grundrechte spezialisierten verfassungsgerichtlichen Kontrolle ergibt, wird auch an anderer Stelle gesehen.²⁸⁸

²⁸³ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 61 – *Recht auf Vergessen II*.

²⁸⁴ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 61 – *Recht auf Vergessen II*.

²⁸⁵ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 63 – *Recht auf Vergessen II*.

²⁸⁶ Classen, Über das Ziel hinausgeschossen?, EuR 2021, S. 97.

²⁸⁷ Classen, Über das Ziel hinausgeschossen?, EuR 2021, S. 97.

²⁸⁸ Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, S. 161f.; Kühling, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG, NJW 2020, S. 277, welcher in diesem Kontext von der Gewährleistung einer effektiven Grundrechtskontrolle spricht.

Ebenfalls wird die Ansicht vertreten, dass die Konzentration der Grundrechtskontrolle beim BVerfG aus Individualperspektive bürgerfreundlich ist, da es für die Beschwerdeführer nunmehr keinen wesentlichen Unterschied macht, ob sie die Verletzung unionaler oder deutscher Grundrechte rügen.²⁸⁹ Da unionale Regelungsmaterien immer weiter zunehmen und hierdurch die Möglichkeit, einen nationalen Grundrechtsschutz zu gewähren, zurückgedrängt wird, wird es als folgerichtig angesehen, das staatliche Handeln anhand der Chartagrundrechte zu messen.²⁹⁰ Dass mit dem Beschluss des BVerfG eine echte Rechtsschutzlücke geschlossen wird und hierdurch eine Stärkung des Grundrechtsschutzes im vollharmonisierten Bereich erfolgt, wird ebenfalls als begrüßenswert erachtet, wenngleich darauf hingewiesen wird, dass die Methodik des BVerfG schwer haltbar sei.²⁹¹

Im Schrifttum wird die Argumentation zur Schließung einer Schutzlücke jedoch auch kritisiert.²⁹² So haben die Fachgerichte den Auftrag, bei Anwendung von Unionsrecht oder davon determiniertem nationalen Recht dafür zu sorgen, dass dieses mit dem, gegebenenfalls höherrangigem, Unionsrecht übereinstimmt. Sofern Zweifel diesbezüglich vorliegen, ist gem. Art. 267 AEUV die Rechtsmeinung des EuGH einzuholen. Dies wird als ausreichend für den Grundrechtsschutz erachtet, zumal die Verletzung der Pflicht, eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen, einen Verstoß gegen das Recht auf einen gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG darstellt und entsprechend mit Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG gerügt werden kann.²⁹³

Dass die vom BVerfG beschriebene Schutzlücke besteht, wird auch an anderer Stelle als fraglich angesehen, da zwar das deutsche Rechtssystem mit der Verfas-

²⁸⁹ Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, S. 161f.

²⁹⁰ Hoffmann, Unionsgrundrechte als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, NVwZ 2020, S. 34; Kühling, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG, NJW 2020, S. 277.

²⁹¹ Michl, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts, JURA 2020, S. 485.

²⁹² Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 2020, Rn. 1172.

²⁹³ Klein, Kompetenzielle Würdigung und verfassungsprozessuale Konsequenzen, DÖV 2020, S. 344.

sungsbeschwerde vor dem BVerfG die Überprüfbarkeit der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage und deren Anwendung durch die Fachgerichte kennt, eine entsprechende Prüfungskompetenz auf Unionsebene jedoch nicht zwingend ist. Insbesondere bei Mitgliedstaaten, welche über keine spezialisierte Verfassungsgerichtsbarkeit verfügen oder die Verfassungsbeschwerde nicht kennen, gewährleisten ausschließlich die Fachgerichte den Grundrechtsschutz. Ebenso wird die Ansicht vertreten, dass der Verweis auf Art. 19 Abs. 4 GG nicht überzeugt, da dieser lediglich den Zugang zu einem Gericht, nicht aber speziell zu einem Verfassungsgericht garantiert.²⁹⁴

Zwar wird durchaus anerkannt, dass der fehlende Individualrechtsschutz auf europäischer Ebene ein unbefriedigender Zustand ist, eine Änderung dessen bedarf jedoch einer Änderung der Rechtsprechung des EuGH oder einer Vertragsänderung nach Art. 48 EUV.²⁹⁵ Auch an anderer Stelle wird die Ansicht vertreten, dass die Behebung des vermeintlichen Mangels des fehlenden Individualrechtsschutzes vor dem EuGH nicht Aufgabe des BVerfG ist, sondern des unionalen Gesetzgebers.²⁹⁶ Soweit von einem Schutzdefizit ausgegangen wird, kann dies im eigentlichen Sinne nicht als Lücke, sondern lediglich als eine „Andersartigkeit des Grundrechtsschutzes“ auf unionaler Ebene betrachtet werden, da bereits nach der alten Rechtsprechung Rechtsschutz gewährleistet wurde.²⁹⁷

Das rechtsschutzsuchende Personen eine Verfassungsbeschwerde nunmehr auch auf Unionsgrundrechte stützen können und das BVerfG staatliches Handeln anhand der Unionsgrundrechte prüfen kann, wird grundsätzlich als begrüßenswert erachtet. Es wird jedoch die Ansicht vertreten, dass die Argumentation anhand der bestehenden Schutzlücke nicht gänzlich überzeugen kann. Richtig ist zwar, dass

²⁹⁴ Edenharter, Die EU-Grundrechte-Charta als Prüfungsmaßstab des BVerfG, DÖV 2020, S. 354; Sachs, in: Sachs, GG, 2021, Art. 19 Rn. 138; Breuer, Wider das Recht auf Vergessen ... des Bundesverfassungsgerichts!, Verfassungsblog vom 2.12.2019, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/wider-das-recht-auf-vergessen-des-bundesverfassungsgerichts/> [26.10.2022], Anlage 1.

²⁹⁵ Preßlein, Grundgesetz vs. Grundrechtecharta?, EuR 2021, S. 262.

²⁹⁶ Muckel, „Recht auf Vergessen II“, JA 2020, S. 239.

²⁹⁷ Machel, Zwischen Konkurrenz und Kooperation, 2021, S. 155.

der Grundrechtsschutz in der bisherigen Konstellation allein zwischen Fachgericht und EuGH erfolgte und das BVerfG hierbei nicht beteiligt war. Dies führt jedoch nicht automatisch zu einer Schutzlücke im Grundrechtsschutz, da Rechtsschutz, wengleich dieser nicht spezifisch verfassungsgerichtlich war, gewährleistet wurde. Auch der Ansicht, dass der fehlende Individualrechtsschutz auf Unionsebene ein unbefriedigender Zustand ist, dessen Behebung aber nicht Aufgabe des BVerfG ist, kann gefolgt werden.

In diesem Sinne kann zumindest auch angemerkt werden, dass, soweit eine Schutzlücke angenommen wird, diese bisher nicht behoben wurde und dies retrospektiv dem Eingeständnis einem über die Jahre angewachsenen Missstand gleicht.²⁹⁸

4. Auswirkungen auf das Kooperationsverhältnis zwischen BVerfG und EuGH

Schließlich betont das BVerfG, dass es seine Kontrolle zur Prüfung der Unionsgrundrechte in enger Kooperation mit dem EuGH ausübt.²⁹⁹ In diesem Zuge erkennt das BVerfG die Zuständigkeit des EuGH zur letztverbindlichen Auslegung des Unionsrechts an und führt aus, dass es selbst innerstaatlich letztentscheidende Instanz i.S.d. Art. 267 Abs. 3 AEUV, und somit gegebenenfalls vorlagepflichtig, ist.³⁰⁰ Eine Vorlagepflicht an den EuGH entfalle schließlich nur in jenen Fällen, in welchen die Auslegung der Anwendung der Unionsgrundrechte durch den EuGH bereits geklärt wurde oder die anzuwendenden Auslegungsgrundsätze aus sich heraus offenkundig sind.³⁰¹ Mit Verweis auf Art. 52 Abs. 3, 4 GRCh postuliert

²⁹⁸ Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, S. 162.

²⁹⁹ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 68 – *Recht auf Vergessen II*.

³⁰⁰ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 69 – *Recht auf Vergessen II*.

³⁰¹ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 70 – *Recht auf Vergessen II* mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 6.10.1982, C-283/81, ECLI:EU:C:1982:335, Rn. 21 – *Cilfit*.

das BVerfG, dass hierzu auch die Rechtsprechung des EGMR herangezogen werden kann, welche im Einzelfall ebenfalls den Inhalt der GRCh bestimmt.³⁰²

Dieses Kooperationsmodell steht und fällt schließlich mit der Dialog- und Vorlagepraxis des BVerfG. Wird der Grundrechtsdialog mit dem EuGH wahrgenommen, so wird die Ansicht vertreten, dass das BVerfG eine neue und konstruktive Rolle als europäisches Grundrechte-Gericht erfüllt. Wird die Dialog- und Vorlagepraxis jedoch nicht gelebt, wäre mitunter die Folge, dass die Grundrechte der GRCh eine Art „Nationalisierung“ erfahren. Im Ergebnis könnten sich auch andere Höchstgerichte berufen fühlen, unionale Grundrechtsprüfung an die nationale Verfassungsdogmatik anzugleichen, wodurch es zu widersprechenden Auslegungen und einer dadurch bedingten Fragmentierung des Charta-Grundrechtessystems kommen könnte.³⁰³

Es wird aber auch die Auffassung vertreten, dass die deutschen Behörden und Gerichte die GRCh mit einem deutschen Vorverständnis prüfen werden, indem beispielsweise die Charakteristika der deutschen Grundrechtsprüfung herangezogen werden.³⁰⁴ Anhand der hierdurch entstehenden Reibungen wird angenommen, dass es zu gesteigerten Vorabentscheidungsersuchen kommt und die dogmatische Durchdringung der GRCh weiterentwickelt wird.³⁰⁵ Dass anhand des Kooperationsverhältnisses und dem postulierten Dialog mit dem EuGH die Spezifika des deutschen Grundrechtsschutzes stärker zur Geltung verholfen werden kann, wird dabei positiv bewertet.³⁰⁶

³⁰² BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 70 – *Recht auf Vergessen II*.

³⁰³ Kämmerer/Kotzur, Vollendung des Grundrechtsverbunds, NVwZ 2020, S. 183.

³⁰⁴ Michl, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts, JURA 2020, S. 489f.

³⁰⁵ Michl, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts, JURA 2020, S. 489f.

³⁰⁶ Hofmann/Heger, Das Selbstverständnis des BVerfG als Hüter des Kompetenzverhältnisses, EuGRZ 2020, S. 182; Hofmann/Heger/Gharibyan, Die Wandlung des Grundrechtsschutzes durch das Bundesverfassungsgericht, KritV 2019, S. 289; Edenharter, Die EU-Grundrechte-Charta als Prüfungsmaßstab des BVerfG, DÖV 2020, S. 354, welcher der Ansicht ist, dass durch entsprechend aufbereitete Vorlagefragen die Grundrechtsjudikatur des EuGH bisweilen mitgestaltet und beeinflusst werden kann.

Der positiven Resonanz hinsichtlich der Kooperationsbereitschaft wird sich angeschlossen, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass mit entsprechenden Vorlagen die deutsche Grundrechtsdogmatik an den EuGH herangetragen werden kann. In diesem Sinne kann zutreffend von der „Macht des ersten Wortes“³⁰⁷ gesprochen werden, mit welchem das BVerfG auf europäischer Ebene durchaus an Einfluss gewinnen kann. Auch der Ansicht, wonach die richterliche Kooperation im Grundrechtsverbund einer Zweibahnstraße gleicht und aus der letztverantwortlichen Auslegung des EuGH keine „alleinverantwortliche Allmacht“ folge, sondern auch die nationalen Gerichte eine Mitverantwortung im Rahmen der Formulierung von Vorlagen und bezüglich der Konkretisierung überstaatlicher Vorgaben haben,³⁰⁸ kann uneingeschränkt gefolgt werden.

Im vorliegenden Beschluss erkennt zwar das BVerfG seine Vorlagepflicht grundsätzlich an, die Möglichkeit, in eben jener Fallkonstellation an den EuGH vorzulegen, hat es jedoch nicht wahrgenommen. So hat der EuGH hinsichtlich des Rechts auf Auslistung in seinen Urteilen *Google Spain* und *GC* grundsätzlich festgestellt, dass Art. 7 und 8 GRCh in der Regel Vorrang gegenüber Art. 11 Abs. 1 Satz 1 GRCh sowie Art. 11 Abs. 1 Satz 2 GRCh genießen.³⁰⁹ Dahingegen kommt das BVerfG zu dem Schluss, dass in der Sache kein genereller Vorrang des Persönlichkeitsrechts bestehe und verweist darauf, dass aufgrund der „spezifischen Konstellationen“ der Urteile *Google Spain* und *GC* des EuGH keine klärungsbedürftigen Auslegungsfragen bestünden.³¹⁰

Dass das BVerfG entgegen des Widerspruchs zur Rechtsprechung des EuGH im konkreten Fall keine Vorlage an diesen richtet, wird im Schrifttum kritisch aufgefasst. Die im Beschluss herangezogene Maßstabbildung wird zwar grundsätzlich als Ausprägung einer „ausgereiften und aufgeklärten Sicht auf die Vorlagepflicht“

³⁰⁷ Thym, *Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“*, JZ 2020, S. 1019, 1021.

³⁰⁸ Thym, *Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“*, JZ 2020, S. 1020.

³⁰⁹ EuGH, Urteil vom 13.5.2014, C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317, Rn. 81 – *Google Spain*; Urteil vom 24.9.2019, C-136/17, ECLI:EU:C:2019:773, Rn. 53, 66 – *GC*.

³¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 141 – *Recht auf Vergessen II*.

angesehen, die im konkreten Fall unterbliebene Vorlage wird jedoch als europarechtswidrig eingestuft.³¹¹ Auch an anderer Stelle wird die unterbliebene Vorlage des BVerfG ausdrücklich kritisiert³¹² und es wird angemerkt, dass das Vorgehen des BVerfG nicht zu einem in Vielfalt geeinten Grundrechtsschutz beitrage.³¹³

Des Weiteren wird die Auffassung vertreten, wonach anhand des konkreten Falls deutlich wird, dass sich das BVerfG mittels „distinguishing“ der Vorlagepflicht faktisch entziehen und hierdurch die Auslegung der GRCh unabhängig vom EuGH in die Hand nehmen könne.³¹⁴ In diesem Zuge wird ebenfalls angemerkt, dass bei einem fehlerhaften Unterbleiben der Vorlage durch das BVerfG an den EuGH Art. 267 Abs. 3 AEUV verletzt wird und keine Möglichkeit besteht, diesbezüglich Abhilfe zu schaffen.³¹⁵ Den kritischen Auffassungen ist zu folgen. Das Bekenntnis des BVerfG, die Anwendung der Unionsgrundrechte in enger Kooperation mit dem EuGH ausüben zu wollen, hätte in dem vorliegenden Beschluss durchaus praktische Umsetzung erfahren müssen.

IV. Folgen von Recht auf Vergessen I und II

Wenngleich die Beschlüsse in ihrer Argumentation widerstreitende Meinungen im Schrifttum erfahren und die rein verfassungsrechtliche Begründung auf deutliche Kritik stößt,³¹⁶ ist nicht zu verkennen, dass die Entscheidung, die Unionsgrundrechte in den Prüfungsmaßstab des BVerfG einzubeziehen, aus rechtspolitischer

³¹¹ Thym, Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“, JZ 2020, S. 1020.

³¹² Drechsler, Die Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, JURA 2021, S. 1034; Klein, Kompetenzielle Würdigung und verfassungsprozessuale Konsequenzen, DÖV 2020, S. 345; Kühling, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG, NJW 2020, S. 279f.

³¹³ Edenharter, Wie argumentieren EuGH und BVerfG in Grundrechtsfragen?, EuR 2022, S. 326.

³¹⁴ Klein, Kompetenzielle Würdigung und verfassungsprozessuale Konsequenzen, DÖV 2020, S. 345.

³¹⁵ Klein, Kompetenzielle Würdigung und verfassungsprozessuale Konsequenzen, DÖV 2020, S. 345.

³¹⁶ Kämmerer/Kotzur, Vollendung des Grundrechtsverbunds, NVwZ 2020, S. 180; Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 2020, Rn. 1172; Klein, Kompetenzielle Würdigung und verfassungsprozessuale Konsequenzen, DÖV 2020, S. 349.

Sicht überwiegend begrüßt wird.³¹⁷ Positiv wird auch konstatiert, dass sich das BVerfG mit der Anwendung der GRCh die Chance eröffnet hat, den Grundrechtsdiskurs zu überdenken und in der fortschreitenden Konkretisierung der Grundrechte auf Unionsebene mitzuwirken.³¹⁸ Dies wird angesichts der sich noch im Aufbau befindlichen unionsrechtlichen Verfassungsdogmatik begrüßt, wenngleich hierbei auch Konflikte mit dem EuGH entstehen können.³¹⁹

Bei Anwendung der Unionsgrundrechte dürfte sich das BVerfG zudem zukünftig verstärkt rechtsvergleichend ausrichten, etwa am Maßstab der Rechtsprechung der europäischen Gerichte und dem Grundrechtsverständnis in den Mitgliedstaaten der Union insgesamt.³²⁰ Um die Zukunft mitgestalten zu können, wird es dabei als maßgeblich angesehen, dass das BVerfG, als Teil des Grundrechtsverbundes, für methodischen Pluralismus offen bleibt.³²¹ Welche konkreten Folgen sich aus den Beschlüssen für die ergeben, soll nunmehr Betrachtungsgegenstand sein.

1. Abgrenzung zwischen vollständig determiniertem und gestaltungsoffenem Fachrecht

Ob die Grundrechte des GG oder die der GRCh Anwendung finden, hängt maßgeblich von der Unterscheidung zwischen vollständig determiniertem und gestaltungsoffenem Unionsrecht ab, was zu Abgrenzungsfragen führen kann.³²² Die Schwierigkeit der Abgrenzung hat das BVerfG erkannt und Kriterien zur Abgren-

³¹⁷ Michl, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts, JURA 2020, S. 490; Wendel, Europäischer Grundrechtsschutz und nationale Spielräume, EuR 2022, S. 168; Toros/M. Weiß, Eche Kooperation?! – Wandel des Grundrechtsschutzes im Mehrebenensystem, ZJS 2020, S. 108; Kühling, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG, NJW 2020, S. 279; Karpenstein/Kottmann, Vom Gegen- zum Mitspieler, EuZW 2020, S. 188.

³¹⁸ Stahn, Öffnung im Umgang mit dem judikativen Erbe?, EuGRZ 2020, S. 538.

³¹⁹ Pfeifer, Das Recht auf Vergessenwerden – ein neuer Klassiker vom Karlsruher Schlossplatz, GRUR 2020, S. 36.

³²⁰ Stahn, Öffnung im Umgang mit dem judikativen Erbe?, EuGRZ 2020, S. 538; Thym, Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“, JZ 2020, S. 1027, welcher in diesem Zuge von einer Überlappung und Konvergenz der Grundrechtsordnungen spricht, was seiner Ansicht nach zu einem flexibleren Umgang mit den ebenenübergreifenden Grundrechten führen wird.

³²¹ Stahn, Öffnung im Umgang mit dem judikativen Erbe?, EuGRZ 2020, S. 538.

³²² BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 77 – *Recht auf Vergessen II*.

zung formuliert.³²³ So richtet sich die Frage, ob eine Regelung unionsrechtlich vollständig determiniert ist, nach dem anzuwendenden unionsrechtlichen Fachrecht, während die Frage der Gestaltungsoffenheit anhand der konkret auf den Fall anzuwendenden Vorschriften in ihrem Kontext zu beurteilen ist.³²⁴ Dabei kann es für die Beurteilung auch entscheidend sein, das Regelwerk als Ganzes zu berücksichtigen. Ein Indiz kann sein, ob es sich um eine Richtlinie oder Verordnung handelt, wobei sich daraus keine abschließenden Konsequenzen ableiten lassen.³²⁵

Eine weitere Abgrenzungsmöglichkeit ergibt sich, indem untersucht wird, ob die Norm des Unionsrechts Vielfalt und verschiedene Wertungen ermöglichen soll oder ob diese zwar eine gleichförmige Rechtsanwendung zum Ziel hat, dabei aber besonderen Sachgegebenheiten hinreichend flexibel Rechnung getragen werden soll.³²⁶ Sofern die Anwendung der verschiedenen Grundrechtsordnungen im jeweils konkreten Kontext zu einem identischen Ergebnis führt, vermag es aus Sicht des BVerfG dahinstehen, welche Grundrechte heranzuziehen sind.³²⁷ Soweit ein Fachgericht bei einem Sachverhalt jedoch fälschlicherweise annimmt, dass das Unionsrecht vollständig determiniert ist, obwohl dieses gestaltungsoffen ist, versteht das BVerfG dies nicht als bloße fehlerhafte Anwendung des einfachen Rechts mit Folge einer Willkürkontrolle, sondern als ein Verkennen der Bedeutung und Tragweite der Grundrechte des GG.³²⁸

Mit einem beispielhaften Verweis auf das Migrationsrecht wird die Ansicht vertreten, wonach eine klare Abgrenzung zwischen vollständig determiniertem und gestaltungsoffenem Unionsrecht in der Rechtspraxis durchaus diffizil sein

³²³ Karpenstein/Kottmann, Vom Gegen- zum Mitspieler, EuZW 2020, S. 187.

³²⁴ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 78 – *Recht auf Vergessen II*.

³²⁵ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 79 – *Recht auf Vergessen II*.

³²⁶ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 80 – *Recht auf Vergessen II*.

³²⁷ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 81 – *Recht auf Vergessen II*.

³²⁸ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 82 – *Recht auf Vergessen II*; Hoffmann, Unionsgrundrechte als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, NVwZ 2020, S. 35.

kann.³²⁹ Bei diesem hochspezialisierten, durch Detailregelungen geprägten Recht liegen bestenfalls punktuelle Urteile des EuGH vor, welche oftmals keine abschließende Klärung nationaler Spielräume herbeiführen.³³⁰ Zu Recht wird die Frage aufgeworfen, ob die Fachgerichte zusätzlich zur Prüfung der materiellen Rechtslage das durch Detailvorgaben, Mindestharmonisierungen, Öffnungsklauseln, abstrakten Zielvorgaben, allgemeinen Sanktionspflichten und unterschiedlicher prozeduraler Vorgaben geprägte Sekundärrecht prüfen müssen, um erst dann feststellen zu können, ob eine Vollharmonisierung vorliegt oder nicht.³³¹ Anstatt konkreter Unterschiede zwischen vollständig determiniertem und gestaltungsoffenem Unionsrecht dürften vielmehr graduelle Abstufungen bestehen, welche einen Spielraumtest erforderlich machen.³³² Dieser Ansicht ist zu folgen, da nicht jedes Fachrecht hinsichtlich einer vollständigen Determinierung und Gestaltungsoffenheit so klar abgrenzbar ist wie das Datenschutzrecht, welches den Beschlüssen zugrunde liegt.

Die Ansicht des BVerfG, wonach deutscher und europäischer Grundrechtsschutz in der Regel zu gleichen Ergebnissen führen, wird aufgrund dieser Pauschalität an anderer Stelle als nicht überzeugend angesehen.³³³ In dem Lösungsansatz des BVerfG, wonach die Frage der Harmonisierungsdichte nicht geklärt werden muss, sofern die Anwendung der Grundrechte der GRCh und des GG zum selben Ergebnis führen, wird zwar eine praxistaugliche Leitlinie gesehen.³³⁴ Gleichwohl stellt sich in diesem Zuge die Frage, weshalb eine dogmatische Kategoriebildung erfolgt, wenn diese in der Praxis nicht von Relevanz sein dürfte.³³⁵ Diesbezüglich wird die Auffassung vertreten, dass es überzeugender gewesen wäre, wenn ein Gesamtansatz zur Verbindung der Grundrechtsebenen entwickelt worden wäre.³³⁶

³²⁹ Thym, *Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“*, JZ 2020, S. 1022f.

³³⁰ Thym, *Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“*, JZ 2020, S. 1022f.

³³¹ Thym, *Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“*, JZ 2020, S. 1022f.

³³² Wendel, *Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte*, JZ 2020, S. 164.

³³³ Classen, *Kann eine gemeineuropäische Grundrechtsdogmatik entstehen?*, EuR 2022, S. 283.

³³⁴ Thym, *Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“*, JZ 2020, S. 1023.

³³⁵ Thym, *Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“*, JZ 2020, S. 1023.

³³⁶ Thym, *Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“*, JZ 2020, S. 1023.

Dieser Sichtweise wird gefolgt. Zwar vermag der Lösungsansatz des BVerfG den Fachgerichten eine echte Hilfestellung sein, gleichwohl könnte mitunter die Folge sein, dass die Gleichwertigkeit einer Grundrechtsnorm des GG und der GRCh ohne eingehende Prüfung festgestellt wird, um letztlich die Frage der Determinierung offen zu lassen.

Soweit eine Behörde oder ein Gericht eine Regulationssituation als vollständig determiniert ansieht, obwohl diese gestaltungsoffen ist, wird als Prüfungsmaßstab die GRCh herangezogen, wodurch es zumindest zu keinen Konflikten hinsichtlich des Grundsatzes der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts kommen wird.³³⁷ Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei der falschen Rechtsanwendung um eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts handelt.³³⁸

2. Gleichsetzung von Grundrechten des GG und der GRCh

Zwar fordert das BVerfG die Fachgerichte in *Recht auf Vergessen I* auf, sich mit den „Judikaten des Gerichtshofs“ auseinanderzusetzen.³³⁹ Gleichwohl müssen sich diese bei fehlenden konkreten und hinreichenden Anhaltspunkten, dass das Schutzniveau der GRCh bei alleiniger Anwendung der Grundrechte des GG beeinträchtigt sein könnte, nicht näher mit dem Anwendungsbereich oder Schutzniveau der GRCh auseinandersetzen und können direkt eine Prüfung am Maßstab der Grundrechte des GG vornehmen.³⁴⁰

Dies kann einerseits als eine Entlastung der Fachgerichte verstanden werden, gleichwohl birgt dies auch die Gefahr der Marginalisierung der Unionsgrundrechte im gestaltungsoffenen Bereich.³⁴¹ Da die Grundrechte des GG im gestaltungsoffenen Bereich auch weiterhin alleinige Anwendung finden, soweit diese mit

³³⁷ Kühling, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG, NJW 2020, S. 278.

³³⁸ Kment, in: Jarass/Pieroth, GG, 2022, Art. 93 Rn. 62.

³³⁹ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 70 – *Recht auf Vergessen I*.

³⁴⁰ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 72 – *Recht auf Vergessen I*; Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, S. 165.

³⁴¹ Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, S. 165.

dem Maßstab der Unionsgrundrechte konform gehen, wird erwartet, dass hierdurch die Unionsgrundrechte nicht in gleicher Weise angewendet werden wie es das Unionsrecht vorgibt.³⁴² Die Gefahr der Marginalisierung der Unionsgrundrechte wird insbesondere vor dem Hintergrund, dass das BVerfG keine Kriterien für die Widerlegbarkeit der Mitgewährleistungsvermutung formuliert hat und den Fachgerichten somit ein weiter Spielraum zur Anwendung der nationalen Grundrechte zukommt, auch an anderer Stelle gesehen.³⁴³

3. Vorlagepflicht der Fachgerichte

In *Recht auf Vergessen II* wird offen gelassen, ob das letztinstanzliche Fachgericht auch dann noch an den EuGH vorlagepflichtig ist, wenn das BVerfG gleichsam die Einhaltung der Unionsgrundrechte prüft.³⁴⁴ Diesbezüglich kann die Ansicht vertreten werden, dass die Fachgerichte hierdurch einem Dilemma unterliegen, schließlich können sie fortan bei Auslegungsfragen, die die Unionsgrundrechte betreffen, sowohl an den EuGH gem. Art. 267 AEUV als auch an das BVerfG gem. Art. 100 Abs. 1 GG vorlegen.³⁴⁵ Dass dieses Dilemma lediglich rudimentär bestehen dürfte und mit dem prozessualen Instrumentarium gelöst werden kann, wird an anderer Stelle vertreten.³⁴⁶ Liegen neben Fragen hinsichtlich der Unionsgrundrechte auch unionsrechtliche Fragen vor, welche eine Vorlage an den EuGH begründen, sollten diese aus Gründen der Prozessökonomie zunächst dem EuGH vorgelegt werden. Stellen sich Fragen lediglich bezüglich der Unionsgrundrechte, so kann das Fachgericht wählen, ob es an den EuGH oder an das BVerfG vorlegt.³⁴⁷ Da die verdoppelte Vorlagepflicht bereits auch in anderen deutschen

³⁴² Wendel, Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte, JZ 2020, S. 165.

³⁴³ Calliess, Einheit und Vielfalt im Grundrechtsschutz der Europäischen Union, JURA 2021, S. 1312.

³⁴⁴ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 72 – *Recht auf Vergessen II*.

³⁴⁵ Kämmerer/Kotzur, Vollendung des Grundrechtsverbunds, NVwZ 2020, S. 184.

³⁴⁶ Makoski, Kooperativer Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenensystem Teil II, EuZW 2020, S. 1055.

³⁴⁷ Makoski, Kooperativer Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenensystem Teil II, EuZW 2020, S. 1055.

Konstellationen vorhanden ist,³⁴⁸ wird ebenfalls die Auffassung vertreten, dass das ausgemachte Dilemma seitens der Fachgerichte als unproblematisch angesehen wird.

E. Bestätigung des Zweiten Senats in der Rechtssache Europäischer Haftbefehl III

In seinem Beschluss vom 1. Dezember 2020 in der Sache *Europäischer Haftbefehl III* schloss sich der Zweite Senat des BVerfG der Auffassung des Ersten Senats an.³⁴⁹ Streitgegenstand waren zwei Auslieferungsentscheidungen nach Rumänien. Die Beschwerdeführer machten geltend, dass die in Rumänien bestehenden Haftbedingungen unmenschlich seien und eine Auslieferung eine Verletzung der Menschenwürde darstellen würde. Die Beschwerdeführer rügten ausschließlich die Verletzung deutscher Grundrechte.³⁵⁰

Der Zweite Senat prüfte die Verfassungsbeschwerden nicht aufgrund einer Verletzung der Grundrechte des GG, sondern stützte diese auf eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 4 GRCh.³⁵¹ In seiner Begründung nahm der Zweite Senat auf den Beschluss *Recht auf Vergessen II* Bezug und bestätigte, dass in unionsrechtlich vollständig determinierten Bereichen grundsätzlich die Unionsgrundrechte zu prüfen sind und nicht die deutschen Grundrechte.³⁵² Begründet wird dies anhand der Funktionsäquivalenz der Unionsgrundrechte zu den Grundrechten des GG sowie mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag, umfassenden Grundrechts-

³⁴⁸ Siehe hierzu Classen, *Über das Ziel hinausgeschossen?*, EuR 2021, S. 98.

³⁴⁹ BVerfG, Beschluss vom 1.12.2020, 2 BvR 1845/18, BVerfGE 156, 182 – *Europäischer Haftbefehl III*.

³⁵⁰ BVerfG, Beschluss vom 1.12.2020, 2 BvR 1845/18, BVerfGE 156, 182, Rn. 2ff. – *Europäischer Haftbefehl III*.

³⁵¹ BVerfG, Beschluss vom 1.12.2020, 2 BvR 1845/18, BVerfGE 156, 182, Rn. 33 – *Europäischer Haftbefehl III*.

³⁵² BVerfG, Beschluss vom 1.12.2020, 2 BvR 1845/18, BVerfGE 156, 182, Rn. 36 – *Europäischer Haftbefehl III*.

schutz zu gewährleisten, worunter auch die Kontrolle der Fachgerichte bei der Anwendung der Unionsgrundrechte fällt.³⁵³

Die Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen am Maßstab der GRCh kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der EuGH deren Auslegung bereits erklärt hat oder die Auslegungsgrundsätze aus sich heraus bereits offenkundig sind.³⁵⁴ Diese Offenkundigkeit wird angenommen, wenn Rechtsprechung des EGMR vorliegt, welche im Einzelfall den Inhalt der GRCh bestimmt oder wenn Rechtsprechung mitgliedstaatlicher Verfassungs- und Höchstgerichte zu Grundrechten, welche sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen ergeben und den in der GRCh gewährten Grundrechten entsprechen, vorliegt.³⁵⁵

Mit dem Verweis auf die mitgliedstaatlichen Verfassungs- und Höchstgerichte und deren Rechtsprechung zu den Grundrechten bei gleichzeitiger Mitgewährleistung der Grundrechte der GRCh wird ein weiterer Ausbau der in *Recht auf Vergessen II* modifizierten *Cilfit*-Rechtsprechung gesehen.³⁵⁶ Es kann als fraglich angesehen werden, ob die einseitige Änderung der *Cilfit*-Rechtsprechung dem BVerfG zusteht, insbesondere da nunmehr auch die nationale Rechtsprechung über Art. 52 Abs. 4 GRCh in den Fokus gerückt werden soll.³⁵⁷

Dass bei Auslegung der Unionsgrundrechte sowohl die Rechtsprechung des EGMR, als auch jene der Verfassungs- und Höchstgerichte der Mitgliedstaaten heranzuziehen sind, wird an anderer Stelle aber auch positiv bewertet.³⁵⁸ Hierin wird die Hervorhebung einer eigenen Konzeption des BVerfG zum europäischen

³⁵³ BVerfG, Beschluss vom 1.12.2020, 2 BvR 1845/18, BVerfGE 156, 182, Rn. 36f. – *Europäischer Haftbefehl III*.

³⁵⁴ BVerfG, Beschluss vom 1.12.2020, 2 BvR 1845/18, BVerfGE 156, 182, Rn. 39 – *Europäischer Haftbefehl III*.

³⁵⁵ BVerfG, Beschluss vom 1.12.2020, 2 BvR 1845/18, BVerfGE 156, 182, Rn. 39 – *Europäischer Haftbefehl III*.

³⁵⁶ Preßlein, Grundgesetz vs. Grundrechtecharta?, EuR 2021, S. 257.

³⁵⁷ Preßlein, Grundgesetz vs. Grundrechtecharta?, EuR 2021, S. 267.

³⁵⁸ Kaufmann, Europäischer Haftbefehl und Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat, EuZW 2021, S. 987.

Verfassungsverbund gesehen, in welcher der Grundrechtsschutz zwischen diesem, dem EuGH und dem EGMR kooperativ gewährleistet wird.³⁵⁹

Dieser Auffassung kann gefolgt werden, zeigt die Einbeziehung der Rechtsprechung des EGMR sowie der Verfassungs- und Höchstgerichte anderer Mitgliedstaaten doch, dass sich das BVerfG auch intensiv mit diesen auseinandersetzen wird, um die Unionsgrundrechte chartakonform auszulegen.

F. Prüfung des GG und der GRCh im Ökotox-Daten-Beschluss

Zur Anwendung der GRCh hat sich der Zweite Senat zudem in seinem Beschluss vom 27. April 2021 geäußert. Aufgrund des spezifischen Sachverhalts im Bereich der Arzneimittelzulassung wird auf eine eingehende Sachverhaltsdarstellung verzichtet. Der Verfassungsbeschwerde liegt ein Konkurrentenstreit um die Zulassung eines Tierarzneimittels im Wege der gegenseitigen Anerkennung nach dem Arzneimittelgesetz zugrunde.³⁶⁰ Die Zulassungen sind europarechtlich durch Richtlinien geregelt.³⁶¹ Die Beschwerdeführerinnen rügten die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG sowie ihres grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.³⁶²

Zu der Frage der vollständigen Determinierung von Unionsrecht präzisiert das BVerfG, wonach die Determinierung anhand einer methodengerechten Auslegung des unionalen Sekundär- und Tertiärrechts zu entscheiden ist.³⁶³ In seinem Beschluss fasst das BVerfG schließlich die bisherige Rechtsprechung zusammen und verweist darauf, dass die Grundrechte des GG und der GRCh sowie die Garantien der EMRK überwiegend in gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen wurzeln.³⁶⁴ Deziidiert legt es dar, dass die drei Grundrechtsgarantien auf dem Schutz der Men-

³⁵⁹ Kaufmann, *Europäischer Haftbefehl und Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat*, EuZW 2021, S. 987.

³⁶⁰ BVerfG, Beschluss vom 27.4.2021, 2 BvR 206/14, BVerfGE 158, 1, Rn. 1 – *Ökotox-Daten*.

³⁶¹ BVerfG, Beschluss vom 27.4.2021, 2 BvR 206/14, BVerfGE 158, 1, Rn. 2ff. – *Ökotox-Daten*.

³⁶² BVerfG, Beschluss vom 27.4.2021, 2 BvR 206/14, BVerfGE 158, 1, Rn. 21 – *Ökotox-Daten*.

³⁶³ BVerfG, Beschluss vom 27.4.2021, 2 BvR 206/14, BVerfGE 158, 1, Rn. 44 – *Ökotox-Daten*.

³⁶⁴ BVerfG, Beschluss vom 27.4.2021, 2 BvR 206/14, BVerfGE 158, 1, Rn. 57 – *Ökotox-Daten*.

schenwürde gründen³⁶⁵ sowie einen nach „Inhabern, Verpflichteten und Struktur im Wesentlichen funktional vergleichbaren Schutz“ gewährleisten.³⁶⁶ In Anbetracht dessen stellt das BVerfG erneut fest, dass die Grundrechte der GRCh ein grundsätzliches Funktionsäquivalent zu den Gewährleistungen des GG darstellen.³⁶⁷ Sodann wird die inhaltlich weitgehende Deckungsgleichheit zwischen den drei Grundrechtskatalogen dargelegt, welche anhand von Art. 53 EMRK sowie Art. 6 Abs. 3 EUV und Art. 52 Abs. 3, 4 GRCh begründet wird.³⁶⁸ Soweit die Grundrechtsordnungen nicht vollständig deckungsgleich sind, beruht dies zum größten Teil auf den unterschiedlichen Konkretisierungen, die diese durch die zuständigen Gerichte erfahren haben.³⁶⁹ Entsprechend ist auch die GRCh anhand der EMRK und der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie der jeweiligen höchstrichterlichen Konkretisierung, was auch die Auslegung anhand des GG sowie der Rechtsprechung des BVerfG einschließt, auszulegen.³⁷⁰

Im Gegensatz zu den Beschlüssen *Recht auf Vergessen I und II* wird in der Rechtssache *Ökotox-Daten* die Frage, ob das Rechtsverhältnis durch eine vollständig europarechtliche Determinierung geprägt ist oder Gestaltungsspielräume verbleiben, offen gelassen. Begründet wird dies damit, wonach im vorliegenden Fall die einschlägigen verfassungsrechtlichen Maßstäbe des GG und der GRCh im Wesentlichen übereinstimmen.³⁷¹ Diese Ausführungen dienen als Grundlage, um

³⁶⁵ BVerfG, Beschluss vom 27.4.2021, 2 BvR 206/14, BVerfGE 158, 1, Rn. 59ff. – *Ökotox-Daten*.

³⁶⁶ BVerfG, Beschluss vom 27.4.2021, 2 BvR 206/14, BVerfGE 158, 1, Rn. 58, 64ff. – *Ökotox-Daten*.

³⁶⁷ BVerfG, Beschluss vom 27.4.2021, 2 BvR 206/14, BVerfGE 158, 1, Rn. 66 – *Ökotox-Daten*; sowie mit Verweis auf Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 59 – *Recht auf Vergessen II*. und Beschluss vom 1.12.2020, 2 BvR 1845/18, BVerfGE 156, 182, Rn. 37 – *Europäischer Haftbefehl III*.

³⁶⁸ BVerfG, Beschluss vom 27.4.2021, 2 BvR 206/14, BVerfGE 158, 1, Rn. 67f. – *Ökotox-Daten*.

³⁶⁹ BVerfG, Beschluss vom 27.4.2021, 2 BvR 206/14, BVerfGE 158, 1, Rn. 73 – *Ökotox-Daten*.

³⁷⁰ BVerfG, Beschluss vom 27.4.2021, 2 BvR 206/14, BVerfGE 158, 1, Rn. 72 – *Ökotox-Daten*.

³⁷¹ BVerfG, Beschluss vom 27.4.2021, 2 BvR 206/14, BVerfGE 158, 1, Rn. 81 – *Ökotox-Daten*.

die Grundrechtsprüfung entsprechend an Art. 12 Abs. 1 GG beziehungsweise Art. 16 GRCh vorzunehmen.³⁷²

Die bereits in *Recht auf Vergessen II* festgestellte Möglichkeit, die Frage der Determinierung offen zu lassen soweit die Anwendung unionaler und deutscher Grundrechte zum selben Ergebnis führt,³⁷³ erfährt in dem Beschluss *Ökotox-Daten* nunmehr erstmals praktische Anwendung durch das BVerfG. Es kann die Auffassung vertreten werden, wonach dieses Vorgehen dazu beitragen kann, die Ebenen und Methoden der Grundrechtsordnungen miteinander zu verschleifen.³⁷⁴

Während das BVerfG in *Recht auf Vergessen I* die Auslegung der Grundrechte des GG im Lichte der GRCh postulierte,³⁷⁵ erfolgt nun erstmals aufgrund der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen die Anreicherung der Grundrechte der GRCh mit Inhalten aus dem GG.³⁷⁶ Da es sich im vorliegenden Beschluss um eine konfliktarme Konstellation hinsichtlich des Grundrechtsschutzes handelte, wird die Ansicht vertreten, dass der Fall als Beispiel dienen kann, wie ein nationales Verfassungsgericht auf die unionalen Grundrechtsgewährleistungen Einfluss nehmen kann.³⁷⁷

An anderer Stelle wird jedoch auch die Ansicht vertreten, dass der für die Grundrechtsprüfung zugrunde gelegte „Beziehungsweise-Maßstab“ die Eigenständigkeit der GRCh negiert und hierdurch eine Vereinnahmung der GRCh erfolgt, wodurch die Letztzuständigkeit des EuGH zur Auslegung der Charta langfristig untergraben werden könnte.³⁷⁸ Die seitens des BVerfG formulierte These, wonach eine

³⁷² BVerfG, Beschluss vom 27.4.2021, 2 BvR 206/14, BVerfGE 158, 1, Rn. 82ff. – *Ökotox-Daten*.

³⁷³ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 81 – *Recht auf Vergessen II*.

³⁷⁴ Marsch, Kontrafakturen und Cover-Versionen aus Karlsruhe, ZEuS 2020, S. 619.

³⁷⁵ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 60 – *Recht auf Vergessen I*.

³⁷⁶ Ruffert, Europarecht und Verfassungsrecht: Anwendung der GRCh durch das BVerfG, JuS 2022, S. 182, welcher dies als bemerkenswert ansieht.

³⁷⁷ Ruffert, Europarecht und Verfassungsrecht: Anwendung der GRCh durch das BVerfG, JuS 2022, S. 182.

³⁷⁸ Edenharter, Wie argumentieren EuGH und BVerfG in Grundrechtsfragen?, EuR 2022, S. 305f.

inhaltliche Deckungsgleichheit zwischen den drei Grundrechtsordnungen besteht, wird zudem kritisch aufgefasst.³⁷⁹ So wird die Auffassung vertreten, dass die zahlreichen Spezifika des unionalen Rechts sowie insbesondere des europäischen Grundrechtsschutzes, welche zu anderen Abwägungsergebnissen führen können als eine Prüfung anhand der Grundrechte des GG, der These entgegen stehen.³⁸⁰ Mit einem Verweis auf jene Grundrechte, welche in der GRCh, aber nicht im GG enthalten sind oder welche seitens des BVerfG erst richterlich entwickelt werden mussten, wird dieser Auffassung Nachdruck verliehen.³⁸¹ Auch an anderer Stelle werden zum einen die erheblichen Unterschiede in den Rechtskulturen betont, welche mit der These übergangen werden, zum anderen wird auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Gerichtsbarkeit von BVerfG und EuGH verwiesen.³⁸² Während ersteres als Verfassungsgericht auch ein Grundrechtsgericht ist, ist letzteres dazu berufen, das gesamte Unionsrecht auszulegen und fungiert nicht als reines Verfassungs- oder Grundrechtsgericht.³⁸³

Diesen kritischen Auffassungen wird gefolgt. Zwar vermag es durchaus naheliegend sein, die Frage der Determinierung in Fällen, in welchen die Anwendung der Grundrechte des GG und der GRCh zum selben Ergebnis führen, offen zu lassen. Dies birgt jedoch die Gefahr der Gleichsetzung beider Grundrechtsordnungen, welche bereits aufgrund der vielfältigen dargelegten Unterschiede nicht vertretbar erscheint.

Sollte es zukünftig jedoch zu einem weiteren Zusammenwachsen der Grundrechtsmaßstäbe kommen, wodurch die Grundrechte der verschiedenen Ebenen materiell eins werden, könnte die im *Ökotox-Daten*-Beschluss vorgenommene Prüfung anhand des „Beziehungweise-Maßstabs“ zunehmend Relevanz erfahren. Im Umkehrschluss würde die Relevanz der Frage, ob das Unionsrecht vollständig determiniert oder gestaltungsoffen ist, abnehmen. Allerdings wird die Auffassung

³⁷⁹ Classen, Kann eine gemeineuropäische Grundrechtsdogmatik entstehen?, EuR 2022, S. 295.

³⁸⁰ Borowsky, Wer hat Angst vor der Grundrechtecharta?, DRiZ 2021, S. 462.

³⁸¹ Borowsky, Wer hat Angst vor der Grundrechtecharta?, DRiZ 2021, S. 462.

³⁸² Classen, Kann eine gemeineuropäische Grundrechtsdogmatik entstehen?, EuR 2022, S. 295.

³⁸³ Edenharter, Wie argumentieren EuGH und BVerfG in Grundrechtsfragen?, EuR 2022, S. 302f.

vertreten, wonach es bis zu einem Zusammenwachsen der Grundrechtsordnungen noch ein langer Weg ist.³⁸⁴ Insofern bleibt abzuwarten, ob und falls ja wie ein Zusammenwachsen der Grundrechtsordnungen zukünftig erfolgt. Bis dahin erscheint es aber notwendig, die Frage der Abgrenzung zwischen vollständig determiniertem und gestaltungsoffenem Unionsrecht zu klären, um eine korrekte Anwendung der Grundrechtsordnungen vornehmen zu können.

³⁸⁴ Wendel, *Europäischer Grundrechtsschutz und nationale Spielräume*, EuR 2022, S. 365.

Kapitel 6: Die Grundrechtsordnungen in der Anwendung der behördlichen Praxis und der juristischen Lehre

Fachgerichte, welche sich in Fällen von vollständig determiniertem Unionsrecht nicht hinreichend mit den einschlägigen Vorschriften auseinandersetzen, laufen Gefahr, dass eine auf die Verletzung von Unionsgrundrechten gestützte Verfassungsbeschwerde erhoben wird.³⁸⁵ Und auch in Fällen von gestaltungsoffenem Unionsrecht kann es sein, dass die GRCh als Auslegungsquelle für die Grundrechte des GG heranzuziehen ist.³⁸⁶ Im Folgenden soll daher eine Empfehlung gegeben werden, was die behördliche Praxis bezüglich der Abgrenzung zwischen vollständig determiniertem und gestaltungsoffenem Unionsrecht beachten und wie gegebenenfalls die juristische Lehre entsprechend der Beschlüsse des BVerfG ausgerichtet werden sollte.

A. Anwendungsempfehlung für die behördliche Praxis

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Konkretisierung unionsrechtlicher Maßstäbe durch den EuGH dazu führt, dass die behördliche Praxis viel stärker dazu angehalten ist, föderative Spielräume zu bestimmen.³⁸⁷ Im Kern hat sie sich somit mit der Frage zu beschäftigen, ob und inwieweit der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum belässt, wodurch diesen der Weg eröffnet ist, nationale Maßnahmen eigenverantwortlich und auf verschiedenen Wertungen basierend zu erlassen.³⁸⁸ Voraussetzung hierfür ist eine „oft kleinteilige und mühevoll arbeit am Fachrecht“.³⁸⁹ Ein Indiz für vollständig determiniertes Fachrecht kann dabei die Wahl der Rechtsform darstellen.³⁹⁰ So sind Verord-

³⁸⁵ Michl, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts, JURA 2020, S. 489.

³⁸⁶ Michl, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts, JURA 2020, S. 489.

³⁸⁷ Wendel, Auf dem Weg zum Präjudizienrecht?, 2020, S. 141.

³⁸⁸ Wendel, Europäischer Grundrechtsschutz und nationale Spielräume, EuR 2022, S. 353, siehe hierzu auch Generalanwalt Bobek, Schlussanträge vom 25.7.2018, C-310/16, ECLI:EU:C:2018:623, Rn. 74, welcher bezüglich des Prüfkriteriums von einer „Mikro-Analyse in Bezug auf eine spezifische Vorschrift [...] des Unionsrechts“ spricht.

³⁸⁹ Wendel, Europäischer Grundrechtsschutz und nationale Spielräume, EuR 2022, S. 353.

³⁹⁰ Neumann/Eichberger, Die Unionsgrundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht, JuS 2020, S. 503.

nungen aufgrund ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit in der Regel vollständig determiniert, während Richtlinien hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sind, den Mitgliedstaaten jedoch Gestaltungsspielraum zur Zielerreichung einräumen.³⁹¹ Da es aber auch hier Ausnahmen in beide Richtungen gibt, muss im Einzelfall in Bezug auf die konkrete europäische Norm geprüft werden, inwieweit der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten Spielraum belassen wollte.³⁹² Beispielsweise bedarf eine Richtlinie, welche inhaltlich klar und genau formuliert sowie bedingungsunabhängig ist, zu ihrer Ausführung keiner weiteren Rechtsvorschrift und ist daher geeignet, unmittelbare Wirkungen zu entfalten.³⁹³ Entsprechend wäre hierdurch das Indiz, wonach eine Richtlinie in der Regel gestaltungs-offen ausgeprägt ist, widerlegt.

Ob das Unionsrecht den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume belassen will kann sich aber auch danach manifestieren, ob der Unionsrechtsakt den Mitgliedstaaten „ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Anwendungsmodalitäten lässt“ oder ihnen ein „Ermessen oder Gestaltungsspielraum“ einräumt, welcher integrierender Bestandteil der durch den Rechtsakt geschaffenen Regelung ist.³⁹⁴ Räumt eine unionsrechtliche Norm etwa Ermessen ein, legt dabei jedoch abschließend fest, anhand welcher Kriterien das Ermessen auszuüben ist, ist die Rechtsanwendung wiederum vollständig unionsrechtlich determiniert.³⁹⁵

Kommt die behördliche Praxis zu dem Schluss, dass es sich in einem Fall um vollständig determiniertes Unionsrecht handelt, sind die Grundrechte der GRCh heranzuziehen. Auch die materielle Prüfung am Maßstab der Unionsgrundrechte kann eine Herausforderung darstellen, wenngleich man sich an der deutschen

³⁹¹ Dersarkissian, Die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG bei unionsrechtlichen Bezügen, ZJS 2022, S. 33; mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 77ff. – *Recht auf Vergessen II*.

³⁹² Neumann/Eichberger, Die Unionsgrundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht, JuS 2020, S. 503; siehe hierzu auch die Ausführungen unter 5. Kapitel, D., IV., 1.

³⁹³ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 2021, § 9 Rn. 104.

³⁹⁴ EuGH, Urteil vom 19.11.2019, C-609/17, ECLI:EU:C:2019:981, Rn. 50 – *TSN*.

³⁹⁵ Dersarkissian, Die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG bei unionsrechtlichen Bezügen, ZJS 2022, S. 33.

Grundrechtsdogmatik orientieren kann.³⁹⁶ Dabei ist jedoch stets die Eigenständigkeit der Unionsrechtsordnung zu beachten, welche die autonome Auslegung der Unionsrechte erfordert.³⁹⁷ Ungeachtet dessen kann die Prüfung der Unionsgrundrechte entsprechend der Prüfung der Grundrechte des GG anhand der Kategorien Schutzbereich, Eingriff und Rechtfertigung erfolgen.³⁹⁸

Kommt die behördliche Praxis zu dem Ergebnis, wonach es sich um einen Fall mit gestaltungsoffenem Unionsrecht hat, sind primär die Grundrechte des GG heranzuziehen. Gleichwohl muss sie dabei berücksichtigen, dass die Vermutung der Mitgewährleistung des Schutzniveaus der GRCh widerlegbar ist und sodann das innerstaatliche Recht unmittelbar an den Unionsgrundrechten zu prüfen ist.³⁹⁹ Zu bestimmen, wann eine Konstellation vorliegt, in welcher der unionale Grundrechtsstandard unterschritten wird, sodass in Folge die GRCh heranzuziehen ist, ist nicht ganz einfach.⁴⁰⁰ Beispielhaft seien hier die mehrpoligen Grundrechtskonstellationen genannt, in welchen auf der einen Seite ein Mehr an Grundrechtsschutz auf der anderen Seite zu einem Weniger an Grundrechtsschutz führt.⁴⁰¹

Schließlich besteht für die behördliche Praxis noch die Möglichkeit, beide Grundrechtsordnungen anzuwenden, sofern der Determinierungsgrad nicht eindeutig ist und die Anwendung der Grundrechte des GG und der GRCh zum selben Ergebnis führen.⁴⁰² Diesbezüglich stellt sich für die behördliche Praxis die Frage, wie die umfangreichen und ausdifferenzierten Maßstäbe des BVerfG sowie die tendenziell punktuellen und oftmals auf einen konkreten Fall bezogenen Auslegungshin-

³⁹⁶ Neumann/Eichberger, Die Unionsgrundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht, JuS 2020, S. 506.

³⁹⁷ Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 2020, Rn. 399.

³⁹⁸ Neumann/Eichberger, Die Unionsgrundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht, JuS 2020, S. 506; siehe hierzu auch die Ausführungen unter 3. Kapitel, A.

³⁹⁹ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 63ff. – *Recht auf Vergessen I*.

⁴⁰⁰ Lehner, Deutscher und europäischer Grundrechtsschutz nach den Entscheidungen zum „Recht auf Vergessen“, JA 2022, S. 182.

⁴⁰¹ Lehner, Deutscher und europäischer Grundrechtsschutz nach den Entscheidungen zum „Recht auf Vergessen“, JA 2022, S. 182.

⁴⁰² Marsch, Kontrafakturen und Cover-Versionen aus Karlsruhe, ZEuS 2020, S. 619.

weise des EuGH zukünftig angewendet werden können.⁴⁰³ Aufgrund der dargelegten Schwierigkeiten, welche mit diesem Ansatz einhergehen, ist dieses Prüfverfahren jedoch nur eingeschränkt zu empfehlen.⁴⁰⁴

Für die behördliche Praxis bedeuten die Beschlüsse *Recht auf Vergessen I und II*, dass sie sich sowohl methodisch als auch rechtskulturell verstärkt mit den Entscheidungen des EuGH befassen muss.⁴⁰⁵ In diesem Sinne kann für die behördliche Praxis geschlussfolgert werden, dass das deutsche Verfassungsrecht nicht mehr ohne das europäische zu denken ist.⁴⁰⁶

B. Auswirkungen auf die juristische Lehre

Obwohl die GRCh mittlerweile eine wachsende praktische Relevanz hat, wurde ihr in der juristischen Lehre bisher nur wenig Bedeutung beigemessen.⁴⁰⁷ So wurde bereits 2015 eine Forderung laut, wonach angesichts der Prominenz der deutschen Grundrechte in der Ausbildung speziell die Grundrechtecharta als neues Kerngebiet etabliert werden sollte.⁴⁰⁸ Mit den Beschlüssen *Recht auf Vergessen I und II* erfolgte nun eine Neuausrichtung, welche gleichermaßen ausbildungsrelevant wie komplex ist und welche die Bedeutung der GRCh in der juristischen Lehre ändern dürfte.⁴⁰⁹

Anhand der Beschlüsse wird deutlich, dass sich die juristische Lehre stärker mit den materiellen Unionsgrundrechten und der diesbezüglichen Rechtsprechung des EuGH, aber auch mit der EMRK, auseinanderzusetzen hat.⁴¹⁰ So wird es als nicht

⁴⁰³ Marsch, Kontrafakturen und Cover-Versionen aus Karlsruhe, ZEuS 2020, S. 619.

⁴⁰⁴ Siehe hierzu die Ausführungen unter 6. Kapitel, D.

⁴⁰⁵ Wendel, Auf dem Weg zum Präjudizienrecht?, 2020, S. 145.

⁴⁰⁶ Karpenstein/Kottmann, Vom Gegen- zum Mitspieler, EuZW 2020, S. 189.

⁴⁰⁷ Neumann/Eichberger, Die Unionsgrundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht, JuS 2020, S. 502; Michl, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts, JURA 2020, S. 489.

⁴⁰⁸ Thym, Zustand und Zukunft der Europarechtswissenschaft in Deutschland, EuR 2015, S. 688.

⁴⁰⁹ Knoth/Seyer, Grundfälle zur Grundrechtecharta, JuS 2021, S. 1024; Neumann/Eichberger, Die Unionsgrundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht, JuS 2020, S. 502.

⁴¹⁰ Toros/M. Weiß, Eche Kooperation?! – Wandel des Grundrechtsschutzes im Mehrebenensystem, ZJS 2020, S. 108; Schorkopf, Selbstverständnis und Perspektiven der Europarechtswissenschaft, 2020, S. 541.

mehr ausreichend erachtet, wenn die Unionsgrundrechte in Schwerpunktveranstaltungen oder „im Überblick“ gelehrt werden und es wird gefordert, diese Inhalte in die Pflichtfächer aufzunehmen.⁴¹¹ Vor diesem Hintergrund wird die strikte Trennung von Staats- und Europarecht als zunehmend praxisfern angesehen,⁴¹² weshalb ein Lösungsansatz darin bestehen könnte, „Staatsrecht II“ mit einer Vorlesung „Deutscher und Europäischer Grundrechtsschutz“ zu ersetzen.⁴¹³ In dieser könnten sowohl die materiellen Gewährleistungsgehalte anhand eines Vergleichs ihrer Schutzbereiche als auch das prozessuale Zusammenwirken des Grundrechtsschutzes gelehrt werden.⁴¹⁴ In der Europarechtslehre wurden die Entscheidungen mancher Juristischer Fakultäten, die Grundvorlesung „Europarecht I“ nunmehr zusammen mit der Vorlesung „Staatsrecht“ oder als Teil eines Kurses „Öffentliches Recht“ anzubieten, mit Interesse aufgenommen. Gleichzeitig bleibt jedoch abzuwarten, wie sich die gesammelten Erfahrungen auf Lehr- und Lernseite hierzu entwickeln.⁴¹⁵

Lenkt man grundsätzlich seinen Blick auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Unionsrecht, erscheint es zudem erforderlich, einerseits ein Verständnis für die Funktionslogik der europäischen Integration zu schaffen, andererseits aber auch die unterschiedlichen nationalen Rechtstraditionen zu beachten, aus welchen sich das Unionsrecht speist und welche insbesondere an den Schnittstellen von unionalem und nationalem Recht von grundlegender Bedeutung sind.⁴¹⁶ In diesem Zuge wird die Auffassung vertreten, wonach die zunehmende Prägung zahlreicher Rechtsgebiete wie das Zivil-, Straf- oder Öffentliche Recht durch das Europarecht die Herausforderung mit sich bringt, die „Gedankenwelt

⁴¹¹ Schorkopf, Selbstverständnis und Perspektiven der Europarechtswissenschaft, 2020, S. 541.

⁴¹² Toros/M. Weiß, Eche Kooperation?! – Wandel des Grundrechtsschutzes im Mehrebenensystem, ZJS 2020, S. 108.

⁴¹³ Schorkopf, Selbstverständnis und Perspektiven der Europarechtswissenschaft, 2020, S. 541f.

⁴¹⁴ Schorkopf, Selbstverständnis und Perspektiven der Europarechtswissenschaft, 2020, S. 541f.

⁴¹⁵ Schorkopf, Selbstverständnis und Perspektiven der Europarechtswissenschaft, 2020, S. 540f., welcher darauf verweist, dass drei Juristische Fakultäten in Deutschland bereits im Sommersemester 2019 und anschließend Wintersemester solche Modelle eingeführt haben.

⁴¹⁶ Classen, Unionsrecht als Integrationsrecht verstehen!, 2020, S. 509.

der eigenen juristischen Sozialisation“ zu verlassen um diese mit rechtsvergleichenden Kenntnissen zu kombinieren, um dem Europarecht gerecht zu werden.⁴¹⁷

⁴¹⁷ Classen, Unionsrecht als Integrationsrecht verstehen!, 2020, S. 512f.

Kapitel 7: Schlusswort

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem durch die teilweise ineinandergreifenden Grundrechtsordnungen sowie die Rechtsprechung der Gerichtsbarkeiten vielfältig ausgestaltet ist. Wenngleich die in den Grundrechtsordnungen formulierten Grundrechte vielschichtige Gemeinsamkeiten aufweisen, können diese jedoch auch unterschiedlich ausgeprägt sein, was nicht zuletzt das Ergebnis unterschiedlicher Auslegungen der Gerichtsbarkeiten ist.

In Bezug auf die EMRK hat sich gezeigt, dass diese die Entwicklung der GRCh maßgeblich mitgeprägt hat und auch heute noch prägt. Dies wird insbesondere anhand von Art. 6 Abs. 3 EUV sowie Art. 52 Abs. 3 GRCh deutlich. Nichtsdestotrotz ist die EMRK aufgrund des noch fehlenden Beitritts der EU zur Konvention für diese nicht bindend. Nachdem die Beitrittsverhandlungen 2020 wieder aufgenommen wurden, bleibt abzuwarten, wie sich diese entwickeln und bis wann der Verfassungsauftrag aus Art. 6 Abs. 2 EUV zum Beitritt erfüllt wird. Hinsichtlich des Verhältnisses von der EMRK zu den deutschen Grundrechten ist die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes zu berücksichtigen. Der EMRK sowie der Rechtsprechung des EGMR kommt dabei eine Orientierungs- und Leitfunktion zu, sodass diese bei Auslegung der Grundrechte des GG heranzuziehen sind. Ungeachtet dessen hat sich gezeigt, dass die Berücksichtigungspflicht der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR begrenzt ist, sodass begründete Abweichungen letztlich möglich sind.

Wie in der vorliegenden Master-Thesis dargelegt wurde, kann das Verhältnis von nationalem und europäischem Grundrechtsschutz durchaus als komplex betrachtet werden. Die Mitgliedstaaten der EU sind gem. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh an die Unionsgrundrechte gebunden, soweit sie Unionsrecht durchführen. Mit zunehmendem unionsrechtlichem Sekundärrecht nimmt hierdurch die Anwendbarkeit der Grundrechte des GG ab. Während das BVerfG als nationales Höchstgericht lange Zeit die GRCh nicht in seinen Prüfungsmaßstab einbezog, hat es mit den Beschlüssen *Recht auf Vergessen I und II* eine Abkehr von der eigenen Judikatur

eingeleitet. So wird in Konstellationen mit gestaltungsoffenem Unionsrecht angenommen, dass bei Anwendung der Grundrechte des GG das Schnitzniveau der GRCh, wie sie vom EuGH ausgelebt wird, in der Regel mitgewährleistet wird. Primärer Prüfungsmaßstab sind daher die Grundrechte des GG. Dahingegen sind in Konstellationen mit vollständig determiniertem Unionsrecht die Grundrechte der GRCh heranzuziehen, welche das BVerfG nunmehr ebenfalls zu seinem Prüfungsmaßstab erklärt hat.

Es konnte gezeigt werden, dass die Begründungen in den Beschlüssen des BVerfG auf widerstreitende Meinungen im Schrifttum stoßen. Ungeachtet dessen erscheint die Neuausrichtung des BVerfG jedoch begrüßenswert, lassen die Beschlüsse doch auf ein weitreichendes Konzept der Grundrechtsvielfalt schließen, in welchem die Gerichtsbarkeiten einen europäischen Verfassungsgerichtsverbund bilden.⁴¹⁸ In diesem Kontext kommt der Dialog- und Kooperationsbereitschaft zwischen dem BVerfG und dem EuGH, aber auch zwischen den Fachgerichten und dem EuGH, weitere Relevanz zu.

Weiterhin wurde deutlich, wie wichtig die Frage der Abgrenzung zwischen vollständig determiniertem und gestaltungsoffenem Unionsrecht ist. Die Maßgabe des BVerfG, wonach die Frage der Determinierung offen gelassen werden kann, soweit die Anwendung der Grundrechte des GG und der GRCh zum selben Ergebnis führen, wurde zwar grundsätzlich als eine praxistaugliche Leitlinie anerkannt. Gleichwohl erscheint dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der bestehenden Unterschiede in den Grundrechtsordnungen kritisch. Bis zu einem möglichen weiteren Zusammenwachsen der Grundrechtsordnungen kommt der Frage der Abgrenzung zwischen vollständig determiniertem und gestaltungsoffenem Unionsrecht daher praktische Relevanz zu. Wie die behördliche Praxis diesen Abgrenzungsschwierigkeiten begegnen kann, wurde anhand von Hinweisen aufgezeigt. Ebenfalls wurde dargelegt, welche Weichenstellungen gegebenenfalls in der juristischen Lehre erfolgen sollten, um der Anwendung der GRCh auch in der Lehre

⁴¹⁸ Karpenstein/Kottmann, Vom Gegen- zum Mitspieler, EuZW 2020, S. 188.

diejenige Relevanz zukommen zu lassen, welche sie durch die Beschlüsse des BVerfG erfahren hat.

Schlussendlich kann nicht weniger als von einer Zeitenwende im Verhältnis von deutschen Grundrechten zu den Unionsgrundrechten gesprochen werden. Deutscher und europäischer Grundrechtsschutz ist nicht mehr ohne einander zu denken. In diesem Sinne kann das Motto der EU „In Vielfalt geeint“ nunmehr auch im Kontext des Grundrechtsschutzes verstanden werden.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

- Aust, Helmut Philipp:** Zweierlei Integrationsverantwortung – Zur Begründung und Tragweite eines verfassungsrechtlichen Schlüsselbegriffs in der Rechtsprechung der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts, EuGRZ 2020, S. 410-419.
- Baumann, Jessica:** Auf dem Weg zu einem doppelten EMRK-Schutzstandard? Die Fortschreibung der Bosphorus-Rechtsprechung des EGMR im Fall *Nederlandse Kokkelvisserij*, EuGRZ 2011, S. 1-11.
- Becker, Ulrich:** Grundrechte der Arbeit in Europa – zu Funktionen, Verschränkungen und Konfliktlinien vernetzter Grundrechtsordnungen, EuR 2019, S. 469-502.
- Borchardt, Klaus-Dieter:** Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union. Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis, 7. Auflage, Wien 2020.
- Borowsky, Martin:** Wer hat Angst vor der Grundrechtecharta?, DRiZ 2021, S. 460-463.
- Breuer, Marten:** Karlsruhe und die Gretchenfrage: Wie hast du's mit Straßburg?, NVwZ 2005, S. 412-414.
- Britz, Gabriele:** Kooperativer Grundrechtsschutz in der EU. Aktuelle Entwicklungen im Lichte neuerer Rechtsprechung des BVerfG, NJW 2021, S. 1489-1495.
- Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.):** EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 6. Auflage, München 2022 (zit. als *Bearbeiter*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV).
- Calliess, Christian:** Einheit und Vielfalt im Grundrechtsschutz der Europäischen Union. Überlegungen im Lichte der Beschlüsse des BVerfG zum Recht auf Vergessen I und II, JURA 2021, S. 1302-1315.

- Classen, Claus Dieter:** Kann eine gemeineuropäische Grundrechtsdogmatik entstehen?, EuR 2022, S. 279-302.
- Classen, Claus Dieter:** Legitime Stärkung des Bundestages oder verfassungsrechtliches Prokrustesbett? Zum Urteil des BVerfG zum Vertrag von Lissabon, JZ 2009, S. 881-889.
- Classen, Claus Dieter:** Über das Ziel hinausgeschossen? Anmerkung zu den zwei Beschlüssen des BVerfG zum Recht auf Vergessen vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, 276/17, EuR 2021, S. 92-113.
- Classen, Claus Dieter:** Unionsrecht als Integrationsrecht verstehen! Zu Selbstverständnis und Perspektiven der Europarechtswissenschaft, in: Lepsius, Oliver et al. (Hrsg.): Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge. Band 68, Tübingen 2020, S. 489-513.
- Cremer, Hans-Joachim:** Zur Bindungswirkung von EGMR-Urteilen, EuGRZ 2004, S. 683-700.
- Dersarkissian, Sarah:** Die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG bei unionsrechtlichen Bezügen. Eine Systematisierung unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die juristische Fallbearbeitung, ZJS 2022, S. 31-45.
- Detterbeck, Steffen:** Das Bundesverfassungsgericht – ein selbst ernannter Hüter der Unionsgrundrechte, JZ 2021, S. 593-601.
- Drechsler, Stefan:** Die Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof im Mehrebenensystem des Grundrechtsschutzes, JURA 2021, S. 1021-1035.
- Dreier, Horst (Hrsg.):**, Grundgesetz. Kommentar, Band I, Art. 1-19, 3. Auflage, Tübingen 2013 (zit. als *Bearbeiter*, in: Dreier, GG Bd. I).
- Dreier, Horst (Hrsg.):**, Grundgesetz. Kommentar, Band II, Art. 20-82, 3. Auflage, Tübingen 2015 (zit. als *Bearbeiter*, in: Dreier, GG Bd. II).
- Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hrsg.):**, Grundgesetz. Kommentar. Loseblatt, Stand: 98. EL, März 2022, München (zit. als *Bearbeiter*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG).

- Edenharter, Andrea:** Der EGMR als Verfassungsgericht der EU? – Mögliche Implikationen des Beitritts der EU zur EMRK, in: Elser, Dominik et al. (Hrsg.): 53. Assistententagung Öffentliches Recht – Das letzte Wort – Rechtsetzung und Rechtskontrolle in der Demokratie, Baden-Baden 2014, S. 187-207.
- Edenharter, Andrea:** Die EU-Grundrechte-Charta als Prüfungsmaßstab des BVerfG, DÖV 2020, 349-357.
- Edenharter, Andrea:** Wie argumentieren EuGH und BVerfG in Grundrechtsfragen?, EuR 2022, S. 302-327.
- Ehlers, Dirk:** Allgemeine Lehren der EMRK, in: Ehlers, Dirk (Hrsg.): Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 4. Auflage, Berlin, Boston 2014, S. 25-95.
- Ehlers, Dirk:** Allgemeine Lehren der Unionsgrundrechte, in: Ehlers, Dirk (Hrsg.): Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 4. Auflage, Berlin, Boston 2014, S. 513-580.
- Epping, Volker:** Grundrechte, 9. Auflage, Berlin, Heidelberg 2021.
- Franzius, Claudio:** Grundrechtsschutz in Europa. Zwischen Selbstbehauptungen und Selbstbeschränkungen der Rechtsordnungen und ihrer Gerichte, ZaöRV 2015, S. 383-412.
- Frenz, Walter:** Handbuch Europarecht. Band 4. Europäische Grundrechte, Berlin, Heidelberg 2009.
- Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina:** Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, 7. Auflage, München 2021.
- Grabenwarter, Christoph:** Das System des Europäischen Grundrechtsschutzes, in: Grabenwarter, Christoph (Hrsg.): Europäischer Grundrechtsschutz. Band 2 Enzyklopädie Europarecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2022, S. 47-79.
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (Hrsg.):** Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV. Loseblatt, Stand: 76. EL, Mai 2022, München (zit. als *Bearbeiter*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union).

Härtel, Ines: Das europäische Datenschutzgrundrecht in der digitalen „Infosphäre“, in: Nowak, Carsten/Thiele, Carmen (Hrsg.): Effektivität des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union. Beiträge zum 10. Jahrestag der rechtsverbindlichen EU-Grundrechtecharta, Baden-Baden 2021, S. 103-138.

Hector, Pascal: Zur Integrationsverantwortung des Bundesverfassungsgerichts, ZEuS 2009, S. 599-612.

Herdegen, Matthias: Europarecht, 23. Auflage, München 2021.

Hillgruber, Christian/Goos, Christoph: Verfassungsprozessrecht, 5. Auflage, Heidelberg 2020.

Hoffmann, Jan Martin: Unionsgrundrechte als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, NVwZ 2020, S. 33-37.

Hoffmann-Riem, Wolfgang: Kohärenz der Anwendung europäischer und nationaler Grundrechte, EuGRZ 2002, S. 473-483.

Hofmann, Rainer/Heger, Alexander/Gharibyan, Tamara: Die Wandlung des Grundrechtsschutzes durch das Bundesverfassungsgericht – Recht auf Vergessen I und II als „Solange III“?, KritV 2019, S. 277-292.

Hofmann, Rainer/Heger, Alexander: Das Selbstverständnis des BVerfG als Hüter des Kompetenzverhältnisses zwischen der Europäischen Union und Deutschland, EuGRZ 2020, S. 176-190.

Jacobs, Matthias/Payandeh, Mehrdad: Das beamtenrechtliche Streikverbot: Konventionsrechtliche Immunität durch verfassungsgerichtliche Petrifizierung, JZ 2019, S. 19-26.

Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 17. Auflage, München 2022 (zit. als *Bearbeiter*, in: Jarass/Pieroth, GG).

Jarass, Hans D.: Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Unter Einbeziehung der sonstigen Grundrechtsregelungen des Primärrechts und der EMRK : Kommentar, 4. Auflage, München 2021.

Kämmerer, Axel/Kotzur, Markus: Vollendung des Grundrechtsverbunds oder Heimholung des Grundrechtsschutzes? Die BVerfG-Beschlüsse zum „Recht auf Vergessen“ als Fanal, NVwZ 2020, S. 177-184.

- Karpenstein, Ulrich/Kottmann, Matthias:** Vom Gegen- zum Mitspieler – Das BVerfG und die Unionsgrundrechte, *EuZW* 2020, 185-189.
- Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz C. (Hrsg.):** EMRK. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Kommentar, 3. Auflage, München 2022 (zit. als *Bearbeiter*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK).
- Katz, Alfred/Sander, Gerald G.:** Staatsrecht. Grundlagen, Staatsorganisation, Grundrechte, 19. Auflage, Heidelberg 2019.
- Kaufmann, Sven:** Europäischer Haftbefehl und Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat. Ein Beispiel für die Konvergenz des europäischen Grundrechtsschutzes, *EuZW* 2021, S. 984-988.
- Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf:** Grundrechte. Staatsrecht II. Lehrbuch & Entscheidungen, 38. Auflage, Heidelberg 2022.
- Kirchhof, Ferdinand:** Kooperation zwischen nationalen und europäischen Gerichten, *EuR* 2014, S. 267-277.
- Klein, Eckart:** Das Verhältnis des Europäischen Gerichtshofs zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VI/1: Europäische Grundrechte I, Heidelberg, Hamburg 2010, S. 1269-1320.
- Klein, Eckart:** Kompetenzielle Würdigung und verfassungsprozessuale Konsequenzen der „Recht auf Vergessen“-Entscheidungen, *DÖV* 2020, S. 341-349.
- Knoth, Annchristin/Seyer, Till:** Grundfälle zur Grundrechtecharta. Teil 2: Einzelne Grundrechte und Rechtsschutz, *JuS* 2021, S. 1018-1024.
- Kühling, Jürgen:** Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG – November(r)evolution für die Grundrechtsarchitektur im Mehrebenensystem, *NJW* 2020, S. 275-279.
- Langenfeld, Christine:** Die Stellung der EMRK im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, in: Bröhmer, Jürgen (Hrsg.): Der Grundrechtsschutz in Europa, Baden-Baden 2002, S. 95-108.

- Lauber-Rönsberg, Anne:** Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – Datenschutz und die Medien, in: Götting, Horst-Peter et al. (Hrsg.): Handbuch des Persönlichkeitsrechts. Presse- und Medienrecht, 2. Auflage, München 2019, S. 427-444.
- Lehner, Roman:** Deutscher und europäischer Grundrechtsschutz nach den Entscheidungen zum „Recht auf Vergessen“ – Von der Alternativität zur Komplementarität?, JA 2022, S. 177-184.
- Ludwigs, Markus/Sikora, Patrick:** Grundrechtsschutz im Spannungsfeld von Grundgesetz, EMRK und Grundrechtecharta, JuS 2017, S. 385-393.
- Machel, Clara Pira:** Zwischen Konkurrenz und Kooperation: Die Unionsgrundrechte als unmittelbarer Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts – Analyse und Bewertung des bundesverfassungsgerichtlichen „Recht auf Vergessen II“-Beschlusses vom 6.11.2019, in: Nowak, Carsten/Thiele, Carmen (Hrsg.): Effektivität des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union. Beiträge zum 10. Jahrestag der rechtsverbindlichen EU-Grundrechtecharta, Baden-Baden 2021, S. 139-163.
- Makoski, Bernadette:** Kooperativer Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenensystem. Teil II: (Vertiefter) Kooperativer Grundrechtsschutz, EuZW 2020, S. 1053-1059.
- Marsch, Nikolaus:** Kontrafakturen und Cover-Versionen aus Karlsruhe – Anmerkungen zu den „Recht auf Vergessen“-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (6.11.2019, 1 BvR 16/13 und 1 BvR 276/17), ZEuS 2020, S. 597-624.
- Martín y Pérez de Nanclares, José:** Verfassungsgerichtliche Kooperation im europäischen Rechtsraum, in: Bogdandy, Armin von/Grabenwarther, Christoph/Huber, Peter M. (Hrsg.): Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa: Vergleich und Perspektiven. Handbuch Ius Publicum Europaeum. Band VII, Heidelberg 2021, S. 537-614.

- Mayer, Franz C./Wendel, Mattias:** Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Europarechts, in: Hatje, Armin/Müller-Graff, Peter-Christian (Hrsg.): Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht. Band 1 Enzyklopädie Europarecht, 2. Auflage, Baden-Baden u.a. 2022, S. 181-295.
- Meyer, Jürgen/Hölscheidt, Sven (Hrsg.):**, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 5. Auflage, Baden-Baden 2019 (zit. als *Bearbeiter*, in: Meyer/Hölscheidt, GRCh).
- Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/Raumer, Stefan von (Hrsg.):**, EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar, 4. Auflage, Baden-Baden, Wien, Basel 2017 (zit. als *Bearbeiter*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer, EMRK).
- Michl, Walther:** Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts in der digitalisierten Grundrechtlandschaft, JURA 2020, S. 479-490.
- Michl, Walther:** Die Überprüfung des Unionsrechts am Maßstab der EMRK. Individualgrundrechtsschutz im Anwendungsbereich des Unionrechts unter den Vorzeichen des Beitritts der EU zur EMRK, Tübingen 2014.
- Muckel, Stefan:** „Recht auf Vergessen II“, JA 2020, S. 237-239.
- Neumann, Eva/Eichberger, Fabian Simon:** Die Unionsgrundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht, JuS 2020, S. 502-506.
- Nusser, Julian:** Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem – Typische Spannungslagen am Beispiel des Streikverbots für Beamtinnen und Beamte, in: Bretthauer, Sebastian et al. (Hrsg.): Wandlungen im Öffentlichen Recht. Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung – Junge Tagung Öffentliches Recht, Baden-Baden 2020, S. 591-608.
- Obwexer, Walter:** Der Beitritt der EU zur EMRK: Rechtsgrundlagen, Rechtsfragen und Rechtsfolgen, EuR 2012, S. 115-149.
- Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/Nettesheim, Martin:** Europarecht. Ein Studienbuch, 9. Auflage, München 2021.
- Paal, Boris/Pauly, Daniel (Hrsg.):**, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage, München 2021 (zit. als *Bearbeiter*, in: Paal/Pauly, DSGVO BDSG).

- Papier, Hans-Jürgen/Krönke, Christoph:** Grundkurs öffentliches Recht 2. Grundrechte, 4. Auflage, Heidelberg 2020.
- Papier, Hans-Jürgen:** Der europäische Verfassungsgerichtsverbund: Zum Verhältnis von EuGH und BVerfG, in: Uhle, Arnd (Hrsg.): Quo vadis Europa?, Berlin 2020, S. 165-184.
- Pfeifer, Karl-Nikolaus:** Das Recht auf Vergessenwerden – ein neuer Klassiker vom Karlsruher Schlossplatz. Zugleich Besprechung von BVerfG „Recht auf Vergessen I und II“, GRUR 2020, S. 34-37.
- Preßlein, David:** Grundgesetz vs. Grundrechtecharta? Zur „europäisierten Grundrechtsprüfung“ des BVerfG nach den Beschlüssen zum „Recht auf Vergessen“ und „Europäischer Haftbefehl III“, EuR 2021, S. 247-274.
- Ruffert, Matthias:** Europarecht und Verfassungsrecht: Anwendung der GRCh durch das BVerfG, JuS 2022.
- Sachs, Michael (Hrsg.):** Grundgesetz: GG, 9. Auflage, München 2021 (zit. als *Bearbeiter*, in: Sachs, GG).
- Sachs, Michael:** Verfassungsrecht II – Grundrechte, 3. Auflage, Berlin, Heidelberg 2017.
- Sachs, Michael:** Zur Bedeutung der Menschenrechtsgarantien der EMRK für das deutsche (Verfassungs-)Recht, in: Breuer, Marten et al. (Hrsg.): Der Staat im Recht. Festschrift für Eckart Klein zum 70. Geburtstag, Berlin 2013, S. 321-333.
- Sauer, Heiko:** Grundrechtskollisionsrecht für das europäische Mehrebenensystem. Konkurrenzbestimmung – Kollisionsvermeidung – Kohärenzsicherung, in: Matz-Lück, Nele/Hong, Mathias (Hrsg.): Grundrechte und Grundfreiheiten im Mehrebenensystem – Konkurrenzen und Interferenzen, Berlin, Heidelberg 2012, S. 1-68.
- Schlaich, Klaus/Korioth, Stefan:** Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen. Ein Studienbuch, 12. Auflage, München 2021.
- Schorkopf, Frank:** Grundgesetz und Überstaatlichkeit. Konflikt und Harmonie in den auswärtigen Beziehungen Deutschlands, Tübingen 2012.

- Schorkopf, Frank:** Selbstverständnis und Perspektiven der Europarechtswissenschaft. Eine Rechtswissenschaft für das organisierte Europa, in: Lepsius, Oliver et al. (Hrsg.): Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge. Band 68, Tübingen 2020, S. 527-544.
- Schorkopf, Frank:** Völkerrechtsfreundlichkeit und Völkerrechtsskepsis in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Giegerich, Thomas/Schriewer, Berenike (Hrsg.): Der „offene Verfassungsstaat“ des Grundgesetzes nach 60 Jahren. Anspruch und Wirklichkeit einer großen Errungenschaft, Berlin 2010, S. 131-157.
- Sebastian, Sascha:** Geistiges Eigentum als europäisches Menschenrecht. Zur Bedeutung von Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK für das Immaterialgüterrecht, GRUR Int. 2013, S. 524-533.
- Sodan, Helge/Ziekow, Jan:** Grundkurs Öffentliches Recht. Staats- und Verwaltungsrecht, 9. Auflage, München 2020.
- Stahn, Carsten:** Öffnung im Umgang mit dem judikativen Erbe? 150 Bände BVerfGE, das Phänomen der Pfadabhängigkeit und Vergessen II als Chance, EuGRZ 2020, S. 524-538.
- Streinz, Rudolf:** Die Völker- und Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, in: Giegerich, Thomas/Schriewer, Berenike (Hrsg.): Der „offene Verfassungsstaat“ des Grundgesetzes nach 60 Jahren. Anspruch und Wirklichkeit einer großen Errungenschaft, Berlin 2010, S. 327-331.
- Streinz, Rudolf:** Europarecht, 11. Auflage, Heidelberg 2019.
- Streinz, Rudolf:** „Recht auf Vergessenwerden“ zwischen Unionsrecht und Verfassungsrecht. Das Datenschutzrecht als Ansatz für Neuerungen des „Kooperationsverhältnisses“ zwischen EuGH und BVerfG, DuD 2020, S. 353-359.
- Streinz, Rudolf:** Vollzug des europäischen Rechts durch deutsche Staatsorgane, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band X: Deutschland in der Staatengemeinschaft, 3. Auflage, Heidelberg, Hamburg 2014, S. 507-552.

- Szczekalla, Peter:** Grundrechtliche Schutzbereiche und Schrankensystematik, in: Heselhaus, Sebastian/Nowak, Carsten (Hrsg.): Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2. Auflage, München, Basel, Wien 2020, S. 241-281.
- Thiele, Alexander:** Europarecht, 18. Auflage, Altenberge 2022.
- Thiele, Carmen:** Kohärenz von EU-Grundrechtecharta und EMRK, in: Nowak, Carsten/Thiele, Carmen (Hrsg.): Effektivität des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union. Beiträge zum 10. Jahrestag der rechtsverbindlichen EU-Grundrechtecharta, Baden-Baden 2021, S. 45-60.
- Thym, Daniel:** Die Reichweite der EU-Grundrechte-Charta – Zu viel Grundrechtsschutz?, NVwZ 2013, S. 889-896.
- Thym, Daniel:** Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“ – „Recht auf Vergessen“ als Paradigmenwechsel, JZ 2020, S. 1017-1027.
- Thym, Daniel:** Zustand und Zukunft der Europarechtswissenschaft in Deutschland, EuR 2015, S. 671-703.
- Toros, Fabian/Weiß, Martin:** Eche Kooperation?! – Wandel des Grundrechtsschutzes im Mehrebenensystem. Zu den Entscheidungen „Recht auf Vergessen I“ und „Recht auf Vergessen II“ des BVerfG, ZJS 2020, S. 100-108.
- Uerpmann-Witzack, Robert:** Rechtsfragen und Rechtsfolgen des Beitritts der Europäischen Union zur EMRK, EuR-Beiheft 2/2012, S. 167-189.
- Uerpmann-Witzack, Robert:** Völkerrechtliche Verfassungselemente, in: Bogdandy, Armin von/Bast, Jürgen (Hrsg.): Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge, 2. Auflage, Berlin, Heidelberg 2009, S. 177-225.
- Voßkuhle, Andreas:** Der europäische Verfassungsgerichtsverbund, NVwZ 2010, S. 1-8.
- Voßkuhle, Andreas:** Die Zukunft der Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, EuGRZ 2020, S. 165-171.
- Wendel, Mattias:** Auf dem Weg zum Präjudizienrecht? Zur Maßstabsetzung durch den Europäischen Gerichtshof, in: Lepsius, Oliver et al. (Hrsg.): Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge. Band 68, Tübingen 2020, S. 113-146.

Wendel, Mattias: Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte. Zugleich Besprechung von BVerfG, Beschlüsse v. 6. 11. 2019 – 1 BvR 16/13 (Recht auf Vergessen I) und 1 BvR 276/17 (Recht auf Vergessen II), JZ 2020, S. 157-168.

Wendel, Mattias: Europäischer Grundrechtsschutz und nationale Spielräume: Grundlagen und Grundzüge eines Spielraumtests im europäischen Grundrechtspluralismus, EuR 2022, S. 327-367.

Wolff, Heinrich Amadeus: Anmerkung zu den Beschlüssen „Recht auf Vergessen I“ und „Recht auf Vergessen II“, BayVBl. 2020, S. 119-125.

Quellenverzeichnis

Breuer, Marten: Wider das Recht auf Vergessen ... des Bundesverfassungsgerichts!, Verfassungsblog vom 2.12.2019, abrufbar unter:
<https://verfassungsblog.de/wider-das-recht-auf-vergessen-des-bundesverfassungsgerichts/> [26.10.2022].

Bundesverfassungsgericht: Jahresbericht 2021, abrufbar unter:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/jahresbericht_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [5.10.2022].

Europarat: Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention – Fragen und Antworten, abrufbar unter:
<https://www.coe.int/de/web/portal/eu-accession-echr-questions-and-answers> [4.11.2022].

Europarat: Die Satzung des Europarates, abrufbar unter:
<https://rm.coe.int/1680935bcf> [22.8.2022].

Michl, Walther: In Vielfalt geeinte Grundrechte, Verfassungsblog vom 27.11.2019, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/in-vielfalt-geeinte-grundrechte/> [7.10.2022].

Erklärung der Verfasserin

„Ich versichere, dass ich diese Master-These selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Mir ist bekannt, dass die schriftliche Arbeit im Verdachtsfall auf Plagiate überprüft werden kann.“

Ort, Datum

Unterschrift Verfasserin

Anlagen

Die Anlagen sind der digitalen Version dieser Master-Thesis beigelegt.

- Anlage 1** **Breuer, Marten:** Wider das Recht auf Vergessen ... des Bundesverfassungsgerichts!, Verfassungsblog vom 2.12.2019, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/wider-das-recht-auf-vergessen-des-bundesverfassungsgerichts/> [26.10.2022].
- Anlage 2** **Michl, Walther:** In Vielfalt geeinte Grundrechte, Verfassungsblog vom 27.11.2019, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/in-vielfalt-geeinte-grundrechte/> [7.10.2022].
- Anlage 3** **Europarat:** Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention – Fragen und Antworten, abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/portal/eu-accession-echr-questions-and-answers> [4.11.2022].
- Anlage 4** **Europarat:** Die Satzung des Europarates, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/1680935bcf> [22.8.2022].
- Anlage 5** **Bundesverfassungsgericht:** Jahresbericht 2021, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/jahresbericht_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [5.10.2022].